

DIE NEUE ORDNUNG

begründet von Laurentius Siemer OP
und Eberhard Welty OP

Nr. 2/2009 April 63. Jahrgang

Editorial

Wolfgang Ockenfels, Angela Merkel, die
CDU und der Papst 82

Christian Hillgruber, Forschungsfreiheit und
Embryonenschutz 84

Manfred Spieker, Bioethische Grenzen
der Demokratie 98

Andreas Püttmann, Wir waren Papst. Eine
deutsche Massenhysterie 109

Hans-Peter Raddatz, Der Papst und die Me-
dien. Zur Kampagne gegen Benedikt XVI. 121

Bericht und Gespräch

Andreas M. Rauch, Zum Religions- und
Ethikunterricht in Berlin 137

Otto Paul Hornstein,
Die HIV/Aids-Pandemie 148

Besprechungen 152

Herausgeber:

Institut für
Gesellschaftswissenschaften
Walberberg e.V.

Redaktion:

Wolfgang Ockenfels OP (verantw.)
Wolfgang Hariolf Spindler OP
Bernd Kettern

Redaktionsbeirat:

Stefan Heid
Martin Lohmann
Edgar Nawroth OP
Herbert B. Schmidt
Manfred Spieker
Rüdiger von Voss

Redaktionsassistentz:

Andrea und Hildegard Schramm

Druck und Vertrieb:

Verlag Franz Schmitt, Postf. 1831
53708 Siegburg
Tel.: 02241/64039 – Fax: 53891

Die Neue Ordnung erscheint alle
2 Monate

Bezug direkt vom Institut
oder durch alle Buchhandlungen

Jahresabonnement: 25,- €

Einzelheft 5,- €

zzgl. Versandkosten

ISSN 09 32 – 76 65

Bankverbindungen:

Sparkasse KölnBonn

Konto-Nr.: 11704533

(BLZ 370 501 98)

Postbank Köln

Konto-Nr.: 13104 505

(BLZ 370 100 50)

Anschrift der
Redaktion und des Instituts:
Simrockstr. 19
D-53113 Bonn

Tel.: 0228/21 68 52

Fax: 0228/22 02 44

Unverlangt eingesandte Manuskripte und
Bücher werden nicht zurückgesandt.
Verlag und Redaktion übernehmen keine
Haftung

Namentlich gekennzeichnete Artikel
geben nicht unbedingt
die Meinung der Redaktion wieder.

Nachdruck, elektronische oder photome-
chanische Vervielfältigung nur mit
Genehmigung der Redaktion
<http://www.die-neue-ordnung.de>

Editorial

Angela Merkel, die CDU und der Papst

„Qui mange du pape en meurt“: Wer sich auf Kosten des Papstes zu bereichern versucht, stirbt daran, lautet eine makabre Prophezeiung, die sich nicht unbedingt erfüllen muß. Im Gefolge der Säkularisation von Kirchengütern wie auch des Entzugs kirchlicher Privilegien hatte sich ein von der Französischen Revolution ungeahnter spiritueller Aufschwung der Kirche ereignet, jedenfalls in Deutschland. Daraus ging etwa die christlich-soziale Bewegung, daraus die geschichtsmächtige Zentrumspartei, daraus der für die Katholiken siegreiche Kulturkampf, daraus nach der Nazibarbarei 1945 die CDU hervor. Und was kommt jetzt?

Angela Merkel hat gewiß den neuen Kulturkampf nicht anheizen wollen, als sie das Ansehen *unseres* Papstes anknabberte. Indem sie *Benedikt XVI.* im „Fall Williamson“ zu einer Klarstellung aufforderte, die längst evident war, insinuierte sie eine „Rehabilitation von Holocaust-Leugnern“. Wer der ebenso infamen wie ignoranten Journaille auf den Leim ging, handelt sich mindestens den Vorwurf des Opportunismus ein. Peinlich für eine CDU-Vorsitzende, nicht einmal den Unterschied zwischen „Rehabilitation“ und „Aufhebung der Exkommunikation“ zu kennen. Der seltsame Herr *Williamson* bleibt suspendiert, darf aber jetzt beichten, wie sehr er das jüdische Volk beleidigt und den Papst hintergangen hat.

Von ihren Ursprüngen her war die CDU mit christlicher Weltanschauung und Moral getauft – und von Katholischer Soziallehre durchdrungen. Es scheint, als wären die Enkelkinder *Adenauers* dabei, sein Erbe und den geschichtlichen Auftrag der CDU zu verspielen. Ihre Identität als C-Partei setzte sie nicht von heute auf morgen, durch einen radikalen Bruch aufs Spiel. Vielmehr läßt sich schon seit Jahrzehnten ein schleichender Niedergang, eine programmatische und personelle Auszehrung dieser Partei beobachten. Es kommen keine neuen Wechselwähler, denen man hektisch hinterherläuft, und es gehen die christlichen Stammwähler, die ihre politische Heimat verloren haben.

Dies sind vor allem die bisher treuen Träger der Parteitradition, also die konservativen, kirchlich gebundenen Christen und die ordo-liberalen Anhänger der Sozialen Marktwirtschaft. Ist die Bundesrepublik, die in diesem Jahr ihr sechzigstes Lebensjahr erreicht, schon so altersschwach und geschichtsvergessen, das ihre staatstragende Partei *par excellence*, die CDU, allmählich abdankt? Diese Partei ist zwar inzwischen, trotz massiven Mitgliederschwunds, größer als die SPD geworden, die noch größere Identitätsprobleme als die CDU zu haben scheint. Aber ihr Charakter als die große christliche Volkspartei ist dahin – und schwindet in dem Maße, als sie im Identifikationsmerkmal des Christlichen keine Eindeutigkeit mehr findet und in einer zunehmend säkularen und laizistischen Gesellschaft vielleicht auch nicht mehr finden kann.

„Die Partei ist nicht mehr die, in die ich vor 37 Jahren eingetreten bin“, sagte anläßlich seines Austritts aus der CDU der frühere sachsen-anhaltinische Minis-

terpräsident *Werner Münch* der „Magdeburger Volksstimme“. Die eigentlichen Gründe für die Kündigung seiner Parteimitgliedschaft brachte er in einem Brief an den Vorsitzenden des CDU-Kreisverbandes Freiburg zur Sprache. Es sind respektable Gründe eines Enttäuschten, die man gut verstehen kann.

Auf die von *Münch* und vielen anderen genannten Gründe näher einzugehen, würde sich lohnen, besonders für die Partei selber. Sie liegen vor allem (1.) in der mangelhaften Wirtschafts(ordnungs)politik, (2.) in einer populistisch-machtbezogenen Personalpolitik und (3.) in der Vernachlässigung des Lebensschutzes. „Das Faß zum Überlaufen gebracht“ hat für *Münch* (4.) „die Art und Weise, wie die Parteivorsitzende das Oberhaupt unserer katholischen Kirche, den deutschen Papst Benedikt XVI., öffentlich diskreditiert und gedemütigt hat, obwohl es dafür keine Veranlassung gab“. Auf diesen paradigmatischen Fall einer Grenzüberschreitung im Verhältnis Partei-Staat-Kirche wird man sich noch näher einlassen müssen, auch wenn Frau *Merkel* glauben sollte, dieses Problem mit einem Telefonat weggewischt zu haben.

Als Parteivorsitzende, die ihr Bundeskanzleramt liebt, dürfte sie kein Interesse daran haben, daß sich immer mehr bewußt christliche, vor allem katholische Stammwähler von ihr abwenden. Und zwar hauptsächlich wegen der Gründe, die *Werner Münch* unter die Punkte drei und vier zusammengefaßt hat. Dabei teile ich nicht die aufgeregte Meinung von *Hubert Windisch*, dem Freiburger Pastoraltheologen. Für ihn hat sich Frau *Merkel* am 3. Februar 2009 „als Anti-Papst-Kanzlerin erwiesen. Für deutsche Katholiken ist sie nicht mehr wählbar.“

So schnell sollten die Preußen nicht schießen. Der Herr Kollege *Windisch* kann nicht *ex cathedra* seines Freiburger Lehrstuhls für die deutschen Katholiken sprechen. Jedenfalls nicht für mich. Und Frau *Merkel* ist nicht identisch mit der CDU und wird es nie werden, auch wenn sie zur Buße eine Wallfahrt nach Rom oder Canossa machen sollte. Als die „Volkspartei der Mitte“, wie sie sich in ihrem Grundsatzprogramm nennt, war die CDU nie mit dem alten Zentrum identisch, sondern wollte die christlichen Konfessionen übergreifen und damit politisch erreichen. Aber wie seit einiger Zeit mit christlichen, nicht „nur“ katholischen Restbeständen aufgeräumt wird, hätten sich die Gründer der CDU nicht vorstellen können. Was macht die CDU „christlicher“ als die FDP und die SPD?

Manchmal hat man das bange Gefühl, der CDU könnte dasselbe Schicksal widerfahren wie dem Kölner Stadtarchiv. Es brach zusammen aus Unachtsamkeit, nicht bösem Willen. Man wollte nur etwas untertunneln und modernisieren, um den Verkehr zu beschleunigen. Aber man tat nichts zur Absicherung der Fundamente. So sanken die Zeugnisse der Geschichte in Trümmer und lassen sich nur mühsam retten. Einige Dokumente hatte man vorher in ein kirchliches Museum ausgelagert, dort sind sie sicher aufgehoben. Wenigstens wurde der Nachlaß *Adenauers* geborgen. An sein Erbe und seine Erfolge wieder anzuknüpfen, dürfte für die CDU weit schwieriger sein als die Rekonstruktion historischer Dokumente. Aber wer weiß, vielleicht stehen wir bald wieder vor einer neuen Gründerzeit.

Wolfgang Ockenfels

Christian Hillgruber

Forschungsfreiheit und Embryonenschutz

Verfassungsrechtliche und rechtsethische Überlegungen

I. Einleitung

Darf an menschlichen Embryonen geforscht werden? Dürfen embryonale Stammzellen importiert werden, für deren Gewinnung menschliche Embryonen getötet werden müssen? Diese Fragen haben Deutschland im Vorfeld der Entscheidung des Deutschen Bundestages, das Stammzellgesetz zu novellieren und den für die prinzipielle Zulässigkeit der Einfuhr im Ausland gewonnener Stammzelllinien bisher maßgeblichen Stichtag zu verschieben, bewegt und gespalten, und sie haben sich auch mit dieser gesetzgeberischer Entscheidung nicht erledigt. Während die einen hoffen, daß eines Tages mit Hilfe embryonaler Stammzellen Therapien für bisher unheilbare Krankheiten entwickelt werden können, beharren die anderen auf der Unteilbarkeit des Schutzes des Lebens und der Würde jedes Menschen, auch schon im embryonalen Stadium seiner Entwicklung.

Wie sind die aufgeworfenen Fragen verfassungsrechtlich und ethisch zu beantworten? Ich will mich auf die verfassungsrechtlichen Aspekte des Themas konzentrieren, am Ende aber auch noch rechtsethische Überlegungen anstellen.

II. Schutzrichtung und Reichweite der Forschungsfreiheit

Das Stammzellgesetz verfolgt ausweislich seines § 1 den Zweck, „die Menschenwürde und das Recht auf Leben zu achten und zu schützen und die Freiheit der Forschung zu gewährleisten“. Der Gesetzgeber ging, wie der Begründung des Gesetzes zu entnehmen ist, davon aus, daß die Forschung an embryonalen Stammzellen und deren Einfuhr zu diesem Zweck in den Schutzbereich der nach Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos garantierten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit falle und daß daher ein vollständiges Verbot der Einfuhr und der Verwendung embryonaler Stammzellen nicht zu rechtfertigen sei, der angeblich gebotene verfassungsmäßige Ausgleich vielmehr durch ein prinzipielles Importverbot mit beschränktem, an strenge Zulassungsvoraussetzungen geknüpften Erlaubnisvorbehalt herzustellen sei.¹

Diese verfassungsrechtlichen Grundannahmen des Gesetzgebers sind jedoch in mehrfacher Hinsicht verfehlt.

Das gilt zunächst für die angenommene Reichweite der Wissenschaftsfreiheit. Sie schützt „die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“². Unter Forschung ist der „nach Inhalt und Form [...]“

ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“, die „Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“, zu verstehen.³ Das Grundrecht der Forschungsfreiheit, ein Unterfall der Wissenschaftsfreiheit, garantiert danach vor allem die freie Wahl von Fragestellung und Methodik, sowie die von staatlicher Behinderung freie Forschungsarbeit einschließlich der Bewertung ihrer Ergebnisse. Der als Richtmaß dienende innere Sinn der Forschungsfreiheit besteht daher, worauf *Peter Lerche* schon Mitte der 1980er Jahre hingewiesen hat, primär im Verbot staatlichen Forschungsrichtertums und zielt „nicht auf irgendeine Bevorzugung gegenüber jenen kollidierenden Rechtsgütern“, „deren Rechtssubstanz durch Forschung instrumental beansprucht werden soll“⁴.

Die Forschungsfreiheit gehört ebenso wie die Kunstfreiheit zu den sog. vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten, die keine Ermächtigung des Gesetzgebers zu ihrer Beschränkung kennen. Es wäre indes abwegig, darin eine bewußte und gewollte Privilegierung der äußeren Handlungsfreiheit des Forschers oder Künstlers gegenüber anderen, vermeintlich weniger schutzwürdigen oder schutzbedürftigen Verhaltensfreiheiten erblicken zu wollen, d.h. die Schrankensystematik als Ausdruck einer impliziten Wertrangordnung zu begreifen. Man wird dem Verfassungsgeber doch wohl kaum unterstellen dürfen, daß er etwa das Lebensrecht als die „vitale Basis“ aller anderen Grundrechte oder die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 GG), weil jeweils unter einfachen Gesetzesvorbehalt gestellt, geringer als die Kunst- und Forschungsfreiheit geschätzt hat. Es wäre zudem völlig ahistorisch anzunehmen, die Väter und Mütter des Grundgesetzes, die noch unter dem unmittelbaren, schockartigen Eindruck der grauenvollen Menschenversuche standen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus von skrupellosen Medizinern an hilf- und wehrlosen Menschen vorgenommen worden waren, hätten solcher „Forschung“ zum Schaden Dritter auch nur ansatzweise irgendeinen grundrechtlichen Schutz angedeihen lassen wollen.

Vielmehr drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß der Verfassungsgeber bereits den Schutzbereich der zuletzt genannten Grundrechte so zugeschnitten hat, daß Kollisionen mit (Grund-)Rechten anderer von vornherein ausscheiden, es daher einer Beschränkung dieser grundrechtlichen Freiheit „von außen her“ gar nicht mehr bedarf. Grundrechtliche Freiheit kann, soweit sie Rechte und Rechtsgüter anderer in Mitleidenschaft zu ziehen geeignet ist, keine unbeschränkte bzw. unbeschränkbare sein. Das Fehlen einer Schrankenregelung ist daher ein Indiz für eine von vornherein, d.h. bereits tatbestandliche Begrenzung der Reichweite einer bestimmten Freiheitsgarantie. Für die die vom Grundgesetz gewährleistete Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) bedeutet dies, daß sie zwar einen von staatlicher Einflußnahme freien Erkenntnisprozeß bei der methodisch angeleiteten und geordneten, planmäßigen Suche nach Wahrheit garantiert, aber den Forscher schon von vornherein nicht zur selbstherrlichen Disposition über fremde Rechtsgüter ermächtigt, auch wenn er ihrer als „Forschungsmaterial“ bedürfen sollte. „Wer wissenschaftlich arbeitet, ist keiner amtlichen Wahrheitsdefinition unterworfen, aber doch nicht zum Zugriff auf Eigentum, Körper oder Persönlichkeitsrechte anderer [...] berechtigt“.⁵ Der Forscher genießt zwar „alle Freiheit

des Forschens, aber nicht des Bewirkens nachteiliger Folgen für Dritte“⁶. Der Verfassungsgeber hielt die Etablierung gesetzlicher Schranken für entbehrlich, nicht weil er die Forschungsfreiheit überbewertete, sondern weil er schon den Schutzbereich der Freiheitsgewährleistung auf den eigenen Rechtskreis des Forschers beschränkte und deshalb bei Ausübung der so begrenzt verstandenen Forschungsfreiheit gar kein vom Gesetzgeber zu entschärfendes Sozialkonfliktpotential entstehen konnte.

Die Gegenauffassung, die gegenläufige Rechte und Rechtsgüter anderer erst auf der Schrankenebene in den Blick nehmen und Kollisionslagen mittels verfassungsimmanenter Abwägung bewältigen will⁷, vermag keinerlei Gründe für eine darüber hinausgehende Privilegierung der Wissenschaftsfreiheit anzuführen. Der Schutzzweck der Wissenschaftsfreiheit besteht allein darin, staatliche Einwirkungen auf den Gewinn und die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse abzuwehren, weil diese mit dem Selbstverständnis und Anspruch der Wissenschaft als planmäßiger und methodisch angeleiteter Suche nach Wahrheit schlechthin unvereinbar sind.

Die Wissenschaftsfreiheit gilt also nur „der spezifischen wissenschaftlichen Betätigung erlaubten Verhaltens“⁸. Die Erstreckung der Handlungsfreiheit der medizinischen Forschung auf fremde Rechtsgüter setzt die – Grundrechtsverletzungen ausschließende – Einwilligung des dispositionsbefugten Rechtsgutsträgers voraus.

Der tiefere Grund für diese an sich selbstverständliche, bereits tatbestandliche und abwägungsresistente Begrenzung der Freiheit des Wissenschaftlers und Forschers liegt in der Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG). Jedem Menschen kommt um seiner selbst willen ein nicht nur von der staatlichen Gewalt⁹, sondern, wie sich entstellungsgeschichtlich belegen läßt¹⁰, auch von jedem privaten Dritten unbedingt zu achtender Wert zu. Die Unantastbarkeitsformel garantiert die Achtung der Menschenwürde umfassend.¹¹ Ein Mensch ist – für jedermann verbindlich – selbständige Person, nicht verfügbare Sache, er gehört niemandem anders als sich selbst und muß deshalb stets Zweck an sich selbst bleiben.¹² Mit dem Eigenwert jedes Menschen aber ist die eigenmächtige und eigennützige Inanspruchnahme von Leib und Leben eines Dritten kategorisch ausgeschlossen.

Der würde- und freiheitsbegabte Mensch ist Rechtssubjekt, nicht Forschungsobjekt. Die Forschungsfreiheit findet in der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) von vornherein ihre absolute tatbestandsimmanente Grenze. „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt seines Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren.“¹³

Die grundrechtlich geschützte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit hat allerdings nicht nur eine Abwehr-, sondern auch eine Förderdimension. Die allgemeine staatliche Pflicht, Forschung und Wissenschaft zu fördern und die Rah-

menbedingungen zu schaffen, die Forschung und Wissenschaft erst möglich machen und gedeihen lassen, wird durch die besondere Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit kranker Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) verstärkt. Diese staatliche Schutzpflicht gebietet zwar dem Grunde nach die Unterstützung medizinischer Forschung, die – mittel- oder langfristig – Heilungschancen für bisher unheilbare Krankheiten verspricht, jedoch keinesfalls – auch dem steht die Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde zwingend entgegen – auf Kosten Dritter.¹⁴

III. Der verfassungsrechtliche Status des Embryos

Die Forschung an und mit menschlichen Embryonen sowie der Import und die Verwendung embryonaler Stammzellen fallen folglich von vornherein nicht in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit, wenn sie grundrechtlich geschützte fremde Rechtsgüter berühren.

Daher stellt sich die alles entscheidende Frage nach dem verfassungsrechtlichen Status des menschlichen Embryos. Ist er Mensch und Rechtsperson, dann scheidet er als Forschungsobjekt schlechterdings aus. Ist er es nicht, so mag man ihm gleichwohl – abwägungsoffen – rechtlichen Schutz angedeihen lassen, verfassungsrechtlich geboten wäre dies dann aber nicht.

Die „Würde des Menschen“, von der in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG die Rede ist, erscheint als der eigentliche Schlüsselbegriff des Grundrechtsabschnitts des Grundgesetzes¹⁵, und was mit „Würde“ in diesem Sinne gemeint war, darüber bestand im Parlamentarischen Rat kein Zweifel. Würde haben bedeutet, Rechtssubjekt sein. Jeder Mensch ist Rechtssubjekt. Jeder Mensch ist kraft des in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG liegenden Anerkennungsakts¹⁶ Person. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes, für die deutsche Staatsgewalt, ist kein Mensch bloß Objekt. Das heißt: Der Staat darf niemals über einen Menschen wie über eine Sache verfügen. Würde haben heißt, niemals und nirgends ganz rechtlos dastehen. Jeder Mensch bringt, das macht Art. 1 Abs. 2 GG, das Bekenntnis des deutschen Volkes zu unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechten als Folge der Menschenwürde deutlich, eine gewisse Mindestausstattung an Rechten mit in die Rechtsordnung. Sie hat für den Schutz dieser Rechte zu sorgen, kann ihn mit weiteren Rechten ausstatten, aber nur insoweit mit Pflichten belasten, als es diese Mindestausstattung erlaubt. Das heißt: Kein Mensch fängt – rechtlich betrachtet – bei Null an. Kein Mensch muß darauf hoffen, nach Maßgabe seiner „Würdigkeit“ von der durch Menschen gemachten Rechtsordnung erst Rechte verliehen zu bekommen. Einen Grundbestand an „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ (Art. 1 Abs. 2 GG) bringt er – als Grundausstattung sozusagen – mit, weil er Mensch ist, nur weil er Mensch ist, und das Grundgesetz umhegt sie mit unmittelbar geltendem Grundrechtsschutz (Art. 1 Abs. 3 GG).

Wer aber hat Würde in diesem Sinne? Jeder Mensch, heißt es lapidar in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Das heißt: jedes lebende Wesen, das der Subspezies *Homo sapiens sapiens* angehört.¹⁷ Die bloße Tatsache, biologisch zur Subspezies *Homo sapiens sapiens* zu gehören, ist hinreichend, aber auch notwendig, um Würde zu

haben, um Achtung und Schutz des Staates einfordern zu können, um Träger der „nachfolgenden Grundrechte“ (Art. 1 Abs. 3 GG) des Grundgesetzes zu sein. In Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ist nur vom Menschen die Rede, nicht vom Menschen ab Nidation, nicht vom geborenen Menschen, nicht von dem durch bestimmte Eigenschaften gekennzeichneten Menschen. Daran kann der Interpret nicht vorbei. Die dem, also jedem Menschen in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG zugesprochene Würde, die ihm von Verfassungswegen entgegengebrachte Wertschätzung gilt unabhängig von seinem Entwicklungsstand, ungeachtet seiner Fehler und Schwächen, seiner Fähigkeiten oder Unfähigkeiten; sie kann weder durch eigenes, „unwürdiges“ Verhalten noch durch die soziale Mißachtung einer Person verloren gehen. In den Worten des BVerfG: „Menschenwürde ist ... die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann.“¹⁸

Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung besitzt schon das ungeborene menschliche Leben jedenfalls ab Nidation ein eigenes Lebensrecht und kommt auch ihm schon Menschenwürde zu, „nicht erst dem menschlichen Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Personalität“¹⁹. „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“, hat das Bundesverfassungsgericht in der ersten Abtreibungsentscheidung von 1975 formuliert und in der zweiten von 1993 gegen die daran im Schrifttum geübte Kritik bekräftigt.²⁰ Zur Begründung dieses unauflöselichen Zusammenhangs hat es festgestellt: „Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen.“²¹ Konsequenterweise erteilte das BVerfG der Konzeption eines abgestuften Lebensschutzes eine klare Absage: „Liegt die Würde des Menschseins auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen, so verbieten sich jegliche Differenzierungen der Schutzverpflichtungen mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens oder die Bereitschaft der Frau, es weiter in sich leben zu lassen.“²²

In der zweiten Abtreibungs-Entscheidung aus dem Jahr 1993 hat das Gericht ausgeführt, daß es „im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung [bedürfe], ob, wie es Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie naheleg[t]en, menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteh[e]“²³. Eine sinnvolle Unterscheidung zwischen prä- und postnidativer Phase läßt diese Argumentation nicht zu; daß der Embryo vor Nidation ausgeklammert bleibt, hat rein verfahrensrechtliche Gründe. Die tragenden Argumente, die das Gericht für den Würdeschutz und das Lebensrecht des nasciturus anführt²⁴, beziehen sich eindeutig auch auf den Embryo vor der Nidation.²⁵ In seiner Luftsicherheitsgesetz-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht in Kontinuität seiner Rechtsprechung ausgeführt, daß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG das Recht auf Leben „als Freiheitsrecht“ gewährleiste und daß „[m]it diesem Recht [...] die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt ihres Entstehens an bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe geschützt“ werde.²⁶ „Vom Zeitpunkt ihres Entstehens an“ – also zumindest vom

Zeitpunkt der Kernverschmelzung an²⁷ – existiert eine neue menschliche Entität, die – die richtigen Rahmenbedingungen vorausgesetzt, zu denen auch die Einnistung in der Gebärmutter gehört – ohne weitere Dazutun sich zu einem erwachsenen Menschen entwickeln kann; sie hat die aktive Potentialität dazu.²⁸ Daher ist auch der Embryo in vitro (schon) ein Mensch. Der vermeintliche „Zellhaufen“ in der Petrischale ist nichts anderes als der Körper eines Menschen, der ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat und dessen Würde unantastbar ist.²⁹

Daher stellt, das räumt selbst *Matthias Herdegen* ein, der verfassungsrechtlich gebotene normative Schutz von Embryonen, wie ihn das Embryonenschutzgesetz anordnet, „überhaupt keinen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit“ dar.³⁰

IV. Embryonale Stammzellen: verfassungsrechtliche Bewertung

Wie aber steht es mit den embryonalen Stammzellen? Daß diese selbst nicht Grundrechtsträger sind, ist unstrittig. Aber wie wirkt es sich aus, daß sie – bisher jedenfalls – nur unter Tötung der Embryonen in vitro, denen sie entnommen werden, gewonnen werden können?

Der Gesetzgeber des Stammzellgesetzes von 2002 geht zwar davon aus, daß embryonale Stammzellen „in ethischer Hinsicht [...] nicht wie jedes andere menschliche biologische Material angesehen werden“ könnten, da „zur Gewinnung embryonaler Stammzellen Embryonen verbraucht werden“ müßten.³¹ Ein verfassungsrechtliches Problem erblickte er darin jedoch nicht: „Der Erwerb nicht in Deutschland hergestellter embryonaler Stammzellen sowie die Forschung mit ihnen einschließlich ihrer Vermehrung und Kultivierung steht nicht im Konflikt mit anderen Verfassungsgütern, sofern er auf bereits existierende Stammzellen beschränkt wird.“³² Ganz in diesem Sinne ist auch in der verfassungsrechtlichen Literatur behauptet worden, daß die über eine Stichtagsregelung hinausgehenden Regelungen „lediglich moralische Überzeugungen“ schützen.³³

Diese Annahme ist jedoch verfehlt. Wer embryonale Stammzellen erwirbt und an ihnen forscht, erwirbt und verwendet menschliche Körpersubstanz – Körpersubstanz, die dem Menschen, von dem sie stammt, auch nach dessen Tod rechtlich zugeordnet bleibt. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) wird in der Diskussion oft übersehen, ist hier jedoch einschlägig: Jeder Mensch – auch der schon verstorbene Mensch – hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Obduktion zur Aufdeckung von Straftaten, die Entnahme von Organen zur Transplantation, der Umgang mit dem Leichnam berühren das Recht des verstorbenen Menschen auf körperliche Unversehrtheit.³⁴ Die Frage, ob auch die Würde des Embryos betroffen ist, kann daher zunächst im Hinblick auf die reklamierte Forschungsfreiheit offen bleiben; denn jedenfalls steht der Import und die Verwendung embryonaler Stammzellen im Konflikt mit anderen Verfassungsgütern. Wenn der Gesetzgeber diesen Konflikt regelnd bewältigt, beschränkt er nicht die grundrechtlich geschützte Freiheit des Forschers, die schon dem Grunde nach so weit gar nicht reicht. Das bedeutet: Die Regelun-

gen des Stammzellgesetzes, die die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen einschränken, beinhalten – ebenso wie die strafbewehrten Verbote des Embryonenschutzgesetzes – gar keinen Eingriff in die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) der Stammzellforscher, denn, ich wiederhole es noch einmal, „die Selbstbestimmung des Forschers erfaßt nicht die Verfügung über ein anderes Grundrechtssubjekt“³⁵.

Dessen ungeachtet könnte der Gesetzgeber jedoch möglicherweise, auch ohne durch die grundrechtliche Forschungsfreiheit dazu gezwungen zu sein, also gewissermaßen überobligationsmäßig und in der Hoffnung auf mögliche künftige, lebensverlängernde oder lebenserhaltende Therapien mit embryonalen Stammzellen, deren weitere Erforschung gesetzlich erlauben. Diese Erlaubnis greift zwar, wie gesehen, in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der dafür getöteten Embryonen ein, aber diese Eingriff ließe sich vielleicht auf der Grundlage des einfachen Gesetzesvorbehalts, unter dem dieses Grundrecht steht (Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG), verfassungsrechtlich hinreichend rechtfertigen.

Anders verhielte es sich aber, wenn auch die Würde der zur Stammzellgewinnung in ihrem frühesten embryonalen Stadium vernichteten Menschen betroffen wäre, nicht nur bei dem Vorgang der Stammzellgewinnung selbst, sondern auch durch den Import und die Verwendung der Stammzellen.

Wenn die Gewinnung von Stammzellenlinien durch verbrauchende Embryonenforschung menschenunwürdig ist, muß dies dann nicht in gleicher Weise auch für deren – durch Erlaubnis des Imports ermöglichte – Verwertung gelten? Es ist zwar weder moralisch noch rechtlich prinzipiell ausgeschlossen, die rechtswidrige Erlangung von Erkenntnissen oder Erkenntnismitteln anders zu behandeln als die Aus- und Verwertung des rechtswidrig Erlangten. Das belegt exemplarisch die strafprozeßrechtliche Diskussion um die Reichweite sogenannter Beweisverwertungsverbote, die durchaus nicht in strenger Akzessorietät stets und notwendig aus anerkannten Beweisgewinnungsverboten folgen. Handelt es sich aber um einen gravierenden und irreparablen Rechtsverstoß, so schlägt die Rechtswidrigkeit des Erkenntnisgewinns auf die Beurteilung ihrer Verwendung durch, begründet das Erhebungs- zugleich ein Verwertungsverbot. So taugt, um nur ein Beispiel zu nennen, ein durch Folter erlangtes Geständnis schlechthin nicht als Beweismittel.

Art. 1 Abs. 1 GG verbietet dem Gesetzgeber nicht nur eigene Antastungen der Menschenwürde, sondern verpflichtet ihn auch zur „Achtung“ der Würde des Menschen. Die gesamte Rechtsordnung und damit auch das Stammzellgesetz muß Ausdruck dieser Achtung sein. Es reicht daher nicht aus, daß der Gesetzgeber keine neuen Anreize zur Herstellung und Vernichtung menschlicher Embryonen schafft. Wenn er die Einfuhr und Verwendung von Stammzellen freigibt, obwohl er weiß, daß diese durch die stets würdewidrige Zerstörung menschlicher Embryonen gewonnen wurden, bringt er damit zum Ausdruck, daß er die Würde dieser Menschen geringer achtet als die Begehrlichkeiten, Interessen und Hoffnungen, die mit der Forschung an embryonalen Stammzellen verbunden sind. Genau das aber verbietet ihm die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde (Art.

1 Abs. 1 S. 2 GG), auch der Menschen, die bereits in ihrem frühesten embryonalen Stadium getötet worden sind, und diese Pflicht setzt der Forschungsfreiheit eine verfassungsrechtlich unübersteigbare Grenze. Nur indem er die Einfuhr und Verwendung der durch Tötung gewonnenen embryonalen Stammzellen strikt verbietet, erweist der Staat des Grundgesetzes denen, deren Würde er nicht schützen konnte, den Respekt, den er auch ihnen schuldet, noch über ihren Tod hinaus.³⁶ Die deutsche Staatsgewalt darf aus Gründen der Achtung der Menschenwürde nicht zulassen, daß aus einem im Ausland realisierten Tatbestand, der nach grundgesetzlichen Wertmaßstäben die Menschenwürde verletzt, im Inland ein Vorteil gezogen wird, auch wenn dieser Vorteil „nur“ in einem erstrebten Erkenntnisgewinn, einem „intellektuellen Mehrwert“ besteht. Diese Form der Nutznießung ist auch dann, wenn man für die ihr vorausgegangene Menschenwürdeverletzung keine Verantwortung trägt, nicht nur moralisch anstößig, sondern auch verfassungsrechtlich inakzeptabel: Die Früchte des verbotenen Baumes darf man nicht essen, gleich wo der Baum steht und wer die Früchte geerntet hat.

Die Pflicht zur Achtung der Würde der im embryonalen Stadium verbrauchten Menschen (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG), die neben die Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit der bei der Stammzellgewinnung vernichteten Embryonen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) tritt, zieht der – grundrechtlich nicht gebotenen – Forschungsförderung eine definitive Schranke: bis hierhin und nicht weiter! Die Achtungspflicht, die, wie das BVerfG in dem berühmten Mephisto-Beschluß entschieden hat, nicht mit dem Tod eines Menschen endet³⁷, ist weder auf Deutsche noch auf in Deutschland befindliche Menschen beschränkt³⁸, sondern gilt gegenüber allen Menschen. Und sie ist vor allem unbedingt, gebietet daher unter allen Umständen die Ächtung der Forschung mit embryonalen Stammzellen, für deren Gewinnung Menschen in einer ihren Eigenwert verletzenden, ihrer Subjektstellung mißachtenden, d.h. ihre Würde antastenden Weise getötet werden mußten.

Es ist verfassungsrechtlich unerheblich, daß das Stammzellgesetz nur unter vermeintlich strengen Voraussetzungen die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen erlaubt, die vor einem bestimmten Stichtag, also in der Vergangenheit, im Ausland und in Übereinstimmung mit der dortigen Rechtslage gewonnen wurden.

Denn nach den für die Frage der Zulassung der Einfuhr nach Deutschland allein maßgeblichen Wertmaßstäben des Grundgesetzes ist dies unter keinen Umständen hinnehmbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde müßte demzufolge eigentlich alle Anträge ablehnen, weil die Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 S. 1 StZG zu versagen ist, „wenn die Gewinnung der embryonalen Stammzellen offensichtlich in Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung erfolgt ist“. Solange die Entnahme embryonaler Stammzellen zum Absterben der Blastozyste führt, ist das stets und ausnahmslos der Fall. Im Stammzellgesetz heißt es dann aber weiter: „Die Versagung kann nicht damit begründet werden, daß die Stammzellen aus menschlichen Embryonen gewonnen wurden.“ (§ 4 Abs. 3 S. 2 StZG). Was ist von einer solchen Regelung zu halten? Sie do-

kumentiert die Unmöglichkeit von Kompromissen in dieser Frage, und sie ist offenkundig verfassungswidrig, weil sie der Genehmigungsbehörde verbietet, den verfassungsrechtlich maßgeblichen Gesichtspunkt zu berücksichtigen und die einzig verfassungsgemäße Entscheidung zu treffen: Keine Einfuhr, keine Verwendung embryonaler Stammzellen.

Wer zwar die verbrauchende Forschung an „deutschen“ Embryonen für verfassungswidrig hält, aber keine Bedenken gegen die an „ausländischen“ hegt – nach dem Motto: „mit denen kann man es machen“ –, und deshalb für den Import im Ausland durch Tötung ausländischer Embryonen gewonnener embryonaler Stammzellen plädiert, stellt den, wie das Bekenntnis des deutschen Volkes zu Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft in Art. 1 Abs. 2 GG zeigt, nicht territorial beschränkten Geltungsanspruch des Grundgesetzes in Frage.

Auch der Umstand, daß es sich bei den zur Stammzellgewinnung vernichteten Blastozysten in der Regel um sog. überzählige Embryonen handelt, die bei einer künstlichen Befruchtung „anfallen“ und nicht mehr „benötigt“ werden, ist verfassungsrechtlich für den Würdeanspruch und das Lebensrecht irrelevant: So wenig Eltern ihr geborenes Kind für die Forschung „spenden“ dürfen³⁹ – sei es auch todkrank oder für sie aus irgendwelchen Gründen nicht mehr von Nutzen –, haben sie das Recht, einen Embryo, den die Mutter nicht austragen kann oder will und für den sich keine Ersatzmutter finden läßt, zur Tötung „freizugeben“. Daß die Einfuhr im Ausland gewonnener Stammzellen nach dem Stammzellgesetz die Zustimmung der Gametenspender voraussetzt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 c) StZG), macht die Sache daher nicht besser: Die fehlende Einwilligung des Embryos, der seinen (Über-)Lebenswillen noch nicht zu artikulieren vermag, kann nach deutschem Verfassungsrecht durch die Zustimmung der Eltern nicht ersetzt werden. Das fiduziarische, in ausschließlicher Orientierung am Kindeswohl ausübende Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) verleiht kein Verfügungsrecht über Leben und Würde der Nachkommenschaft, und damit auch nicht das Recht, sie – vermeintlich drittnützig – medizinischer Forschung zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um die Verfügung von Nichtberechtigten, die zu keinem Grundrechtsverlust führen kann.

Daß solche sogenannten „überzähligen“ Embryonen, falls sich keine zur Austragung bereite Ersatzmutter findet, nicht als Mensch geboren werden, sondern ohnehin sterben müssen, spielt ebenfalls keine Rolle: Wenn das Recht auf Leben für Menschen, die ohnehin sterben müssen, nicht gelten würde, würde es für keinen von uns gelten. Nein, dieses Recht gilt „bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit“ – so hat es das Bundesverfassungsgericht formuliert, und es hat ausdrücklich klargestellt, daß es auf die voraussichtliche Dauer des individuellen menschlichen Lebens nicht ankommt, weil der Mensch selbst nach seinem Tod Anspruch auf Achtung seiner Würde hat.⁴⁰ „Chancenlosigkeit für ein Weiterleben eröffnet keineswegs die Möglichkeit des existenzzerstörenden Zugriffs“, schreibt *Wolfram Höfling* im Sachsschen Grundgesetzkommentar mit Recht.⁴¹ Umgekehrt muß es erlaubt sein zu fragen, ob die Erfüllung des auf na-

türlichem Wege nicht realisierbaren Kinderwunsches – verfassungsrechtlich betrachtet – so schwer wiegt, daß sie es rechtfertigt, dafür das keinesfalls ganz zu vernachlässigende Risiko des Entstehens sog. überzähliger Embryonen in Kauf zu nehmen. Ich habe an anderer Stelle ausgeführt, daß ich da meine Zweifel habe.⁴²

Es bleibt dabei: Auch die Verwertung embryonaler Stammzellen ist der Gewinnungsprozedur wegen von Verfassungswegen schlechthin inakzeptabel.

Das demnach verfassungsrechtlich gebotene rigide Importverbot ist auch, darauf sei nur ergänzend hingewiesen, mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Auch wenn man die Stammzellenlinien trotz ihrer Gewinnung aus menschlichen Embryonen anders als diese nicht selbst als „res extra commercium“, sondern als verkehrsfähige „Ware“, als patentfähiges und handelbares Produkt einstuft⁴³ und damit die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EGV) als tatbestandlich einschlägig ansieht, ist ein diskriminierungsfreies, ausnahmslos geltendes Importverbot gleichwohl gemäß Art. 30 EGV gerechtfertigt. Zwar könnte im Hinblick auf den Lebensschutz als Rechtfertigungsgrund argumentiert werden, daß das Verbot der Einfuhr bereits vor Erlass des Verbots gewonnener Stammzellenlinien keine präventiven Schutzwirkungen mehr zu erzielen vermag und deshalb insoweit unverhältnismäßig wäre. Das weitergehende, repressive Verbot ist jedoch aus Gründen der öffentlichen Ordnung – ein von jedem Mitgliedstaat nach seinen Maßstäben auszufüllender, unbestimmter Rechtsbegriff⁴⁴ – bzw. der immanenten Schranke eines „zwingenden Erfordernisses“, nämlich der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), geboten. Dabei handelt es sich nämlich um eine die Identität der geltenden Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland prägende Essentiale, an der die Integrationsermächtigung des Grundgesetzes zur Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf die Europäische Union gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG ihre absolute Grenze findet⁴⁵ und auf die Rücksicht zu nehmen die Europäische Union aufgrund der von ihr geschuldeten Achtung der nationalen Identität ihrer Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3 EUV) gehalten ist. Daß auch der EuGH diese Grenze anerkennt, zeigt seine bekannte Laserdrome-Entscheidung.⁴⁶

V. Auf dem Weg in den Utilitarismus?

Warum, so mag abschließend der eine oder andere fragen, setzt sich im Parlament trotz letztlich eindeutiger Rechtslage gleichwohl eine andere, inkonsequente, ganz und gar pragmatische Sichtweise durch, die zwar den Embryonenschutz in Deutschland nicht (noch nicht?) aufheben will, aber gleichwohl an den Forschungsperspektiven teilhaben will und deshalb zu Forschungszwecken den Import von menschlichen embryonalen Stammzellen nach Deutschland erlaubt, die hier gar nicht gewonnen werden dürften?

Es ist, so meine ich, ein verbreiteter, scheinbar plausibler Utilitarismus, der sich unserer Ethik mehr und mehr bemächtigt und uns den festen Halt verlieren läßt.

Nicht wenige christliche Moralthologen und Sozialethiker flüchten sich, statt inhaltlich klar Position zu beziehen, in die Beliebigkeit einer theologiefreien

Diskursethik, die nur verschiedene Deutungsmuster aneinanderreihet, ohne sich für das eine oder andere zu entscheiden. Dabei steht doch mit dem menschlichen Leben etwas auf dem Spiel, das Christen nicht zur Diskussion, geschweige denn zur Disposition stellen können und dürfen. In dem Bewußtsein eines Seins, das sich nicht selber verdankt, sondern von Gott stammt, der sich in ihm widerspiegelt, „gibt es keine andere Möglichkeit der Interpretation der Zueignung von Menschenwürde zu Lebewesen, als daß alle menschlichen Lebewesen, die in Entwicklungskontinuität zu uns stehen [...], Träger dieser Würde sind und deshalb den Lebensschutz beanspruchen können“⁴⁷.

Wenn aber selbst weite Teile der Theologie orientierungslos sind, kann es nicht wirklich überraschen, daß viele Menschen den Heil(ung)sversprechen von manchen Stammzellforschern Glauben schenken und die Embryonen, die dafür geopfert werden müssen, gering schätzen.

Gewiß, so werden sie vielleicht denken, wir alle waren einmal Embryonen, aber das ist doch schon lange her und wird sich, glaubt man nicht an Wiedergeburt, nicht wiederholen. Aber älter werden wir alle, mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar alt, und dann warten Krankheiten auf uns, von denen nicht wenige gegenwärtig noch unheilbar sind und erhebliche Leiden mit sich bringen. Mögen die Aussichten, daß wir selbst noch in den Genuß der Entwicklung von Therapien mit embryonalen Stammzellen kommen, auch gering sein, ausschließen läßt sich dies nicht. Warum also nicht mit diesen Zellen forschen und an Forschungserfolgen partizipieren? Weil dafür Embryonen vernichtet werden mußten? Aber sind das überhaupt schon Menschen? Sieht so wie eine Zygote oder Blastozyste etwa ein Mensch aus?, lautet die unausgesprochene Suggestivfrage.

Nun wissen wir es eigentlich besser und dürften uns daher weder verbal noch optisch irreführen lassen. Ja, so sieht er ganz zu Anfang aus, der Mensch, müßten wir antworten. Wer Mensch und damit Person ist, ist es schon immer, von Anfang an. Auch bevor sein äußeres Erscheinungsbild sich unserer eingebildeten Vorstellung davon, wie ein Mensch auszusehen hat, angenähert hat, ist der Embryo kein Fabelwesen, das sich erst in einer unerklärlichen Metamorphose plötzlich zum Menschen wandelte, sondern schon ganz Mensch, ein und derselbe Mensch, eben nur in einem früheren Entwicklungsstadium. Vielleicht rührt sich daher doch noch unser Gewissen. Aber Mitleid mit Embryonen? Ist es nicht schlechterdings unmöglich, sich in einem Embryo im Mehrzellstadium „einzufühlen“⁴⁸? Nun kann mangelndes Mitgefühl sicherlich nicht die Aberkennung von Menschenwürde rechtfertigen.⁴⁹ Menschenwürde ist keine Frage des Mitgefühls; und ob dieses aufgebracht wird, hängt im übrigen nicht nur von dem ab, dem es entgegengebracht werden soll, sondern auch von dem, der es einem anderen entgegenbringen soll: Kein Mitleid haben die Gefühllosen. Aber Emotion kann, wie die Reaktion auf die geradezu handgreifliche Problematik der Spätabtreibungen zeigt, unserem Unrechtsbewußtsein auf die Sprünge helfen, und ohne innere Anteilnahme fehlt das bisweilen Orientierung vermittelnde, wie ein innerer Kompaß fungierende Rechtsgefühl.

Darf man Embryonen töten? Wenn sie doch „überzählig“ sind? Die Wortwahl ist Programm. War ursprünglich von „verwaisten Embryonen“ die Rede, eine Wen-

dung, die unerwünschte Zuwendung auslöst – eines Waisen nimmt man sich fürsorglich an –, so signalisiert Überzähligkeit einen nur scheinbaren Verlust, der in Wirklichkeit gar keiner ist. Wer überzählig ist, den müßte, ja den dürfte es doch eigentlich gar nicht geben, der sollte sich gefälligst – dem Tode geweiht, dem Leben gewidmet – wenigstens noch nützlich machen.

Und für die im Ausland bei der Stammzellgewinnung vernichteten Embryonen kann der deutsche Staat doch ohnehin nichts mehr tun. Ist es angesichts dessen nicht sinnlos, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland mit verfassungsrechtlichem Rigorismus gegen die Chancen der modernen Biomedizin sperrt, die dann eben anderswo, in Ländern mit „liberaleren“ Regelungen, realisiert werden?

Wer dann immer noch nicht schwach geworden ist, wird mit der Unterstellung konfrontiert, daß auch er seinen rigorosen Standpunkt doch nicht wird durchhalten können und wollen. Sobald die erste, auf die Erforschung embryonaler Stammzellen zurückzuführende Therapie verfügbar sein wird, werden, so Professor *Schoeler*, der Direktor des Max-Planck-Instituts für molekulare Biomedizin Münster, „auch deutsche Patienten – zu Recht – darauf dringen, sie zu erhalten“⁵⁰. Nein, zu Unrecht, wie wir erkannt haben, wohl aber menschlich verständlich. Gibt es etwa irgendjemanden, der nicht geheilt werden will?

Ja, es gibt Menschen, die nicht um jeden Preis geheilt werden wollen, für die der Preis, der bei verbrauchender Embryonenforschung gezahlt werden muß, zu hoch ist, und die darauf hoffen, nicht schwach zu werden, wenn sie bei eigener schwerer Erkrankung versucht sein könnten, auf Therapien zurückzugreifen, für deren Entwicklung Embryonen vernichtet werden mußten. Ethik, die keinen Preis hat, die keinen Verzicht auf als unethisch anerkanntes Verhalten fordert, ist nichts wert (*E. Schockenhoff*).

„Hauptsache, gesund!“ – diese volkstümliche Satz kann unter dem Grundgesetz, das der Würde des Menschen verpflichtet ist, keine Geltung mehr beanspruchen. Für das Grundgesetz, das macht der erste Artikel des Grundgesetzes unmißverständlich klar, ist die Achtung und der Schutz der Menschenwürde das Wichtigste und unbedingt Vorrangige. Eine „Ethik des Heilens“, die hinter diese Einsicht und Wertschätzung zurückfällt, ist heillos und bedarf entschiedener, notfalls selbstloser Zurückweisung.

Anmerkungen

- 1) BT-Drs. 14/8394, S. 7 f.
- 2) BVerfGE 47, 327, 367; siehe auch E 90, 1, 11 f.
- 3) BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367.
- 4) Verfassungsrechtliche Aspekte der Gentechnologie, in: Lukes/Scholz (Hrsg.), Rechtsfragen der Gentechnologie (1986), 88, 90 f.
- 5) F. Hase, Freiheit ohne Grenzen?, in: FS Isensee (2007), 549, 558.
- 6) W. Hoffmann-Riem, Enge oder weite Gewährleistungsgehalte der Grundrechte?, in: M. Bäuerle/A. Hanebeck u.a. (Hrsg.), Haben wir wirklich Recht? (2004), 53, 65. Siehe ferner C. Hillgruber, Selbstbestimmung und Fremdbestimmung – Zu den tatbestandlichen Grenzen grundrechtlicher Freiheit. in: FS Isensee (2007), 561-576.

- 7) Vgl. nur I. Pernice, in: Dreier [Hrsg.], GG I (²2004), Art. 5 III [Wissenschaft] Rn. 30.
- 8) B. Pieroth/B. Schlink, Grundrechte (²³2007), Rn. 626.
- 9) BVerfGE 109, 279, 312 f.
- 10) Vgl. A. Süsterhenn, 32. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen vom 11.01.1949, abgedr. in: Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 5/II (1993), 910, 912.
- 11) Siehe nur M. Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 1 Abs. 1 Rn. 70.
- 12) BVerfGE 45, 187, 228.
- 13) Vgl. BVerfGE 24, 119, 144.
- 14) So bereits C. Hillgruber, in: de Wall/Germann (Hrsg.), FS Link (2003), 637 (652).
- 15) C. Schmid, 4. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 23.9.1948, abgedr. in: Der Parlamentarische Rat 5/I, 64.
- 16) Siehe hierzu C. Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, (1997), 431 m. Fn. 304.
- 17) Zu den Begrifflichkeiten G. Damschen/D. Schönecker, in: dies. (Hrsg.), Der moralische Status menschlicher Embryonen (2003), 187 (204 m. Fn. 26).
- 18) BVerfGE 87, 209 (228); 96, 375 (399).
- 19) BVerfGE 88, 203 (251). Siehe auch BVerfGE 88, 203 (252): „Dieses Lebensrecht, das nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet wird, sondern dem Ungeborenen schon aufgrund seiner Existenz zusteht, ist das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht; es gilt unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht.“
- 20) BVerfGE 39, 1 (41).
- 21) BVerfGE 88, 203 (252).
- 22) BVerfGE 88, 203 (267).
- 23) BVerfGE 88, 203 (251).
- 24) Das BVerfG stellt maßgeblich darauf ab, daß „es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben [handelt], das im Prozeß des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt“ (BVerfGE 88, 203 [251 f.]).
- 25) Das räumen auch Kritiker der Rechtsprechung wie R. Merkel, Forschungsobjekt Embryo (2002), 56 ein.
- 26) BVerfGE 115, 118 (139).
- 27) In der Literatur wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die genetische Einzigartigkeit des Embryos schon vor der sog. Verschmelzung, nämlich mit dem Abschluß der zweiten Reifeteilung und dem Ausstoßen des zweiten Polkörpers festgelegt und der Prozeß zum biologisch-heteronomen und dann biologisch-autonomen Embryo unter normalen Bedingungen unumkehrbar angestoßen ist (Damschen/Schönecker, in: dies. (Hrsg.), Der moralische Status menschlicher Embryonen (2003), 187 [243]). Es gibt daher gute Gründe, bereits das Ende der zweiten Reifeteilung – das sog. Pronukleusstadium – als den Anfang des neuen Menschen, sein „Entstehen“ zu bezeichnen. So bereits Bodden-Heinrich/ Cremer/Decker/Hepp/Jäger/Rager/Wickler, in: Rager (Hrsg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen (²1998), 15 (152).
- 28) Rager, ZfL 2004, 66 (67).
- 29) Die Bundesjustizministerin hat in der Debatte am 11. April 2008 noch einmal bekräftigt, daß sie diese Auffassung nicht teilt: „Aber selbst wenn man – anders als ich es tue –

- davon ausgeht, daß dieser Embryo in der Petrischale eine Menschenwürde besitzt, [...]“ (Plenarprotokoll 16/155, 16303).
- 30) Der Würdeanspruch des Embryo in vitro, in: Söllner u.a, GS Heinze (2005), 357 (365).
- 31) BT-Drs. 14/8394, S. 7.
- 32) BT-Drs. 14/8394, S. 8.
- 33) U.a. R. Müller-Terpitz, Das Recht der Biomedizin (2006), 52.
- 34) Richtig Schachtschneider/Siebert, DÖV 1999, 129 (133f.).
- 35) J. Isensee, in: Höffe/Honfelder/ders./Kirchhof, Gentechnik und Menschenwürde (2002), 37 (72).
- 36) Da der Gesetzgeber nur durch ein striktes Import- und Verwendungsverbot die Achtung zum Ausdruck bringen kann, die er auch den im Ausland im embryonalen Stadium ihrer Entwicklung zur Stammzellgewinnung vernichteten Menschen schuldet, bedarf die Frage, ob die postmortale Achtungspflicht einer Abwägung mit gegenläufigen Verfassungsgütern überhaupt zugänglich ist, keiner Entscheidung (bejahend wohl BVerfGE 30, 173 [196], kategorisch a.A. BVerfG-K NJW 2001, 2957 [2958f.]).
- 37) BVerfGE 30, 173 (194) – Mephisto.
- 38) A.A. R. Müller-Terpitz, Das Recht der Biomedizin (2006), 52; differenzierter zur Frage der territorialen Reichweite des Art. 1 Abs. 1 GG H.-G. Dederer, JZ 2003, 986 (993 Fn. 70).
- 39) Diese Formulierung gebrauchte die Abg. Flach (FDP) in der Debatte des Deutschen Bundestages am 11. April 2008 (Plenarprotokoll 16/155, 16289).
- 40) BVerfGE 115, 118 (152, 158).
- 41) W. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), GG (⁴2007), Art. 1 Rn. 25 unter Hinweis auf BVerfG a. a. O.
- 42) C. Hillgruber, in: de Wall/Germann, Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link (2003), 638ff. Zu dieser Frage neuerdings auch – mit der berechtigten Forderung, alle Implikationen der Position, der Embryo sei Person, zu artikulieren – M. Sandel, Plädoyer gegen die Perfektion (2008), 144 f.
- 43) Vgl. dazu nur C. Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Kommentar (²2001), Art. 28 Rn. 15 m.N.
- 44) Siehe nur R. Streinz, Europarecht (⁷2005), § 12 II 5 c) bb), Rn. 866, S. 331.
- 45) Vgl. BVerfGE 89, 155, 172 sowie zu Art. 24 Abs. 1 GG BVerfGE 73, 339, 375 f.
- 46) EuGH, Rs. C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004, I-9609.
- 47) D. Mieth, Das Proprium christianum und das Menschenwürde-Argument in der Bioethik, in: Theologische Quartalsschrift 180 (2000), 252-271, 261.
- 48) So im Anschluß an B. Schlink, Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes (2002), 15 f. U. Volkmann, Staatsrecht II Grundrechte (2007), § 5 Rn. 31, S. 67.
- 49) Wer kann sich eigentlich in die Lage eines Wachkomapatienten hineinversetzen? Niemand, der diesen Zustand nicht selbst erlebt hat, und doch legen neueste Untersuchungen nahe, daß sie entgegen unseren bisherigen, durch äußerlichen Eindruck gewonnenen, vordergründigen Annahmen eine erstaunlich ausgeprägte Gefühlswelt haben.
- 50) Deutscher Bundestag, Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Schriftliche Stellungnahme, A-Drs. 16 (18) 336c.

Prof. Dr. Christian Hillgruber lehrt Öffentliches Recht an der Universität Bonn.

Manfred Spieker

Bioethische Grenzen der Demokratie*

Die Frage nach den Grenzen der Demokratie ist so alt wie das Nachdenken über die Demokratie, also viel älter als die Demokratie selbst, wenn wir ihre Geschichte mit der Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika 1776 beginnen lassen. *Aristoteles* (384-322 v. Chr.) hat sich als erster rund 2000 Jahre früher in seiner Staatsformenlehre mit dieser Frage befaßt. Er hat die Demokratie verworfen, weil in ihr die Mehrheit, die „Vielen“ wie er sagte, nicht um des Gemeinwohls, sondern um des eigenen Vorteils willen regieren.

Nicht um des eigenen Vorteils, sondern um des Gemeinwohls willen zu regieren, war für ihn das entscheidende Kriterium für die guten Herrschaftsformen – unabhängig von der Zahl der Herrschenden. Nur den eigenen Nutzen im Blick zu haben, war dementsprechend Kennzeichen aller verwerflichen Herrschaftsformen. Eine Demokratie, in der die Vielen um des Gemeinwohls willen regieren, also gleichsam durch Gesetze und Tugenden gemäßigt sind, gehörte für ihn durchaus zu den legitimen Herrschaftsformen – nur nannte er diese Herrschaftsform nicht Demokratie, sondern „Politie“.¹

Was sagen die Klassiker zu den Grenzen der Demokratie?

Die Frage nach den Grenzen der Demokratie bleibt auch in den Demokratietheorien der Neuzeit aktuell. *Thomas Hobbes* (1588-1679), der gemeinhin als Begründer der neuzeitlichen politischen Theorie gilt, wird man freilich kaum unter die Demokratietheoretiker zählen können. Seine anthropologischen Prämissen führen geradewegs in einen autoritären Staat. Da der Mensch des Menschen Wolf und der Naturzustand des Zusammenlebens dieser Wölfe ein Krieg aller gegen alle sei,² könne der Friede nur durch einen absoluten Herrscher, den er „Leviathan“ nennt, gewährleistet werden. Der Leviathan hat zu verhindern, daß die Menschen vorzeitig eines gewaltsamen Todes sterben. Der gewaltsame Tod ist für *Hobbes* das größte Übel, das in seiner relativistischen Perspektive an die Stelle eines *summum bonum* getreten ist.

Die politische Herrschaft orientiert sich für ihn nicht mehr am Gemeinwohl und damit an der Ermöglichung eines geglückten Lebens, sondern an der Verhinderung dieses *summum malum*. Um ihm zu entgehen, schließen die Menschen zunächst einen Gesellschafts- und dann einen Unterwerfungsvertrag. Wie aber der Leviathan plötzlich frei sein soll von der wölfischen Natur, die *Hobbes* dem Menschen unterstellt, bleibt ungeklärt. Eine bioethische Grenze zieht *Hobbes* aber auch seinem Leviathan. Er darf nichts befehlen, was mit einer Gefahr für Leib und Leben des Untertanen verbunden ist. Ist mit seinen Entscheidungen eine solche Gefahr verbunden, hat der Untertan, beispielsweise als Soldat, ein

Recht zum Widerstand. Das Widerstandsrecht ist deshalb „das Trojanische Pferd im Reich des Leviathan“.³

Für *Jean-Jacques Rousseau* (1712-1778) steht die Frage nach den Grenzen der Demokratie ebenfalls nicht im Mittelpunkt seiner politischen Theorie. Im Gegensatz zu *Hobbes* aber ist er einer der Väter der modernen Demokratie – zumindest in ihrer kontinentalen, von der Französischen Revolution ausgehenden Form, einer Form, die sich in eine blutige Tyrannei verwandelte und auch vor dem Gebrauch der Guillotine nicht zurückschreckte. Zwar zeigt *Rousseau* eine gewisse Skepsis gegenüber der Lebensfähigkeit der Demokratie – er nennt sie eine Regierungsform für Götter, die für Menschen nicht passe⁴ – aber er begründet andererseits mit seinem *Contrat Social* die Lehre von der Volkssouveränität, die fortan als erste Legitimitätsbedingung der Demokratie gilt.⁵ Das Prinzip der Volkssouveränität reicht jedoch nicht aus, um rechtmäßige Herrschaft zu begründen. Es kann jederzeit auch zur Begründung einer Tyrannei gebraucht werden. Es muß sich deshalb die Frage nach seiner Begrenzung gefallen lassen, will es zur Legitimität der politischen Herrschaft beitragen.⁶

Für drei andere Klassiker der Demokratietheorie steht dagegen die Frage nach den Grenzen der Demokratie im Zentrum ihres Denkens: Für *John Locke*, *Montesquieu* und vor allem für *Alexis de Tocqueville* – und in ihre Reihe sind auch die Autoren der *Federalist Papers*, *Alexander Hamilton*, *James Madison* und *John Jay*, die Väter der amerikanischen Verfassung, einzureihen. *John Locke* (1632-1704), der in der Beschreibung der menschlichen Natur und der sozialen Beziehungen im Naturzustand in den Spuren von *Hobbes* wandelt, plädiert gleichwohl nicht für eine autoritäre, sondern eine konstitutionelle Herrschaft, in der die politische Gewalt durch das Recht gezähmt und auf verschiedene Träger aufgeteilt wird. Die Legitimität politischer Gewalt gründet darüber hinaus nicht in einem negativen, sondern in einem positiven Ziel. Nicht Verhinderung eines gewaltsamen Todes, sondern Schutz des Eigentums rechtfertigt die politische Gewalt, wobei Eigentum für *Locke* nicht nur Geld- und Sachvermögen, sondern auch Leben und Freiheit bedeutet.⁷ Die politische Gewalt ist „treuhänderische“ Gewalt.⁸ Sie ist somit doppelt begrenzt – zum einen durch das legitimierende Ziel, den Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum, zum anderen durch die Struktur der *Checks and Balances*.

Montesquieu (1689-1754) vertieft in seinem 1748 erschienenen Werk „Vom Geist der Gesetze“ die Lehre der Gewaltenteilung. Eine ewige Erfahrung lehre, „daß jeder Mensch, der Macht hat, dazu getrieben wird, sie zu mißbrauchen ... Damit die Macht nicht mißbraucht werden kann, ist es nötig, durch die Anordnung der Dinge zu bewirken, daß die Macht die Macht bremse.“⁹ Die einen Machtmißbrauch wenn schon nicht ausschließende, so zumindest in seinen negativen Auswirkungen bremsende Anordnung der Gewalten, heißt für *Montesquieu* Trennung der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative. „Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mann beziehungsweise die gleiche Körperschaft entweder der Mächtigsten oder der Adligen oder des Volkes folgende drei Machtvollkommenheiten ausübte: Gesetze erlassen, öffentliche Beschlüsse in die Tat umsetzen, Verbrechen und private Streitfälle aburteilen.“¹⁰ *Montes-*

quieu verfolgte mit seiner Gewaltenteilungslehre zwar primär das Ziel, den Absolutismus *Ludwigs XIV.* konstitutionell einzugrenzen und sein Abgleiten in eine Despotie zu verhindern, aber seine Lehre gilt genauso für die Demokratie. Auch die Demokratie kann dazu führen, daß „alles verloren“ wäre. Auch sie kann zur Tyrannei verkommen.

Die Demokratie vor dem Abgleiten in die Tyrannei zu bewahren, ist das große Thema von *Alexis de Tocqueville* (1805-1859). Er kennt das *Ancien Regime* seiner Heimat Frankreich und bewundert die Demokratie in Amerika, die er vor Ort studiert, in seinem Werk „Über die Demokratie in Amerika“ beschreibt und deren Schwächen ihn unablässig beschäftigen. Er verteidigt das Mehrheitsprinzip als Entscheidungsregel in der Demokratie und warnt doch zugleich vor der Tyrannei der Mehrheit, die bis zur Repression oder gar zur physischen Liquidierung von Minderheiten gehen kann.¹¹ „Ich halte den Grundsatz, daß im Bereich der Regierung die Mehrheit eines Volkes das Recht habe, schlechthin alles zu tun, für gottlos und abscheulich und dennoch leite ich alle Gewalt im Staat aus dem Willen der Mehrheit ab. Widerspreche ich mir damit selbst? Es gibt ein allgemeines Gesetz, das nicht bloß von der Mehrheit irgendeines Volkes, sondern von der Mehrheit aller Menschen, wenn nicht aufgestellt, so doch angenommen worden ist. Dieses Gesetz ist die Gerechtigkeit. Das Recht eines jeden Volkes findet seine Grenzen an der Gerechtigkeit.“¹² Diese von ihm „Gerechtigkeit“ genannte naturrechtliche Grenze der Mehrheitsherrschaft – nicht „aufgestellt“, sondern „angenommen“- ergänzt *Tocqueville* um das Prinzip der Gewaltenteilung. Eine Demokratie, die legislative, exekutive und judikative Gewalt trennt, sei das beste Mittel, einer Tyrannei „kaum noch Chancen“ zu geben.¹³

Man mag den Klassikern der Demokratietheorie manches Defizit vorhalten: daß sie den Begriff des *Demos*, d. h. der wahlberechtigten Bürger auf eine Minderheit von Männern beschränkten, daß sie von *Aristoteles* bis zu den *Federalist Papers* das Problem der Sklaverei ignorierten, daß sie die Bedeutung der Oppositions- und Koalitionsfreiheit sowie der politischen Parteien vernachlässigten, und daß sie mehr an der Problemlösungskapazität politischer Herrschaft als an den Partizipationschancen der Bürger interessiert waren, ihre Leistung – sieht man einmal von *Hobbes* und *Rousseau* ab – besteht darin, daß sie wesentliche Beiträge zu einer Theorie begrenzter Herrschaft und damit zur Bedeutung der Grenzen in der Demokratie geleistet haben. Vor allem die Arbeiten von *Aristoteles* und von *Tocqueville* können „auch heute noch ertragreich rezipiert werden.“¹⁴

Was sagt das Grundgesetz zu den Grenzen der Demokratie?

Eine äußerst ertragreiche Rezeption dieser Vorgaben der klassischen Demokratietheorie ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Nach den bitteren Erfahrungen mit dem Untergang der ersten deutschen Demokratie 1933 und mit einem totalitären Regime, das jedwede Beschränkung seiner Macht verwarf, gelang dem Parlamentarischen Rat im Winter 1948/49 eine Verfassungsordnung von erstaunlicher Weisheit und Lebensdauer. „Im Bewußtsein seiner Verantwort-

tung vor Gott und den Menschen“, so beginnt das Grundgesetz in seiner Präambel, „hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“. „Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“ heißt, die Verfassungsordnung geht vom Volk aus. Art. 20 Abs. 2 GG unterstreicht das noch einmal: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Definiert man die Demokratie mit der geläufigen Formel von *Abraham Lincoln* (1809-1865) als „government of the people, by the people and for the people“, dann ist die Demokratie des Grundgesetzes zweifellos eine Demokratie, eine Demokratie im übrigen, die in den 40 Jahren der kommunistischen Herrschaft in Ostdeutschland eine große Anziehungskraft auf die Menschen ausübte, die unter dieser Diktatur leben mußten.

Die Demokratie des Grundgesetzes verstand sich von Anfang an als beschränkte Demokratie, und die Beschränkung ruht auf zwei Pfeilern. Sie ruht zum einen auf einem System der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung, das die Fehler der Weimarer Verfassung vermied und ebenso eine funktionsfähige Herrschaft wie eine gegenseitige Kontrolle und Balance der Staatsgewalten gewährleistet. Sie ruht zum anderen auf der Anerkennung vorstaatlicher Menschenrechte. Der Parlamentarische Rat war sich der Bedeutung dieser beiden Pfeiler wohl bewußt, versuchte er doch, ihnen mit Art. 79 Abs. 3 eine „Ewigkeitsgarantie“ zu geben und jede Änderung des Grundgesetzes auszuschließen, durch die die in Art. 20 niedergelegten Grundsätze der Gewaltenteilung und des Föderalismus einerseits und die in Art. 1 enthaltene Garantie der Menschenwürde und der Menschenrechte andererseits berührt werden. Art. 79 Abs. 3 GG bringt wie auch schon die Präambel und Art. 1 zum Ausdruck, daß das Grundgesetz von einem Verfassungsverständnis ausgeht, das nicht dem jeweiligen gesellschaftlichen Konsens unterliegt, sondern diesem vorauszugehen und ihn zu lenken hat. „Der Verfassungsgeber entsagt selbstherrlicher Souveränitätsideologie, wenn er sich zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, zur Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte ‚bekennt‘, also zu Normen, die nicht seine Schöpfung sind, sondern seine Vorgaben, und wenn er seine ‚Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ bekundet, also, ungeachtet der Säkularität der staatlichen Organisation und der Gewährleistung subjektiver Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf den vorstaatlichen und vorverfassungsrechtlichen Grund von Staat und Verfassung verweist in unverfügbarer Transzendenz.“¹⁵ Sehr prägnant bringt die zwei Jahre vor dem Grundgesetz in Kraft getretene Verfassung von Rheinland-Pfalz diesen Legitimitätsgrund demokratischer Herrschaft zum Ausdruck. Sie stellt in Art. 1 Abs. 3 lapidar fest: „Die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt werden durch die naturrechtlich bestimmten Erfordernisse des Gemeinwohls begründet und begrenzt“.

Setzt das Verfassungsverständnis des Grundgesetzes dem demokratischen Gesetzgeber auch spezifisch bioethische Grenzen? Was ist überhaupt unter bioethischen Grenzen zu verstehen? Wenn die Ethik seit *Aristoteles* nach den sittlichen Bedingungen für das Gelingen des menschlichen Lebens, mithin nach allgemeingültigen Normen und Maximen der Lebensführung fragt, dann ist der Gegenstand der Bioethik die Frage nach allgemeingültigen Normen im Umgang mit

dem menschlichen Leben von der Empfängnis bis zum Tod. Aus solchen Normen ergeben sich Verpflichtungen für den Verfassungsgeber und den demokratischen Gesetzgeber. Der Parlamentarische Rat hat eine ganze Reihe derartiger bioethischer Grenzen der Demokratie in das Grundgesetz aufgenommen – sowohl im Grundrechtsteil als auch im Kapitel IX über die Rechtsprechung. Mit dem Embryonenschutzgesetz hat der Gesetzgeber 1990 diese Grenzen präzisiert und auf neue Entwicklungen in der Biomedizin geantwortet.

Der Grundrechtsteil des Grundgesetzes beginnt mit der Gewährleistung der Menschenwürde und dem Bekenntnis zu den Menschenrechten. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, so Art. 1 Abs. 1 GG. Die Menschenwürde ist ein schlechthin erster Anfang, von dem die ganze Verfassungsordnung ausgeht, „eine selbst-evidente, aus sich heraus einsichtige Wahrheit, ... ein höchstes Moral- und Rechtsprinzip“, das sich zwar auf eine biologische Eigenschaft bezieht, ohne selbst aber eine solche zu sein.¹⁶ Als Moral- und Rechtsprinzip verlangt die Menschenwürde von jedem, jeden, der ein menschliches Antlitz trägt, also zur Gattung Mensch gehört bzw. ein „Jemand“ und nicht ein „Etwas“ ist, zu achten,¹⁷ ihn nicht „zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe“ herabzuwürdigen.¹⁸

Weil der Mensch Würde hat, hat er unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte. Art. 1 GG bringt dies in Absatz 2 mit dem Wort „darum“ zum Ausdruck: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Dieses Bekenntnis hat für die Menschenrechte nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung. Die Menschenrechte sind wie die Menschenwürde dem Staat vorgegeben. Der Verfassungsgeber erfindet sie nicht, sondern entdeckt sie¹⁹ – in der Regel umso leichter, je bitterer die Erfahrungen mit totalitären Herrschaftssystemen sind. Insofern ist die Rede von der Menschenwürde aus der Leidensgeschichte der Menschheit in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erwachsen – nicht nur im Grundgesetz, sondern auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG ist das erste und wichtigste Grundrecht im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, ohne dessen Gewährleistung alle folgenden Grundrechte hinfällig wären. Es ist die bedeutendste bioethische Grenze der Demokratie. Daß das Recht auf Leben 1949 um ein Recht auf körperliche Unversehrtheit ergänzt, die bioethische Grenze der Demokratie also verschärft wurde, ist ein Resultat der Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Herrschaft und deren skrupellosen medizinischen Versuchen an Häftlingen in Konzentrationslagern. Auch das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG ist eine Konsequenz aus den Erfahrungen mit der NS-Herrschaft, wenngleich das Diskriminierungsverbot Behinderter in Satz 2 erst 1994 dazukam. Immerhin führte dieses Diskriminierungsverbot dazu, daß bei der letzten großen Reform des Abtreibungsstrafrechts 1995 die embryopathische Indikation fallengelassen wurde, was in der Abtreibungspraxis freilich keine Bedeutung

hatte, da sie einfach in die medizinische Indikation integriert wurde, nach *Herbert Tröndle* „ein Akt gesetzgeberischer Verhüllungskunst“.²⁰

Menschenwürde und Lebensrecht kommen auch dem Embryo zu. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinen beiden Urteilen zum Abtreibungsstrafrecht 1975 und 1993 mit markanten und eindeutigen Aussagen unterstrichen. „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“, so das Gericht 1975.²¹ „Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu, nicht erst dem menschlichen Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Persönlichkeit.“²² Beim Ungeborenen handle es sich, so fährt das Gericht fort, „um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozeß des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt.“²³

Nicht weniger klar sind die Aussagen zum Lebensrecht. „Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schützt auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut“. Der mit der Empfängnis „begonnene Entwicklungsprozeß ist ein kontinuierlicher Vorgang, der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zuläßt. Er ist auch nicht mit der Geburt beendet... Jeder im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist ‚jeder Lebende‘ ... ‚jeder‘ ist daher auch das noch ungeborene menschliche Wesen“.²⁴ Keine rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs könne deshalb daran vorbeikommen, daß die Abtreibung „unwiderruflich entstandenes menschliches Leben (zerstört)“, mithin „eine Tötungshandlung“ ist und „gegen die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgte grundsätzliche Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens“ verstößt.²⁵

Daß auch schon der Parlamentarische Rat 1949 dieser Überzeugung war, obgleich er auf eine zunächst beantragte Ergänzung des Art. 2 Abs. 2 GG um den Satz „Das keimende Leben wird geschützt“ verzichtete, weist das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 1975 nach.²⁶ Aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zog der Parlamentarische Rat noch zwei weitere bioethische Grenzen für jeden demokratischen Gesetzgeber, die Eingang in das Kapitel über die Rechtsprechung fanden: die Abschaffung der Todesstrafe in Art. 102 GG und das Folterverbot in Art. 104 Abs. 1 GG.

Grenzüberschreitungen

Wie steht es um den gesellschaftlichen Konsens im Hinblick auf die vom Grundgesetz vorgegebenen Grenzen? Hat die Gesetzgebung in Deutschland diese Grenzen beachtet? Wenn nicht, hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sie verteidigt? Ein Vierteljahrhundert, von 1949 bis 1974, wurden diese Grenzen kaum in Frage gestellt. Zwar hatte die erste größere Attacke auf das Abtreibungsstrafrecht, die *Alice Schwarzer* am 2. Juni 1971 im Stern mit der

Behauptung startete, in Deutschland gäbe es jährlich rund eine Million Abtreibungen, nicht das Ziel, das ungeborene Kind besser zu schützen, sondern den § 218 StGB ersatzlos zu streichen,²⁷ aber alle politischen Diskussionen im 6. und 7. Deutschen Bundestag und im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform zur Zeit der Regierung *Brandt/Scheel* begründeten ihre Reformabsicht mit dem Ziel, den Lebensschutz für das ungeborene Kind zu verbessern. Die Reform des § 218 StGB 1974 und alle weiteren großen Reformen 1976, 1992 und 1995 wollten die Zahl der Abtreibungen senken. Alle Reformen waren von der Behauptung getragen, die Strafflosstellung und dann ab 1992 die Legalisierung der bis 1974 verbotenen Abtreibung werde wenigstens in der Summe Mutter und Kind besser schützen. Selbst die Krankenkassenfinanzierung der Abtreibung sollte dazu dienen, die vom Grundgesetz vorgegebenen bioethischen Grenzen zu festigen.

Die Verwerfung der 1974 eingeführten Fristenregelung durch das Bundesverfassungsgericht 1975 als grundgesetzwidrig änderte nichts an der Legalisierung der Abtreibung. Alle oben zitierten Aussagen des Gerichts zur Menschenwürde und zum Lebensrecht des ungeborenen Kindes wurden durch den fünften Leitsatz des Urteils unterlaufen, der dem Gesetzgeber anheim stellte, die Abtreibung straffrei zu lassen, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft für die Frau „unzumutbar“ sei.

Darüber hinaus waren zwei weitere Feststellungen des Gerichts geeignet, seine Verteidigung der Menschenwürde und des Lebensrechts des Ungeborenen zu unterlaufen. Zum einen die Empfehlung an den Gesetzgeber, statt der verworfenen Fristenregelung eine soziale Indikation einzuführen, nach der die Abtreibung auch dann straffrei bleiben sollte, wenn die Schwangere sie auf Grund einer unüberprüfbaren, nur von ihr selbst definierten Notlage vornehmen ließ.²⁸ Dieser Empfehlung folgte der Gesetzgeber 1976, und bis zur nächsten Reform 1992 wurden auch jährlich fast 90% aller Abtreibungen mit der sozialen Indikation begründet. Zum anderen meinte das Gericht, der Gesetzgeber sei nicht gehindert, „die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung“.²⁹ Damit ebnete das Gericht den Weg zum Paradigmenwechsel in der Reform von 1992 – weg vom Lebensschutz durch ein sanktionsbewehrtes Abtreibungsverbot hin zum vorgeblichen Lebensschutz durch die nachweispflichtige Beratung.

Daß das Bundesverfassungsgericht am 28. Mai 1993 die Reform von 1992 erneut verwarf, lag nicht am Paradigmenwechsel, sondern an der Kennzeichnung der so genannten „beratenen Abbrüche“ als „nicht rechtswidrig“. Es verlangte, diese Abtreibungen, auch wenn sie straflos blieben, als rechtswidrig zu kennzeichnen und die Schwangerschaftskonfliktberatung deutlicher an den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG zu orientieren.³⁰ In der einstweilen letzten Reform des § 218 StGB strich der Gesetzgeber zwar die Kennzeichnung der „beratenen Abbrüche“ als „nicht rechtswidrig“, vermied es aber, sie als rechtswidrig zu bezeichnen. Er erklärte vielmehr in § 218a Abs. 1 StGB, eine Abtreibung, die von einem Arzt innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis unter Vorlage eines Beratungsscheines vorge-

nommen werde, erfülle nicht den Tatbestand des § 218 StGB, der die Abtreibung verbietet. Der Straftatbestand der Tötung eines ungeborenen Kindes wird mithin durch eine gesetzliche Definition nach Beratung zu einer strafrechtlich erlaubten Handlung und durch einen Beratungsschein zu einer medizinischen Dienstleistung, obgleich das verfassungsrechtliche Verbot der Abtreibung nicht angezweifelt werden kann. In die strafrechtliche Dogmatik war dieser Tatbestandsausschluß „nicht integrierbar“.³¹

Die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts von 1992 bis 1995 zeigt, daß weder der Gesetzgeber noch das Bundesverfassungsgericht bereit waren, die bioethische Grenze zu verteidigen, die das Grundgesetz der Demokratie in Deutschland gesetzt hatte. Das Gericht folgte der Mehrheit des Parlaments, die wiederum davon ausging, daß die öffentliche Meinung nicht mehr hinter dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes stehe. *Ernst Benda*, von 1971 bis 1983 selbst Präsident des Bundesverfassungsgerichts, tadelte die Richter für ihre verfassungswidrige Anpassung. Selbst wenn die Einschätzung der öffentlichen Meinung richtig gewesen wäre, so *Benda*, hätte das Gericht die von der Verfassung geschützten grundlegenden Wertvorstellungen verteidigen müssen, statt sie preiszugeben.³²

Der Paradigmenwechsel im Abtreibungsstrafrecht, das sich unter der Hand immer mehr zum Abtreibungsrecht entwickelt, stellte das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren über das Lebensrecht des Kindes. Daß dies für die ungeborenen Kinder verhängnisvolle Folgen hatte, daß ihr Schutz nicht gestärkt, sondern geschwächt wurde, wird vom Statistischen Bundesamt jährlich dokumentiert. Seit der faktischen Legalisierung der Abtreibung 1974 sind in Deutschland allein nach der offiziellen Statistik rund 4,8 Millionen Kinder abgetrieben worden. Da das Statistische Bundesamt zumindest bis 2001 selbst immer auf die Unvollständigkeit seine Abtreibungsstatistik hingewiesen und in einer eigenen Publikation zur Bevölkerungsentwicklung in Deutschland noch 2004 festgehalten hat, daß nur etwa 60 % der Abtreibungen statistisch erfaßt würden, muß eine realistische Schätzung der Abtreibungszahlen in Deutschland für die Jahre 1974 bis 2007 von über acht Millionen ausgehen.³³

Auf die Folgen dieses Paradigmenwechsels für das Lebensrecht des Embryos ist oft hingewiesen worden – von Verfassungsrechtlern wie *Josef Isensee* und *Christian Hillgruber*, von Strafrechtlern wie *Herbert Tröndle* und *Harro Otto*, insbesondere aber von den großen Lebensrechtsverbänden, der Juristenvereinigung Lebensrecht, den Christdemokraten für das Leben, der Aktion Lebensrecht für Alle sowie vom Bundesverband Lebensrecht. Das soll hier nicht weiter vertieft werden. Hier ist vielmehr nach den Folgen dieses Paradigmenwechsels für das Demokratieverständnis zu fragen. Welche Folgen hat der rechtlich tolerierte Anspruch der Schwangeren, autonom über Leben und Tod ihres Kindes zu entscheiden, für das Rechtsstaatsverständnis des Grundgesetzes? Welche Folgen hat die in § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes festgehaltene Pflicht der Bundesländer, ein flächendeckendes Netz von Abtreibungseinrichtungen bereitzustellen, für das Verständnis der Staatsaufgaben in der Demokratie? Wie aktuell ist *Tocquevilles* Warnung vor dem Umschlagen einer von der „Gerechtigkeit“ begrenzten demokratischen Herrschaft in eine Tyrannei, in der

die Mehrheit eine Minderheit der physischen Liquidierung preisgibt, eine Minderheit, die nur über Ultraschall sichtbar ist und keine Stimme hat, und für deren Liquidierung auch keine Guillotine mehr notwendig ist?

Welche Reichweite hat die Feststellung von Art. 102 GG „Die Todesstrafe ist abgeschafft“, wenn jeder Arzt nach Vorlage eines Beratungsscheines gemäß § 218a Abs. 1 StGB befugt ist, ein Todesurteil zu vollstrecken, ein Todesurteil, das nicht einmal durch ein Gericht, sondern durch einen Konfliktpartner oder das ihn im Stich lassende Umfeld gefällt wird? Welche Überzeugungskraft hat ein Rechtsstaat, der dadurch definiert ist, daß er private Gewaltanwendung in Konflikten jedweder Art – mit Ausnahme einer Notwehr – verbietet und die Konflikte seiner Rechtsordnung unterwirft, wenn er diese private Gewaltanwendung in einem Schwangerschaftskonflikt nicht nur toleriert, sondern auch noch finanziert? Wird hier der Sozialstaat nicht ebenso zur Beute einer Mehrheit wie der Rechtsstaat? Kann ein Konflikt dadurch gelöst werden, daß ein Betroffener, der mit der Entstehung des Konflikts gar nichts zu tun hat, liquidiert wird?

Das Verbot, Unschuldige zu töten, ist die Legitimitätsbedingung der rechtsstaatlichen Demokratie. Die Aufhebung dieses Verbotes rechtlich regeln zu wollen, ist ein Widerspruch in sich. Sie kann nicht gelingen. Deshalb werden die Kontroversen über das Abtreibungsregelament und das Lebensrecht weitergehen. Eine Demokratie, die ihre bioethischen Grenzen verwischt, unterläuft ihre eigene Legitimitätsbedingung. Bischof *Ketteler* warnte schon 1875 auf dem Freiburger Katholikentag vor einer solchen Demokratie. Sie unterscheide sich nicht vom Absolutismus *Ludwigs XIV.*, „welcher seinen unumschränkten Willen als Gesetz geltend machte... Das ist Wahnsinn, das ist unerträglich; das ist Sklaverei für alle, die nicht zur Majorität der Gesetzgeber gehören.“³⁴ Eine Demokratie, die die Diskriminierung von Ungeborenen zuläßt, weil sie die Lebensentwürfe der Geborenen stören, wird auch vor der Diskriminierung der Alten nicht zurückschrecken, wenn diese den Jungen zur Last fallen. Eine solche Demokratie zerstört mit dem Rechtsstaat sich selbst.

Weil wir in der Lage sind zu erkennen, daß es falsch und ungerecht ist, jemanden auf Grund seines Alters, seines Entwicklungsstandes oder seines Abhängigkeitsgrades zu diskriminieren,³⁵ haben wir die bioethischen Grenzen der Demokratie zu verteidigen und zu fragen, ob das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG nicht um ein Recht auf Geburt ergänzt werden muß. Es geht nicht um die Spannungen oder gar Gegensätze zwischen einer säkularen und einer religiösen Ordnung, die *Jürgen Habermas* in jüngster Zeit in mehreren Publikationen zum Gegenstand seiner Sorge machte.³⁶ Es geht vielmehr um die Demokratie selbst. Weil wir in der Lage sind zu erkennen, daß es falsch und ungerecht ist, jemanden auf Grund seines Alters, seines Entwicklungsstandes oder seines Abhängigkeitsgrades zu diskriminieren.

Wenn die Christliche Gesellschaftslehre in diesen Fragen ihre Stimme erhebt, wenn sie „die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt, auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, will sie lediglich einen humanen Staat fördern. Einen Staat, der die Verteidigung der Grundrechte

der menschlichen Person, besonders der schwächsten, als seine vorrangige Pflicht anerkennt.“³⁷

* Abschiedsvorlesung an der Universität Osnabrück am 14. November 2008.

Anmerkungen

- 1) Aristoteles, Politik 1279b.
- 2) Thomas Hobbes, Von Menschen. Vom Bürger, Hamburg 1959, S. 59 und 69; ders., Leviathan oder Wesen, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates (1651), Reinbek 1965, S. 99, 102, 108, 133 und 168.
- 3) Peter Cornelius Mayer-Tasch, Thomas Hobbes und das Widerstandsrecht, Tübingen 1965, S. 102.
- 4) Jean-Jacques Rousseau, Gesellschaftsvertrag (1762), Stuttgart 1977, S. 74 (III. Buch, 4. Kapitel).
- 5) A. a. O., S. 114ff. (IV. Buch, 2. Kapitel).
- 6) Vgl. Peter Graf Kielmannsegg, Volkssouveränität. Eine Untersuchung der Bedingungen demokratischer Legitimität, Stuttgart 1977.
- 7) John Locke, Über die Regierung (1690), Reinbek 1966, S. 100, 103, 110 und 136 (Buch IX und XI).
- 8) A. a. O., S. 119.
- 9) Montesquieu, Vom Geist der Gesetze (1748), Stuttgart 1965, S. 211.
- 10) A. a. O., S. 213.
- 11) Alexis de Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika (1835/1840), Stuttgart 1985, S. 148, Fußnote 4.
- 12) A. a. O., S. 145.
- 13) A. a. O., S. 148. Vgl. auch Alexander Hamilton, James Madison und John Jay, Der Föderalist (1787/88), hrsg., von Felix Ermacora, Wien 1958, S. 431f.
- 14) Manfred G. Schmidt, Demokratietheorien. Eine Einführung, 3. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 548.
- 15) Josef Isensee, Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in: Ders./Paul Kirchhof, Hrsg., Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, Karlsruhe 1989, § 57, Rn 99.
- 16) Otfried Höffe, Menschenwürde als ethisches Prinzip, in: Ders./L. Honnefelder/J. Isensee/P. Kirchhof, Gentechnik und Menschenwürde. An den Grenzen von Ethik und Recht, Köln 2002, S. 114f.
- 17) Robert Spaemann, Personen. Versuche über den Unterschied zwischen ‚etwas‘ und ‚jemand‘, Stuttgart 1996, S. 26.
- 18) Günter Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 81. Bd. (1956), S. 127.
- 19) Vgl. die Erklärung von 14 katholischen und evangelischen Sozialethikern „Im Zentrum: Menschenwürde. Politisches Handeln aus christlicher Verantwortung“, hrsg. von Bernhard Vogel, Berlin 2006, S. 22ff.
- 20) Herbert Tröndle, Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, 48. Jg. (1995), S. 3015.

- 21) BVerfGE 39, 1ff. (41).
- 22) BVerfGE 88, 203ff. (251).
- 23) BVerfGE 88, 203ff. (251f.).
- 24) BVerfGE 39, 1ff. (36f).
- 25) BVerfGE 39, 1ff. (46).
- 26) BVerfGE 39, 1ff. (37ff.). Der Verzicht auf diese Ergänzung wird oft fälschlicherweise als Ablehnung einer Ausweitung des Lebensrechts in Art. 2 Abs. 2 GG auf das ungeborene Leben interpretiert. Vgl. auch Michael Gante, § 218 in der Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945-1976, Düsseldorf 1991, S. 53ff.
- 27) Alice Schwarzer, Wir haben abgetrieben, in: Stern vom 2.6.1971. Die Behauptung, es gäbe jährlich rund eine Million Abtreibungen, war um das zehnfache erhöht. Plausible Schätzungen des Bundesgesundheitsministeriums gingen in jener Zeit von etwa 80.000 bis 100.000 jährlichen Abtreibungen aus. Vgl. M. Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland, 2. erw. Aufl. Paderborn 2008, S. 53f.
- 28) BVerfGE 39, 1ff. (50).
- 29) BVerfGE 19, 1ff. (46).
- 30) BVerfGE 88, 203ff. (208).
- 31) H. Tröndle, a. a. O., S. 3
- 32) Ernst Benda, Interview mit dem Focus 21/1998 (18.5.1998), S. 26.
- 33) M. Spieker, Acht Millionen, in: Ders., Der verleugnete Rechtsstaat, Paderborn 2005, S. 17ff.
- 34) Wilhelm Emanuel von Ketteler, Rede vor der 23. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands am 1.9.1875, in: Erwin Iserloh/Christoph Stoll, Bischof Ketteler in seinen Schriften, Mainz 1977, S. 200.
- 35) Robert P. George/Christopher Tollefsen, Embryo. A Defense of Human Life, New York 2008, S. 21.
- 36) Jürgen Habermas, Zwischen Naturalismus und Religion, Frankfurt 2005, S. 8.
- 37) Johannes Paul II., Evangelium Vitae 101.

Prof. Dr. Manfred Spieker lehrt Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück.

Andreas Püttmann

Wir waren Papst

Eine deutsche Massenhysterie

Von *Winston Churchill* ist das Diktum überliefert, die Deutschen habe man entweder zu Füßen liegen oder an der Gurgel. Es drückt eine gewisse Unberechenbarkeit und Maßlosigkeit in der deutschen Sozialpsychologie und politischen Kultur aus, die durch forcierte Meinungsbildungsdynamiken moderner Massenmedien noch verstärkt wird. Schon der Nationalskeptiker *Konrad Adenauer* war deshalb zu der Überzeugung gelangt, die Deutschen bedürften der festen Verankerung in Europa auch deshalb, damit die rabiate Kehrseite des deutschen Idealismus nicht eines Tages wieder Unheil anrichte.

Nun hat unsere Neigung zu monomanischer Massenaufgeregtheit und pseudo-moralischer Hysterie wieder zugeschlagen. Ein *furor teutonicus* – der seinesgleichen im Ausland sucht – richtete sich ausgerechnet gegen einen der größten Söhne der Nation, den ersten deutschen Papst seit dem Mittelalter. Das „Interview eines englischen Kryptobischofs aus der argentinischen Pampa im schwedischen Fernsehen, aufgenommen in dem versteckten bayerischen Dorf Zaitzkofen“ gab Anlaß, „den Papst wochenlang als gefährlichen erzkonservativen Reaktionär, als fast straffälligen Antisemiten zu schmähen“, lautet die wohl treffendste und zugleich deprimierendste Bilanz der Groteske durch *Heinz-Joachim Fischer* in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (4.3.).

Neuer militanter Atheismus, antipapistische protestantische Urreflexe, notorische antirömische Affekte eines Deutsch-Katholizismus, jüdisches Holocaust-Trauma und ein Beute-witternder Rudeljournalismus mischten sich zu jenem Gebräu von Ressentiment, Häme und Rachegelesten, welches eine wahre Orgie von „Papst-Bashing“ auslöst. Man will den alten weißen Mann, der in seiner Güte, Geistesgröße und moralischen Konsequenz eine wandelnde Mahnung an das „bessere Ich“ und den inneren Schweinehund ist – partout selbst in Schuld verstrickt, entlarvt, gedemütigt und zu Kreuze kriechen sehen. Das befriedigt nicht nur die Sensationslust. Es entlastet. Die Deutschen finden sich in ihrer Lieblingsrolle wieder: der des Gewissens der anderen. Sie spielen das Tribunal, dem man entkommt, indem man es wird (*Odo Marquard*).

Merkels moralisierender Opportunismus

Die protestantische Pfarrerstochter im Kanzleramt, von ihrer Wankelmütigkeit in der Finanzkrise angeschlagen und beim politischen Debakel des gescheiterten Umweltgesetzbuches soeben noch abgetaucht statt führend, wittert die Stimmung – wie damals in der Spendenaffäre, als das Idol *Kohl* fiel und sie ihm noch einen Tritt versetzte. Sie verlangt vom Papst eine Klarstellung, „gleichsam im Vorbei-

gehen“ zwischen der Begrüßung des kasachischen Diktators *Nasabarjew* im Kanzleramt und dem nächsten Krisengespräch „– das schafften nur Deutsche, wunderten sich manche im Vatikan“ (F.A.Z.). *Merkel* glaubt wohl, mit dem emotionalisierten Thema von ihrer schlechten Presse ablenken und Führungsstärke demonstrieren zu können, in dem sie sich an die Spitze der Bewegung setzt: „Wo ist das Volk, ich muß ihm nach, ich bin sein Führer“ (*Talleyrand*).

Für eine derartige Karikatur von geistig-moralischer Führung prägte der Bonner Staatsrechtler *Josef Isensee* den Begriff „moralisierender Opportunismus“. „Der Tagesspiegel“ spottete über *Merkels* Pseudo-Courage: „Angela Merkel will endlich Klarheit. Daß sie die Neunundneunzigste ist, die dem Papst in Rom die Stirn bietet, daß Hans Küng vor ihr sogar den Rücktritt des Papstes gefordert hatte, zeigt ihren Mut: Merkel fordert gern Klarheit, wenn alles klar ist.“

Von den Koalitionspartnern hat *Merkel* in dieser Frage nichts zu befürchten. Protestant *Steinmeier* und Agnostiker *Müntefering* eifern ihr prompt nach – es ist ja Wahlkampf –, und von einer *Seehofer*-CSU sind bayerisch-ultramontane Reflexe auch nur noch bedingt zu erwarten. Politisches Moralisieren zum Nulltarif dient übrigens auch dazu, *Merkels* ethische Profillosigkeit zu kompensieren, zum Beispiel dort, wo sie der katholischen Kirche die letzte Niederlage beibrachte: bei der Aufweichung des Lebensschutzes in der Stammzelldebatte durch den ganz unnötigen Parteitagsbeschluß von Hannover 2007 zur Stichtagsverschiebung.

Hier kam zur Mißachtung christlicher Morallehren noch der Tatbestand der Heuchelei, denn der Parteitag hatte wenige Stunden zuvor ein neues Grundsatzprogramm mit dem Anspruch beschlossen: „Die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen hat für uns Vorrang vor der Freiheit der Forschung und der Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit. Wir wollen die Beibehaltung des konsequenten Embryonenschutzes und wenden uns gegen verbrauchende Embryonenforschung“ (Ziff. 233). Eine so kurze Halbwertszeit politisch-moralischer Beteuerungen hatte die Welt noch nicht gesehen.

Offenkundig schätzt die Frau aus der Uckermark die lehramtstreuen Katholiken als eine *quantité négligeable* ein, der im Zweifel eh nichts anderes übrig bleiben werde, als die Union zu wählen. Wenn sie sich mit diesem Kalkül mal nicht verrechnet hat. Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht. Bei der Bundestagswahl 2002 landete die Union nur um 6000 Stimmen hinter der SPD – die christlichen Splitterparteien erhielten über 120.000. Auch ein höherer Anteil an den Nichtwählern kann der Union empfindlich schaden. Zudem sind die engagierten Christen innerhalb der Partei nach einer Mitgliederstudie (1993) überdurchschnittlich zu innerparteilicher Mitarbeit und Ämtern bereit – diese Kernmitgliedschaft zu enttäuschen und zu demotivieren, kann einer Partei weit mehr schaden, als es das quantitative Gewicht dieser Mitglieder vermuten läßt.

Kulturkampf-Stimmung

Merkel setzt das ökumenische Tafelsilber der Union aufs Spiel. Kulturkampf-Stimmung kommt auf. Der Begriff fällt schon in großen Zeitungen. Zwar kann

sich die Kanzlerin einer Mehrheit in ihrer Partei noch sicher fühlen. So fühlte *Andrea Ypsilanti* sich auf dem Parteitag vor ihrem tiefen Fall allerdings auch. Es reicht eben nicht, die Mehrheit zu haben; man darf auch die Loyalität innerparteilicher Minderheiten nicht überstrapazieren. Erste Verwahrungen gegen *Merkels* anmaßende, jegliche diplomatische Gepflogenheiten verletzende Papst-Schelte lassen aufhorchen, auch wenn sie zunächst nur aus der zweiten oder dritten Reihe von CDU und CSU kommen: *Bernd Posselt*, *Norbert Geis*, *Willy Wimmer*. Ein zur Schadensbegrenzung nachgeschobener Anruf der Kanzlerin beim Papst kann, den offiziellen Verlautbarungen zum Trotz, „die Verstimmung nicht bereinigen“ (F.A.Z.).

Dann, erst drei Wochen nach dem Höhepunkt der Massenhysterie, tritt – wie zur Unterstreichung der Langzeitfolgen von *Merkels* Entgleisung – erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ein früherer CDU-Regierungschef aus seiner Partei aus. Professor *Werner Münch*, lange Jahre Europaabgeordneter, dann Finanzminister und Ministerpräsident (1991-93) von Sachsen-Anhalt, wirft *Merkel* höchst medienwirksam „Anmaßung“ vor. In der „Welt am Sonntag“ (1.3.), die den Eklat gleich durch drei große Artikel behandelt, geht *Münch* scharf mit der Kanzlerin ins Gericht: „Das war ein typisches Beispiel von Populismus. (...) Es geht doch nicht, im Beisein eines Diktators, des kasachischen Präsidenten Nasabarjew, den Papst zu einer Richtigstellung aufzufordern (...) Dieser Papst hat es nicht verdient, von der Bundeskanzlerin in der Frage des Holocaust zu größerer Klarheit aufgefordert zu werden.“

Auf die Frage, ob es ein Fehler gewesen sei, „daß eine Frau Vorsitzende der westlich-karolingischen CDU geworden ist, die eine DDR-Sozialisation hinter sich hat“, äußert *Münch* unverhohlen generelle Zweifel an *Merkels* Eignung: „Ich will diplomatisch antworten. Meiner Meinung nach wäre es besser gewesen, die CDU hätte damit noch ein paar Jahre gewartet. Demokratie in politischen Führungsämtern – die lernt man so schnell nicht. Lernprozesse sind schon Grundlage für politische Führungsfunktionen.“

Der Pastoraltheologe *Hubert Windisch*, Professor an der Freiburger Theologischen Fakultät, erklärt sogar, *Merkel* sei für Katholiken nicht mehr wählbar. Und katholische Identifikationsfiguren in der Parteispitze, in der drei Protestanten die Schlüsselpositionen besetzen (*Merkel*, *Kauder*, *Pofalla*), gibt es ohnehin kaum noch: *Merkels* Stellvertreterin *Schavan* demonstrierte in der Stammzelledebatte, daß ihr das politische Hemd im Zweifel näher ist als der katholische Rock – und verlor damit selbst bei liberalen Katholiken an Ansehen. Den Vordenker *Christoph Böhr* – jahrelang stellvertretender Parteivorsitzender und Leiter der CDU-Wertekommission – ließ *Merkel* nach einer verlorenen Landtagswahl in Rheinland-Pfalz fallen. *Jürgen Rüttgers*, der schon 2001 katholisch gepatzt hatte, als er die schöne Tugend der christlichen Barmherzigkeit für die Präimplantationsdiagnostik (PID) ins Feld führte, rief später mit seiner Interviewäußerung bei *Friedman*, er halte das christliche Menschenbild für „überlegen“, einen solchen Skandal hervor, daß man seitdem nichts allzu Katholisches mehr öffentlich von ihm zu hören bekam. CDU-Vize *Christian Wulff* – katholisch, geschieden – stellt sich nun im Fernsehen ausdrücklich hinter *Merkels* Papstschelte. Allein Bundes-

tagspräsident *Norbert Lammert* wagt eine dezente Distanzierung vom antipäpstlichen „rhetorischen Überbietungswettbewerb, der weder gerechtfertigt noch fair, noch in der Sache hilfreich ist“ – jedoch nicht ohne vorher beteuert zu haben, daß auch er *Benedikts* Entscheidung in der *Causa Williamson* „völlig unverständlich“ finde.

Klätliches Argumentationsniveau in Fakultäten

Mit seinem Aufschrei gegen die Anmaßung der Kanzlerin steht Theologieprofessor *Windisch* in seiner Zunft nahezu singular da. Die Mehrheit zumindest der öffentlichen Stellungnahmen aus katholischen Fakultäten wird von ganz anderen Sorgen als der Staatsfreiheit kirchlicher Selbstorganisation und einer korrekt-differenzierten Medienberichterstattung umgetrieben. Im Gegenteil.

Schon am 21. Januar melden sich 14 Hochschullehrer von Erzbischof *Zollitschs* Freiburger Fakultät „mit großer Irritation und Sorge“ zu Wort. Sie finden zwar „keinen Anlaß daran zu zweifeln, daß die Entscheidung Papst Benedikts XVI. nicht in sachlichem Zusammenhang mit der Leugnung der Shoah durch Bischof Williamson steht“, werfen dem Papst aber doch „mangelnde Sensibilität“ und eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses von „Menschen jüdischen Bekenntnisses und katholisch gläubigen Christen“ vor (gibt es auch katholisch ungläubige Christen?). In einer seltsamen Identitätsdefinition „als Theologen aus dem Ursprungsland der Reformation“ (ist das ein Grund stolz oder zu irgendetwas prädestiniert zu sein?) bedauern die Professoren, daß die Aufhebung der Exkommunikation „auch die Gräben zu den Kirchen der Reformation vertiefen wird“. Begründung: Da die Piusbrüder einen antiökumenischen Affekt hätten, werde diesem nun auch „innerkatholisch Auftrieb gegeben“ – als wenn eine Gruppierung im Promillebereich der Weltkirche in der Lage wäre, deren Haltung zur Ökumene nennenswert zu beeinflussen.

Konsequent zu Ende gedacht führte diese Logik zudem zu einem faktischen Mitentscheidungsrecht der evangelischen Konfession darüber, was römisch-katholisch ist. Man hätte gewissermaßen den Bock zum Gärtner gemacht. Der katholische Verfassungsrechtler *Josef Isensee* brachte die widersinnige, fast schon heuchlerisch wirkende Art dieser Argumentation auf den Punkt: „Es ist geradezu rührend, wie ‚Liberale‘ den Fortbestand der Exkommunikation verteidigen und Ökumenebeflissene für die Beibehaltung eines Schismas plädieren. Aber wir leben nun einmal in einem Narrenhaus.“

Noch grotesker ist die Professoren-Behauptung eines „massiven Schadens“ für die kirchliche „Glaubwürdigkeit des Eintretens für die universale Menschenwürde und freiheitliche gesellschaftliche Rechtsordnungen“. Demnach hätte der deutsche Verfassungsschutz sich geirrt, als er eine Überprüfung der *Lefebvre*-Traditionalisten mit der Begründung ablehnte, es seien „keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bekannt, daß es sich bei der Piusbruderschaft um eine extremistische Bestrebung handelt“, deren Aktivität „gegen die staatliche Grundordnung gerichtet“ sei. Auch daß die Piusbrüder weltanschaulich kein monolithischer Block sind, dessen Mitgliedern man pauschal Feindseligkeit gegen Men-

schenwürde und freiheitliche Rechtsordnung attestieren dürfte, ist dem Differenzierungsvermögen der Professoren entgangen. Sie kaschieren dieses Manko ihrer Argumentation mit der vagen Formulierung, die einschlägigen Konzilsaussagen würden „im Kontext der Priesterbruderschaft ignoriert oder gar konsequent verneint“. Wer was konkret ignoriert und verneint, bleibt damit völlig nebulös.

Intellektuell unpräzise auch der Schluß der Freiburger Erklärung: Der Einheitsdienst des Papstes sei „bezogen auf den gemeinsamen Glauben“. Die Glaubenseinheit müsse „in einer Kirche, die stets Kirche in einer sich dynamisch verändernden Welt ist, immer wieder neu festgestellt werden“ – wie und durch wen, bleibt offen. Soll der Papst etwa nur Lehrautorität nach Maßgabe eines sich wandelnden Konsenses sein, der durch Diskurs und Zustimmung aller (insbesondere der Theologieprofessoren) gefunden wird? Sollte Jesus seinen Auftrag „Weide meine Schafe!“ so gemeint haben? Die einzige Kompetenzzuweisung der Freiburger Erklärung ist eine negative: „Zentrale Lehraussagen“ stünden nicht „zur strategischen Disposition des Papstes“ – was immer man unter beidem verstehen soll. „Zentral“ ist im Verständnis der Autoren wahrscheinlich nur das Vaticanum II, und zwar auch nur in den Teilen und Interpretationen, die der Mainstream der deutschen Universitätstheologie approbiert hat. Daran hat sich der Papst gefälligst zu halten.

Konzilstotalitarismus ohne Konzilstextbezug

Der katholische Publizist *Alexander Kissler* hat für diesen deutsch-katholischen Konzilstotalitarismus, in den viele Diskutanten bar jeder Konzilstextkenntnis einstimmen, nur Hohn übrig. Er fragt in seinem Online-„Tagebuch“ angesichts des allseits beschworenen „Zurück hinter das Zweite Vatikanische Konzil“: „Ist ein Zurück zum offenbar zur Konservierung freigegebenen Zweiten Vatikanischen Konzil nicht auch ein Zurück? Ist ein Zurück in die Jahre 1962 bis 1965 statthaft, ja moralisch geboten, eine in die Jahre vor 1962 aber ruchlos? Denn, da beißt die Kirchenmaus keinen Faden ab, das Zweite Vatikanum atmet den Geist einer Epoche, die versunken ist wie die damals eine Nation erwärmende Fernsehfamilie Hesselbach und deren Polkamusik. In der ebenso geschwätzigen wie bestens beleumundeten Konstitution ‚Die Kirche in der Welt von heute‘ etwa, im Original: ‚Gaudium et spes‘, lesen wir erstaunliche Dinge. Diese ‚Welt von heute‘ ist, wie sollte es auch anders sein, vorgestrig geworden. *Es gibt sie nicht mehr*, die Welt des in mäandernden Satzgirlanden beschworenen „Rüstungswettlaufs“, der ‚die Frage des Krieges mit einer ganz neuen inneren Einstellung zu prüfen‘ erzwingt. (...) Wir sind auch nicht mehr ‚Zeugen der Geburt eines neuen Humanismus‘. Vorbei ist die ‚neue Epoche der Menschheitsgeschichte‘, in der ‚die neueren Forschungen der Psychologie‘ als *Dernier cri* gelten konnten, überwunden sind die ‚besonders schweren Nöte dieser Zeit‘ von 1965 und die ‚vielen Probleme, die heute die Sorge aller wachrufen‘, einschließlich des offenbar damals noch zu erkämpfenden Rechts auf Freizeit. (...) Natürlich, die 13 Konzile vor dem Zweiten Vatikanum sind ebenfalls vorgestrig geworden – nur eben wird dieses Faktum niemand in Abrede stellen wollen, während die Texte von 1962 bis 1965 zunehmend als das finale und in seiner Finalität *ewig taufrische Wort*

zur Kirche, zur Welt und zu allem dazwischen vorgeführt wird. Es käme heute, wie stets, darauf an, *das Gesamt der Tradition* schöpferisch weiterzutragen. Es käme darauf an, nicht mit dem Codewort „Kein Zurück!“ eine aschfahl gewordene Modernität lebendig zu schminken. Solchermaßen schrumpft der Glaube auf das Heute der frühen sechziger Jahre und sieht also sehr alt aus.“

Ein Münsteraner Professorenkollektiv erklärt eine Woche nach den Freiburgern: „Wäre die Großzügigkeit und Offenheit, die man jetzt gegenüber der Priesterbruderschaft St. Pius X. zeigt, auch anderen Gruppen und Individuen gegenüber angewandt worden, die wegen ihres Verhaltens oder ihrer Lehre nicht mehr in der kirchlichen Gemeinschaft stehen, dann hätten viele Trennungen und Schismen wieder geheilt werden können.“ Wen sie damit meinen, sagen die eigentlich zur inhaltlichen und sprachlichen Präzision angehaltenen Professoren allerdings nicht, so daß ihr Vergleich den Leser ratlos zurück läßt.

Weder bekannte Befreiungstheologen noch der unfehlbare „Gegenpapst“ *Hans Küng* wurden exkommuniziert, obwohl dessen Abweichungen von katholischen Dogmen offenkundiger sind als solche der Piusbrüder. Deren Kritik am Pastoralkonzil Vaticanum II ist jedenfalls nicht weniger legitim als die *Küngs* am Vaticanum I. Vor lauter Eifer verwickeln sich die Münsteraner Professoren auch noch in Widersprüche: Ihr erster Punkt zur Aufhebung der Exkommunikation und zu *Williamsons* Holocaust-Leugnung betont, daß „beide Vorgänge grundsätzlich zu trennen sind“; in These 7 werfen sie beides dagegen selber wieder in einen Topf durch die Forderung, ein Bischof, „der die historische Wahrheit (...) verfälscht“, dürfe „nicht rehabilitiert, sondern muß in die Schranken gewiesen werden“.

Zwei Tage später schlagen 15 Tübinger Professoren in die gleiche Kerbe und stellen den Vaticanum II-kritischen Piusbrüdern „etwa die Vertreter der Befreiungstheologie“ gegenüber, „die ihre Arbeit auf der Grundlage dieses Konzils verstehen“. Durch den semantischen Trick, die letztlich nur vom höchsten Lehramt zu objektivierende Rechtgläubigkeit durch ein subjektives „Verstehen“ der eigenen Arbeit zu ersetzen sowie qua Reduktion des Prüfungsmaßstabes auf das letzte Konzil – genauer: nur auf die Aussagen darin, die zur eigenen Meinung passen, welche dann als „Geist“ des Konzils ausgegeben wird – offenbaren die Professoren die ganze Misere der kirchlichen und intellektuellen Disziplinlosigkeit von weiten Teilen der deutschen Universitätstheologie.

Bezeichnenderweise verlangt der Regensburger Bischof *Gerhard Ludwig Müller* in diesen Wochen nicht nur von der Piusbruderschaft die uneingeschränkte Anerkennung des II. Vatikanischen Konzils, sondern ebenso von den drei Unterzeichnern einer „Petition Vaticanum II“ (www.petition-vaticanum2.org) aus seiner Regensburger Fakultät. Darin wird Papst *Benedikt XVI.* unterstellt, die Aufhebung der Exkommunikation bewußt „in direkter zeitlicher Nähe zum symbolträchtigen 50. Jahrestag der Ankündigung der Einberufung eines Konzils durch Papst Johannes XXIII. vollzogen“ zu haben und die „Rückkehr von Teilen der römisch-katholischen Kirche in eine antimodernistische Exklave“ zuzulassen. Gerade von Wissenschaftlern sollte man erwarten dürfen, daß sie nicht spekulativ mit persönlichen Unterstellungen, sondern auf verifizierbarer Faktenbasis

bzw. mit wohl begründeten Argumenten statt puren Behauptungen ihre Erkenntnisse und Meinungen vertreten, von der Loyalitätspflicht gegenüber Papst und Bischof ganz zu schweigen. Zudem ist die faktisch suggerierte Vorstellung, „erst postkonziliar könne man richtig katholisch sein“, eine völlig unhistorische und anmaßende Verkürzung und „unzulässige Ausblendung des katholischen Reich­tums“ (F.A.Z., 4.3.), den Generationen von katholischen Christen oft unter großen Anstrengungen und Opfern weitergegeben haben.

Manipulation und Schlamperei in den Medien

Ist schon das Argumentationsniveau im akademischen Milieu derart kläglich, so kann das im journalistischen Bereich nur noch durch die Devise „Avanti dilet­tanti“ charakterisiert werden. Motto: Über die Abseitsregel oder Autokatalysatoren muß man sich sachkundig machen, über Exkommunikation kann jeder munter drauflos reden. Und damit es weniger kompliziert klingt, sagt selbst „Christ in der Gegenwart“ (6/09) einfach, *Williamson* sei „rehabilitiert“ worden. Damit verbindet man aber gemeinhin die Vorstellung, einem Inkriminierten, fälschlicher­weise Verdächtigten oder ungerecht Verurteilten werde offiziell Wiedergut­machung zuteil und eine „weiße Weste“ attestiert. Die Verwirrung in den Köpfen beginnt ja fast immer mit einer falschen, manipulativen Begrifflichkeit.

Seine Meisterschaft darin bewies wieder einmal „Der Spiegel“, der dem Papst die Etiketten „Der Entrückte“ und „Der weltfremde Stellvertreter“ aufdrückte und – bis auf einen brillanten Essay des Schriftstellers *Martin Mosebach* (7/09) – nur Papstkritiker zu Wort kommen ließ, darunter anonyme Schmähredner aus dem Internet, die wahrheitswidrig behaupteten, Holocaust-Leugner *Williamson* werde „vom Papst dafür mit der Erhebung zum Bischof der katholischen Kirche belohnt“. Bei soviel gedrucktem Unsinn kann man sich an eine Definition erinnern fühlen: „Öffentliche Meinung ist das Geräusch, das entsteht, wenn die Leute mit ihren Brettern vorm Kopf durcheinander rennen.“

Die angeprangerte „Schlamperei im labyrinthischen Gewirr der Klerikalbürokratie“ („Die Zeit“, 5.2.) – wurde in anderen Medien selbst seriell vorgemacht. In der „Bild am Sonntag“ brannten selbst beim sonst zuverlässigen *Peter Hahne* die Sicherungen durch: Obwohl er als evangelischer Theologe das einschlägige katholische Dogma eigentlich kennen mußte, sah er angesichts der Piusbrüder­Affäre allen Ernstes die „Unfehlbarkeit“ des Papstes widerlegt. Fazit: „Also hat Martin Luther doch recht, als er im Jahr 1519 die Unfehlbarkeit des Papstes kritisierte und damit seine Verbannung aus der Kirche riskierte.“ Billiger kann man einen konfessionalistischen Punkt nicht machen. Eben Theologie auf BILD-Niveau. *Hahne* lag damit ganz auf der Linie des Vorstandsvorsitzenden des Springer-Konzerns, *Mathias Döpfner*, der meinte der Papst müsse „sich entschuldigen“ und „wer dazu die Kraft nicht findet, sollte nicht die Kraft Gottes für sich in Anspruch nehmen“.

Daß *Martin Luther* selbst sich derb antijüdisch einließ und sogar empfahl, „daß man ihre Synagoge oder Schule mit Feuer anstecke“ („Von den Jüden und ihren Lügen“, 1542), hinderte auch *Hahnes* EKD-Ratskollegen *Huber* nicht daran, sich

nach anfänglichem Schweigen im F.A.Z.-Interview am 6.2. in den „innerkatholischen Klärungsprozeß“ einzumischen. Seine denkwürdige Begründung: „Die Fragen sind in der Öffentlichkeit dringlicher geworden, seit sich die Bundeskanzlerin in diesem Zusammenhang geäußert hat.“ Also: Spricht die Landesherin, tutet der Landesbischof selbstverständlich ins selbe Horn. Thron und Altar funktionieren wieder – wie schon in der Stammzelledebatte, als *Huber* sich der Kanzlerin als ethischer Legitimationshelfer andiente.

Lichtblick ökumenischer Gesinnung und Fairneß: „idea“

Ein Ruhmesblatt wahrhaft ökumenischer Gesinnung und menschlicher Fairneß wurde dagegen in der Redaktion der evangelischen Nachrichtenagentur „idea“ geschrieben. Chefredakteur *Helmut Matthies* fragte in einem Kommentar „Vom Kampf gegen den Papst“: „Warum nimmt nun ausgerechnet eine Evangelische Nachrichtenagentur mit evangelikalem Hintergrund wie idea den Papst in Schutz? Die Antwort ist einfach: weil ihm Unrecht geschieht. Es stimmt, daß die Informationspolitik des Vatikans in diesem Fall miserabel gewesen ist. Es stimmt, daß man sich über Williamson vorher besser hätte informieren müssen. Es stimmt, daß der Erzkatholizismus der Pius-Bruderschaft für Protestanten schwer zu ertragen ist. Es stimmt, daß dem Papst offensichtlich die Einheit in den eigenen Reihen wichtiger ist als die Zusammenarbeit mit nichtkatholischen Kirchen. Doch ungeachtet aller theologischen Differenzen mit ‚Rom‘, ungeachtet des Wunsches, er möge seinen evangelischen Schwestern und Brüdern mehr entgegenkommen, bleibt die Tatsache, daß hier einem Mitchristen böse mitgespielt wurde – und das vermutlich auch, weil man sich an seinen klaren Positionen reibt. Der Papst aus Deutschland jedenfalls ist von allen Päpsten der letzten Jahrzehnte der, der sich am meisten auf Jesus Christus in all seinen Aussagen (besonders in seinem Buch „Jesus von Nazareth“) konzentriert, am wenigsten umstrittene marianische Positionen hervorhebt und in diesem Sinne noch am „evangelischsten“ ist.“

Selbst die führende deutsche Qualitätszeitung F.A.Z., in welcher *Heinz-Joachim Fischer* sich redlich um sachliche Aufklärung mühte, blieb von Entgleisungen à la BILD nicht verschont. *Christian Geyer* ätzte in einer Leitglosse am 2. Februar: „Ein lehramtlicher Ausweg steht Papst Benedikt offen: Er könnte die skandalösen Bischofsdekrete per Federstrich zurücknehmen – als autoritative Belehrung darüber, daß auch Päpste nicht unfehlbar sind.“ Wie fehlbar die F.A.Z. selbst ist, zeigte sich, als über ihrem Portrait von Kardinal *Castrillon Hoyos* versehentlich das Konterfei eines ganz anderen Kurialen prangte. Ebenso peinlich patzte die ARD-„Extra“-Sendung am 4. Februar: Sie erhob Erzbischof *Lefèbvre* posthum zum „Kardinal“.

Im Deutschlandfunk, der einseitig und unkritisch die gängigen Gravamina der bekannten „Papstkritiker“ abrief, dilettierte Interviewer *Dirk Müller* in kategorialer Verwirrung mit der Frage, ob nicht nur die Position der Piusbrüder, sondern ganz generell der „Alleinvertretungsanspruch der Katholischen Kirche (...) quasi ein Angriff auf die Religionsfreiheit“ sei, worauf selbst *Gotthold Hasenhüttl*

meinte, „das wäre vielleicht übertrieben“. Als der suspendierte Theologe des Papstes „Äußerungen über künstliche Befruchtung, über Sterbehilfe, über Abtreibung (!) und so weiter“ alle „rückwärts gewandt“ nannte, fiel es dem DLF-Moderator nicht ein, als kritischer Journalist nachzufragen, ob diese Positionen nicht schlichtweg schon von je her katholisch und auch von „liberalen“ Bischöfen vertreten worden seien. Das Zweite Vatikanische Konzil nannte die Abtreibung immerhin ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“. Doch das weiß der gewöhnliche Radiomoderator und Kurzzeitexperte in Kirchenfragen natürlich nicht, und seine Zuarbeiter in der Redaktion auch nicht. Und seine sachkundigen Interviewpartner verschweigen es ihm auch lieber, weil es nicht zu ihrer Stimmungsmache gegen einen „rückwärts gewandten“ Papst paßt.

Evolutions-Ekklesiologie bei „Christ in der Gegenwart“

Als Peinlichkeits-Garant irrlichtert Pater *Eberhard von Gemmingen* durch alle Sender. Der stets forsch und unüberlegt drauflos plaudernde Jesuit glänzt bei „Kerner“ mit der Erkenntnis, daß „der Papst sicher kein Antisemit“ sei. Antworten auf die entscheidenden Fragen bleibt er mit der Begründung schuldig: „Ich bin ja kein Kirchenrechtler“. Statt dessen schlägt er vor, man solle, statt verbissen zu streiten, einfach wie die Italiener zusammen „Spaghetti essen“ gehen – was *Kerner* und *Friedman* ihm natürlich nicht durchgehen lassen. Beim Thema Papst-Rücktritt gibt er *Benedikt* verzerrend mit der Äußerung wieder: „Er hat ja selber gesagt, daß es ihm keinen Spaß macht.“ Wer solche Mitarbeiter im Vatikan(-Radio) hat, braucht wirklich keine Feinde mehr.

Das gilt übrigens auch für katholische Printmedien: „Christ in der Gegenwart“ (7/09) fordert von den Bischöfen, „den Konsens der Glaubenden auch gegenüber dem Papst zu vertreten“ – Motto: Der Konsens hat die Kirche zu regieren, und was der Konsens ist, bestimmen wir. Nach dem Unheil mit den *Lefèbvre*-Bischöfen helfe es nicht, „niederrangige Schuldige zu suchen. Papst *Benedikt XVI.* ist verantwortlich.“ In geradezu marxistisch-leninistischer Diktion wird einer revolutionären Avantgarde von „engagiertesten Gläubigen“ (Engagiert in was? Im Gebet? In der Caritas? In der Mission?) die Legitimität zugesprochen, „sich die erkämpften Konzils-Errungenschaften nicht durch restaurative Einbettung enteignen (zu) lassen“.

In das Sündenregister des Papstes wird wutentbrannt neben dem „verheerenden Dokument ‚Dominus Jesus‘“ auch die „neue‘ Kleider- und Accessoire-Ordnung von *Benedikt XVI.*, der Insignien antimodernistischer Päpste wieder benutzt“, eingeordnet. Ebenso verräterisch ist die Diktion, in welcher der ekklesiologische Gegenentwurf der katholischen Publizisten daherkommt: „Eine wahre Evolution des Christseins ähnlich dem, was wir seit Darwin als Evolution des Lebens kennen, ist für *Benedikt XVI.* undenkbar. (...) Daß es im Gottes- wie im Christusverständnis und damit im Kirchen-, Sakramenten-, Amtsverständnis Änderungen der Vorstellungsmodelle gemäß unserer Welterfahrung geben könnte – „Mutationen“ – widerspricht *Benedikts* Auffassung.“ Unverblümter kann man den Traum von einer Zeitgeist-Kirche – und von einem Gottesglauben als purer „Pro-

jektion“ des Menschen im Sinne *Feuerbachs* – nicht beschreiben. Und besser könnte man nicht exemplifizieren, was *Lothar Roos* mit seiner sarkastischen Umschreibung der zeitgenössischen katholischen Erwachsenenbildung meinte: „Falsche Perlen vor arme Schweine werfen.“

Common Sense sämtlicher Talkshows, gegen den auch Erzbischof *Robert Zollitsch* bei *Maybritt Illner* (5.2.) keinen Einspruch erhebt: Die Kirche dürfe Andersgläubige nicht missionieren, schon gar keine Juden. Den Kritikern ist nicht bewußt, daß sie sich damit – nicht anders als die dafür gescholtenen Piusbrüder – gegen die Religionsfreiheit stellen, denn zu der gehört nun mal die Freiheit zu missionieren und sich missionieren zu lassen. Mit einer „Beleidigung“ anderer Religionen hat das nichts zu tun. Wären die Apostel den leisetreterischen Maximen mancher heutiger Bischöfe gefolgt, würden wir hierzulande wohl immer noch *Wotan* und *Freya* Opfer darbringen.

Übrigens erweisen sich während der ganzen Kampagne gegen den deutschen Papst nicht die deutschen Bischöfe – von wenigen, meist bayerischen Ausnahmen abgesehen –, sondern Laien als die stärksten Verteidiger Roms. Philosophen, Schriftsteller, Politologen, Journalisten und Studenten „stehen hin“, geistliche Würdenträger ducken sich weg oder lamentieren, schüren und sticheln – wie der Berliner und der Mainzer Bischof – sogar munter als Kronzeugen der Papstankläger mit. Selten wurde so denkwürdig demonstriert, daß die Kardinaltugenden Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Maß nicht mit den Tugenden von Kardinälen zu verwechseln sind. Nicht einmal der wirklich skandalöse, aber nur vergleichsweise matt kritisierte Besuch von *Gerhard Schröder* beim iranischen Präsidenten *Ahmadinedschad* – einem wirklich gefährlichen Holocaust-Leugner, Antisemiten und Todfeind Israels – veranlaßte irgendeinen deutschen Bischof dazu, die deutsche Öffentlichkeit wegen kollektiver Heuchelei zu einer Gewissensprüfung aufzufordern.

Maßlose Reaktionen vom Zentralrat der Juden

Das Christentum scheint der säkularisierten Gesellschaft nur noch in dem Maße akzeptabel, wie es als eine Art UNO-Unterorganisation zur Förderung eines Weltethos auf kleinstem gemeinsamen Nenner à la *Hans Küng* fungiert. *Henryk M. Broder* als jüdischer Vertreter muß die *Illner*-Runde schließlich daran erinnern, daß jeder selbstverständlich seine Religion für die richtige halten müsse – und hält deshalb auch nicht viel von einer christlich-jüdischen Religions-Dialogseligkeit. Denn zu was solle die schon führen? Man stelle sich die Empörung vor, hätte der einzige Papst-Verteidiger der Runde, *Nathanael Liminski* von der „Generation Benedikt“, dies zu sagen gewagt!

Angesichts der völlig unverhältnismäßigen Empörung des Zentralrats der Juden über *Benedikt XVI.* und dessen Beschimpfung als „ein Lügner und ein Heuchler“ durch den früheren Zentralrats-Vize *Michel Friedman* (im HR, 4.2.), konnte man über *Broders* kritische Sachlichkeit geradezu erleichtert sein. Tröstlich auch, daß die Präsidenten der großen jüdischen Gemeinden der Vereinigten Staaten bei ihrem Besuch im Vatikan bekundeten, „daß am allerwenigsten Zweifel über die

Einstellung dieses Papstes zum Judentum und der Kirche zum Antisemitismus bestehen können“ (F.A.Z.). Maßlose Forderungen und Vorwürfe an Papst und Kirche hingegen könnten den berechtigten jüdischen Anliegen noch weit mehr schaden als sämtliche Piusbrüder – und natürliche, künftig dringend nötige christliche Verbündete verärgern. Die Koinzidenz der Papst-Piusbrüder-Hysterie mit der kaum verklausulierten Leugnung des Holocaust durch den auf der Münchener Sicherheitskonferenz auftretenden iranischen Parlamentspräsidenten sollte Mahnung genug sein. Die Vorstellung, daß die Juden die Katholiken und ihren Pontifex in irgendeiner Weise zu fürchten hätten, zeugt jedenfalls von Realitätsverlust.

Es konnte in diesen Wochen schon erschüttern, wie schnell *Joseph Ratzingers* Verdienste um die christlich-jüdische Aussöhnung weggewischt wurden. Aber nicht nur diese. Überhaupt verrutschten in der Eigendynamik des antirömischen Kesseltreibens die Proportionen: Papst *Benedikt* hat in den ersten vier Jahren seiner Amtszeit zwei allseits bewunderte Enzykliken und einen Bestseller über Jesus vorgelegt, zwei eindrucksvolle Weltjugendtage und eine Reihe höchst erfolgreicher Auslandsreisen – darunter auf so vermintes Terrain wie die Türkei, Polen (Auschwitz) und die USA – absolviert und wichtige Debatten über Religion und Vernunft sowie Glaube und Gewalt angestoßen. Eine absolute Mehrheit der Deutschen lobte seine Arbeit noch jüngst als „gut“ oder „sehr gut“. Nun soll er laut deutschen Leitmedien plötzlich eine „Fehlbesetzung“, ein „Pontifex der Pleiten und Pannen“ (*Der Spiegel*) sein, nur weil seine pastorale Versöhnungsgeste gegenüber den Piusbrüdern auch einen Mann mit abstrusen politisch-historischen Ideen betrifft?

Profane Kategorien, entfesselte Primitivität

„Ach Gott, es ist auch eine Primitivität in dem, was sich Kritik an der Kirche nennt, daß es einen jammert“, äußerte Deutschlandfunk-Kommentator *Hubert Maessen* vor Papst *Benedikts* Besuch beim Kölner Weltjugendtag. Solche entfesselte Primitivität, welche die Kirche nur noch in den profanen Kategorien einer x-beliebigen gesellschaftlichen Institution zu beurteilen und den gängigen politischen Kriterien von Wohlverhalten (Konfliktvermeidung!) zu unterwerfen vermag, war im Februar 2009 in Deutschland zu besichtigen. Knapp vier Jahre nach Beginn des Pontifikats ist es mit der Beißhemmung in kirchenferner wie kircheninterner Öffentlichkeit endgültig vorbei: „Der Geifer, mit dem sich in diesen Tagen Journalisten auf den Papst stürzen, erinnert an eine Meute ausgehungertes Wölfe“ (*Peter Seewald*). Daß *Benedikt XVI.* „in schöner Regelmäßigkeit Kollisionen mit der real existierenden Welt“ passieren (*Der Spiegel*), ist aber gar kein Manko, sondern biblischer Normalfall und geradezu Qualitätsbeweis dieses Pontifikats, das von Anfang an spannend zu werden versprach.

Heißt dies nun alles, daß der Papst gar keinen Fehler gemacht hat? Nach christlichen Maßstäben konnte der *Pastor bonus*, der zur Barmherzigkeit gegenüber einem „verlorenen Sohn“ angehalten ist, nach der Bitte der vier Exkommunizierten eigentlich kaum anders handeln. Nach Maßstäben der Weltklugheit hätte er

es vielleicht schon tun können. Studiert man nämlich Schriftgut, Medienäußerungen und Kirchenpraxis der Piusbrüder, so kommt man nicht umhin, ihnen, die bis heute gern von den „verstockten Juden“ sprechen, zum großen Teil eben dieses Attribut selbst zuzuschreiben. Gelänge es, auch nur einen Teil der sektiererischen Integralisten und ihrer gutgläubigen Anhängerschaft auf den Boden der kirchlichen Lehre zurückzuführen, so dürfte man fast von einem Wunder sprechen.

Und so bleibt am Ende dieser *Tour d'horizont* durch eine verwirrte und verhetzte öffentliche Meinung in Deutschland eine kritische Anfrage als legitim bestehen, die ZdK-Präsident *Hans-Joachim Meyer* im Interview der Süddeutschen Zeitung (31.1.) formulierte: „Der Papst will die Wunde der Kirchenspaltung heilen. Ich kann dieses Motiv verstehen, aber ich fürchte, daß diese Entscheidung nicht von einer realistischen Sicht der Dinge ausgeht.“ Vielleicht kann es „allein den Beter“ gelingen, den mutigen Schritt des Papstes durch einen gewissen Erfolg nachträglich vor einer verständnislosen Öffentlichkeit zu rechtfertigen oder wenigstens seine innerkirchlichen Kritiker damit zu beschämen.

Dr. phil. Andreas Püttmann aus Bonn ist Politikwissenschaftler, Publizist und Lehrbeauftragter an der Gustav-Siewerth-Akademie in Weilheim-Bierbronnen.

Hans-Peter Raddatz

Der Papst und die Medien

Zur Hetzkampagne gegen Benedikt XVI.

1. Worum geht es?

Am 21. Januar 2009, drei Tage vor der längst beschlossenen Rücknahme der Exkommunikation von vier Bischöfen der Piusbruderschaft, brachte ein schwedischer TV-Sender ein auf zwei Minuten gekürztes Interview mit einem von ihnen, *Richard Williamson*. Dabei kam es den Produzenten, dem schwedisch-türkischen Journalisten *Ali Fegan* und der französisch-libanesischen Linksaktivistin *Fiammetta Venner*, nicht darauf an, über die Piusbruderschaft zu informieren, sondern den Bischof dazu zu bringen, auf seine zwei Jahrzehnte zuvor geäußerten Zweifel an der Authentizität des Holocaust einzugehen. Der verstieg sich in der Tat zu der ungeheuerlichen Behauptung, daß „nach der Beweislage“ von Gaskammern keine Rede und nur eine Zahl von etwa 300.000 Juden in Konzentrationslagern umgekommen sei. Bei dem Holocaust der sechs Millionen handele es sich um eine Erfindung der Juden, die der deutsche Schuld kult aufgegriffen und interessierten Parteien viele Milliarden eingebracht habe.

Warum es zuvor zur Exkommunikation von Bischöfen und zur Gründung der Piusbruderschaft gekommen war, ging aus dem Interview nicht hervor. Sie entstand bekanntlich als Ergebnis des Zweiten Vatikanischen Konzils von 1962-65, das die Kirche im „Aggiornamento“ den fundamentalen Fremdeinflüssen der Welt öffnete. Denn nun trat man in direkte Konkurrenz mit den Kriterien profaner Machbarkeit, die sich wiederum mit der Ideologie des politisch-wirtschaftlichen Strukturwandels verbanden: säkular, traditionsfeindlich, fremdorientiert.

Wer diesen Hintergrund kennt, kann auch die Hysterie besser verstehen, die bald nach dem *Williamson*-Interview – vornehmlich in der deutschen Medienlandschaft – mit einer neuen Haßqualität ausbrach. Rasch wurde deutlich, daß vor allem den Medienschaffenden weniger an einer Darstellung der Zwangsvorstellungen des Pius-Bischofs lag, nach denen neben den Gaskammern des Holocaust auch Pearl Harbor und der 9/11-Anschlag reine Verschwörungs-Phantasien, die „Protokolle der Weisen von Zion“ dagegen von unumstößlicher Echtheit sein sollten.

Den Journalisten ging es einzig und allein um die direkte Verbindung von dieser zuvor völlig unwichtigen Person, die nun „zufällig“ interviewt worden war, zur Kirche und vor allem zum Papst. In Windeseile formierte sich die übliche Front aus Atheismus, Unbildung und Diffamierung, die inzwischen alle führenden Organe sowohl der Bild- und Printmedien als auch der wichtigen Institutionen umfaßt und nun ihre Kurzschlußformel vom „Papst, der mit der Aufhebung der

Exkommunizierung einen Holocaustleugner rehabilitiert“, mit Hochdruck im öffentlichen Meinungsmarkt verbreitete.

Wenngleich sich nirgends Anhaltspunkte für eine solche Sicht ausmachen ließen, schwenkte in diesen Tenor die obligate Reflexmechanik des „Dialogs“ ein. Es erhob sich der medial angetriebene Betroffenheitschor in Politik, Universität, teilweise auch der Kirche selbst, und ebenso eifrig mischte sich mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland ein „Player“ ein, der mit jedweder Kritik bei der Hand ist, solange sie risikolose Vorteile verspricht.

Da der Islam inzwischen Maßstab für jede westliche Grundsatzdiskussion ist und auch in der konzertierten Hetzkampagne die Opferrolle kirchlicher Aggressivität spielt, muß ihn unsere Analyse einbeziehen. Im Trommelfeuer auf die päpstlichen „Sündenregister“ (FAZ) entstand zwischen Polemik und Haßtirade der Eindruck, daß zur Verurteilung der Kirche besonders berufen sind: Atheisten, säkulare Juden, orthodoxe Muslime und sonstig Indoktrinierte, die im „interreligiösen“ bzw. „interkulturellen Dialog“ ihre Lobby haben. Deren geballten Haß hatte *Benedikt XVI.* schon zuvor auf sich gezogen, weil er sie schlicht voneinander trennte, indem der moderne Relativismus letzteren erzwingt, ersteren hingegen unmöglich mache.

2. Das Konzil und die Piusbrüder

Wenngleich es scheinbar mit dem Thema kaum zu tun hatte, wiesen die Kritiken auffallend oft darauf hin, daß die fragliche Bruderschaft Positionen gegen den Islam vertritt. Zwar wurde ihr Entstehen als Reaktion auf das Zweite Vatikanische Konzil von 1962-65 zuweilen erwähnt, doch fehlten meist die theologischen Gründe, die auch außerhalb der Bruderschaft eine tiefe Spaltung im katholischen Glauben nach sich gezogen haben.

Zur Erinnerung: Indem das Konzil seinerzeit die Öffnung zur Welt und zu den anderen Religionen beschloß, unterwarf es sich deren Bildungsgesetzen und baute den Glauben zu einer Denkstruktur um, die sich nach den Märkten des Machbaren, Zeitlichen und Nichteigenen richtete. Parallel zur modernen Pluralität entwickelte sich in der Kirche eine breite Skala der „kreativen Ambivalenz“, mit der sich die traditionellen Inhalte begrifflich vernebeln und wohlfeil umkneten ließen: „Wir haben auf dem Konzil doppelsinnige Ausdrücke verwendet“, so der niederländische Konzilspater *Schillebeexcks*, „und wir wissen, was wir nachher daraus machen werden“ (Lefèbvre, Offener Brief an die ratlosen Katholiken, 158).

Unter Führung Papst *Pauls VI.* (ab 1964) formulierten progressive Theologen ein Richtungspapier, das die zentralen Dokumente – „*Nostra Aetate*“ und „*Gaudium et Spes*“ – bestimmte. Das Evangelium wurde nun zum Bezug für die moderne Welt, deren Kulturen sich jeweils auf ihre Weise Christus bzw. einer diffusen „Einheit“ der gesamten Menschheit zuordnen sollten. Den Quantensprung der Kirche vom Kult Gottes zum Menschenkult der Moderne faßte *Paul VI.* in ein Juwel der „kreativen Ambivalenz“: „... damit wir den Menschen kennen lernen,

ist es nötig, daß wir zuvor Gott kennen ... es ist nötig, den Menschen zu erkennen, damit Gott erkannt wird“. (Amerio, Iota Unum, 99)

Einer kleinen Gruppe von entschlossenen Strategen war es damit gelungen, in einer so intelligenten wie planvollen Aktion eine für ihre Zwecke günstige Zeit- und Sachkonstellation zu nutzen und die riesige Mehrheit von etwa 2500 Teilnehmern einem traditionsfeindlichen Programm zustimmen zu lassen. Die Kirche sollte ihre zeitlose Autonomie aufgeben und den zeitlichen Bedingungen, den subjektiven Prägeformen der Gesellschaft in Religion, Politik, Arbeit, Familie etc. folgen. Dieser Trend mündete selbsttätig in die moderne FEEL-Vision, in jene Harmonieblase der „Fetishistic Evolution of Entertainment and Lifestyle“ (*Raddatz*), die ihre Dehnbarkeit in den Kirchentagen vorstellt und eines Tages ebenso platzen könnte wie die etwas ungeduldigeren Finanzblasen.

Der Geist des Konzils forderte den Austausch des „Betriebssystems“ einer universalen Religion. Was sich aus dem Göttlichen und aus der Offenbarung als Maßstab alles Menschlichen definiert hatte, zergliederte sich nun ins Menschliche, Technische und Konsumistische als interpretier- und veränderbare Maßstäbe einer neuen Glaubensexistenz. Mit den Klischeeformeln von Frieden und Toleranz gab ihr der „interreligiöse Dialog“ eine ideologische Form, das „Programm“ eines dogmatischen Gewissensdiktats, dessen Medienkampagnen sich heute ebenso triumphalistisch gebärden wie der Klerikalismus des ausgehenden Mittelalters.

Kein Wunder, daß bald jeder „Rückfall hinter das Konzil“ verboten wurde, dessen Beschlüsse freilich nicht ohne Widerspruch blieben. Mit seinem Eintreten für die Religionsfreiheit und die Neuordnung der Liturgie, die über viele Jahrhunderte lang unverändert zelebriert worden war, hatte *Paul VI.* nicht nur Verwirrung bei den Gläubigen, sondern auch den Widerstand des französischen Bischofs *Marcel Lefèbvre* hervorgerufen, der in den Neuerungen ernste Gefahren für die Identität und Stabilität der Kirche sah. Für ihn beschworen sie die Nachfolge *Luthers* und seines berühmten Aufrufs: „Zerstören wir die Messe, und wir werden die Kirche zerstören“ (Lefèbvre, Brief, 34). Der Bischof trat nicht nur als Mahner der nachkonziliaren Päpste zur Einhaltung der katholischen Glaubensgrundlagen auf, sondern auch als scharfer Kritiker eines kirchlichen Neorelativismus, dem er als „vollendeter und absoluter Zusammenhanglosigkeit“ die Berechtigung absprach, den Verzicht auf die Herrschaft Jesu zu fordern, „unter dem Vorwand, daß Buddha oder Muhammad dort einen Platz beanspruchen“.

Im Jahre 1970 zog er mit der Gründung der Priesterbruderschaft St. Pius X. im Schweizerischen Ecône die Konsequenz aus einer immer weniger überbrückbaren Glaubensspaltung zwischen Tradition und Moderne. Die Kurie, beunruhigt durch den weltweiten Bekanntheitsgrad *Lefèbvres* und den raschen Zulauf zu seiner Gründung, suspendierte den Geistlichen im Jahre 1975 und exkommunizierte ihn 1988, nachdem er vier Bischöfe unerlaubt – nicht minder gültig – geweiht hatte.

Das Vermächtnis des urkatholischen Konzilsketzers steht bis heute völlig quer zum dialogischen Ökumenismus, der seine Identität aus der Anpassung an die

anderen Religionen, insonderheit den Islam zieht. Für *Lefèbvre* und die Piusbrüder ist „der Glaube die Zustimmung des Verstandes zu der durch das Wort Gottes offenbarten Wahrheit. Wir glauben an eine Wahrheit, die von außen kommt und nicht von unserem Geist ausgeht. Wir glauben an die Wahrheit aufgrund der Autorität Gottes, der sie uns offenbart. Man darf sie nicht anderswo suchen“ (ebd., 73).

3. Die Radikalität der Medien

Mit solchen Leitsätzen lassen sich ersichtlich weder die Zwangsregeln neoliberaler „Deregulierung“ und konsumistischer Weltgestaltung, noch das linksradikal dominierte Diktat „korrekten“ Denkens und Sprechens vereinbaren. Beide steuern maßgeblich den „Mainstream“ der öffentlichen Meinungsbildung, der im Verlauf auch die Rechte nahezu verdrängt und deren Gewaltdenken gleich mit besetzt hat. Dies hat ihm eine so umfassende Geltung verschafft, daß seinen Protagonisten alles Demokratische und Bürgerliche, d.h. „Nichtprogressive“, wenn nicht gar der „Stammtisch“ der Bevölkerung insgesamt, „rechtsradikal“ vorkommt.

Allgemein weniger geläufig, aber gut erforscht sind die soziologischen Strukturen der Medienschaffenden, die so logisch wie grotesk vom Schnitt der Bevölkerung abweichen. Indem sie mit Sätzen zwischen 70 und 80 Prozent Rot-Grün wählen, Atheisten sind, aber an Islam und Buddhismus als tolerante Religionen glauben, und nichteheliche bzw. gleichgeschlechtliche Partnerschaften sowie die Abtreibung befürworten, bilden sie eine besondere Auslese der kirchen- und bürgerfeindlichen Art. Sie verstehen den Medienauftrag nicht im früheren Sinne der ausgewogenen Information, sondern als Propagandavehikel des „Mainstream“, der wiederum eine der elitären, wirtschaftlich dominierten Deutungsmacht genehme Realität erzeugt.

In der Medienforschung besteht Konsens darüber, daß sich diese „Realität“ in der Regel weit von der Wirklichkeit der Mehrheitswahrnehmung entfernt. Dabei waren die Minoritäten über lange Zeit in der Berichterstattung unterrepräsentiert, was sich in der Ära der globalen Interkultur umgekehrt hat. Im Rahmen wirtschaftlicher Prioritäten erlangen Länder und Kulturen wie die des Islam den Status eines Imperativs, d.h. einer befohlenen Leitfunktion als besonderer „Emerging Market“, der an der finanzkulturellen Börse um so höher gehandelt wird und auch um so größere Medienpräsenz hat, je wichtiger seine Rohstoff- und Finanzpotentiale sind.

Ebenso besteht Einigkeit, „daß die Medien ihrem Publikum ein völlig schiefes Bild von Kriminalität vermitteln ... Die Quellen bemängeln vor allem, daß in der Darstellung ... wesentliche Details fehlen. Andere Untersuchungen decken erhebliche Defizite bei der Präsentation von wissenschaftlichen Problemen auf. Oft werden zentrale Themen und Probleme mißachtet, während periphere Aspekte im Mittelpunkt ... stehen“ (Winfried Schulz, Massenmedien und Realität).

Das bedeutet, daß die Medien über alle gesellschaftlichen Großrisiken, zu denen die islamische Expansion zählt – dies allerdings weniger aus Eliten-, sondern

eher aus Volkssicht – besonders defizitär berichten: „Die Berichterstattung über fünf negative Folgen von Technik ... lieferte in keinem Fall ein angemessenes Bild der tatsächlichen Entwicklungen ... Die Autoren resümieren, die Medien seien ‚superb‘ in der Darstellung negativer Folgen von Wissenschaft und Technik, aber sie seien unfähig, die tatsächlichen Risiken angemessen zu gewichten, das Verhältnis von Kosten und Nutzen, von Gewinn und Verlust realistisch zu beurteilen“ (Ebd.).

Indem eine solche Schwarz-Weiß-Denkschaltung sich auf Vorteilsnahme durch Anpassung an die wirtschaftliche Deutungsmacht statt auf objektive Information polt, ist sie für die Strategie des islamischen Imperativs besonders offen. Solange das geltende Recht noch nicht hinreichend den islamischen Rechtsbestimmungen folgt, kann die realitätsverzerrende Wirkung der Medien ebenso hinreichend den islamischen Anteil an der Kriminalitätsstatistik kaschieren. Insofern darf nicht verwundern, daß die innerislamische Gewalt in den Familien, die Mafisierung der Ghettos, der hohe Anteil islamischer Straftäter und die zunehmenden „mildernden Umstände“ bei ihrer Aburteilung in den Berichten der Medien fehlen. So werden jene „erheblichen Defizite“ auch bei einschlägigen Wissenschaften wie Orientalistik und Soziologie erzwungen, deren Ergebnisse mit ähnlicher Stringenz ausgeblendet bleiben, solange sie dem islamischen Imperativ zuwiderlaufen.

Während das alles vom Mainstream nur in Spurenelementen wahrgenommen wird, registriert er mit „insektenkundlerischer Leidenschaft für Doktrinalabweichungen im Mikrobereich“, um eine kongeniale Wendung des notorisch kirchenfeindlichen „Spiegel“ (6/09) zu übernehmen, jedes auch noch so entlegene Signal, das sich zu eignen scheint, den Dauerkampf gegen die zivilisierende Wirkung der jüdisch-christlichen Kultur zu stützen. *Benedikt XVI.* handelte dem zuwider, indem er die durch den Vorgänger verwässerten Konturen des Christentums („Möge Johannes der Täufer den Islam behüten“) schärfte, das Verbot der lateinischen Messe aufhob und die Versöhnung mit den Juden vorantrieb. Für die radikal christophoben Medienkämpfer wurde er damit zu einer nicht unterbietbaren Negativgestalt.

Die Fülle der Stigmen aufzuzählen, mit denen die Kampagne täglich aufwartete, ist müßig und hieße, den begrenzten Raum dieser Studie zu sprengen. Sie bestätigen jedoch die einschlägige Forschung, nach der die Medien eine „ideologisch eingefärbte Weltsicht“ pflegen und „in erster Linie die Stereotype und Vorurteile der Journalisten ... und die Zwänge der Nachrichtenproduktion“ präsentieren. Zum anderen beweisen sich die Medien ebenso, und wir führen es unten aus, als Speerspitze des modernen Kulturkampfes, der vom Islam nicht zu trennen ist, weil er die westlichen Wurzeln so abbaut, wie er die islamische Expansion unterstützt.

Indem die Medien als Pioniere der gesellschaftlichen Radikalisierung voranschreiten, sorgen sie für die charismatische Verschärfung eines Phänomens, über das ebenso Einigkeit besteht: die permanente Diskrepanz zwischen öffentlicher Wahrnehmung von Vorgängen und Ereignissen sowie ihrer medialen Darstellung, die durch ständige Wiederholung langsam in einen diktatorischen Erwar-

tungshorizont gleitet. Mit anderen Worten: Je länger sprachmagische Klischees wie der „Frieden des Islam“ oder die „Aggressivität der Kirche“ mit manipulierenden TV-Bildern auf das öffentliche Bewußtsein einwirken, desto obligatorischer wird die Codierung zur interkulturellen „Korrektheit“ und desto strafbarer auch die Abweichung von ihr. Ein klassisches Beispiel für die Macht der Bilder deckte einst die Fernsehjournalistin *Esther Shapira* mit jenem palästinensischen „Märtyrer“-Jungen auf, der angeblich von Israelis vor laufender Kamera erschossen und Auslöser der zweiten Intifada wurde. Inzwischen haben Recherchen der Journalistin ergeben, daß es sich um einen gewissen *Mohammed al-Dura* handelt, der wahrscheinlich noch am Leben ist.

Diese umfassende Ideologisierung wird auf breiter Front unterstützt durch die internationalen Organisationen wie die religionskritische UNO, die in ihrem Hauptquartier am New Yorker East River dem Islam als einziger Religion einen Gebetsraum eingerichtet hat. Da darf die Menschenrechtskommission nicht zurückstehen. Vor dem 60. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte hat die OIC, die Organization of Islamic Conference, mit einem Drittel der Stimmen sowie der Unterstützung durch China, Rußland und den Päpstlichen Beobachter bei der Kommission den Beschluß durchgesetzt, es als „Rassismus“ zu verbieten, dem Recht des Islam (Scharia) das westliche Menschenrechtsprinzip abzuverlangen (*Jungle World* 8.8.08). Ebenso beschloß man, die Anhänger Allahs mit Begriffen wie „Islamophobie“ vor Kränkungen durch die westliche „Meinungsfreiheit“ zu schützen, die der islamische Imperativ ohnehin zur Farce macht. Denn nun setzt er über die UNO hinweg nach der Scharia fest, was ein Menschenrecht ist bzw. wann und warum man es – z.B. in Sachen Dihad und Körperstrafen – anwenden muß.

Aufbauend auf dem literarischen Orientalismus und dem Mythos vom toleranten Córdoba, hat diese Form der offiziellen Anpassung an bzw. Unterwerfung unter islamische Spielregeln in Europa eine lange Tradition und hier besonders intensive Varianten entwickelt. Die renommierte Historikerin *Bat Yeor* befaßt sich seit vielen Jahren mit der Geschichte und Gegenwart der schwierigen Begegnungen zwischen Islam sowie Juden- und Christentum. Bekannt wurde sie mit ihrem Buch „Eurabia“, das erstmals die konkrete Zusammenarbeit zwischen arabisch-islamischen und europäischen Staatsorganen beschreibt. Auf höchster Ebene wurden über fast vier Jahrzehnte Kollaborationsformen gestaltet, die in diversen Bereichen – das nachkonziliare „Aggiornamento“ inklusive – einen befohlenen „Dialog“ antreiben, ohne diesen Islamisierungsvorgang mit der Bevölkerung abzustimmen.

Auch im werdenden Islam-Europa spielt die OIC eine wichtige Rolle. Sie umfaßt 57 islamische Staaten und basiert auf dem Angriffsgeist der Muslimbruderschaft, des größten orthodoxen Islamverbandes. Ihr mit Abstand wichtigstes Ziel ist das Europa der EU, die sich bereits seit 1973 der islamischen Expansion kontinuierlich öffnet, wobei weite Spielräume entstanden sind, in denen sich die OIC als neue Mitregentin, als „kommende Macht Europas“ einrichtet. Die EU-Kommission spricht selbst vom Islam, der „Miteigner Europas“ werden soll, und die OIC läßt keinen Zweifel an ihrer finanzkulturellen Deutungshoheit. Sie for-

dert von der EU ein politisches und mediales Wohlverhalten ein, das Grundlage der Ölversorgung sowie der Refinanzierung der hoch verschuldeten EU-Staaten sein soll, an der die Golfregion inzwischen mit durchschnittlich etwa einem Viertel beteiligt ist.

In dem Maße, in dem die Mitgliedsstaaten ihre Souveränität an Brüssel abgeben, lassen sich unter dem Dauerdruck der Zuwanderung islamische Rechts- und Sozialstrukturen einbauen, die über das kirchengestützte Moscheeprogramm sowie eine mediale Propaganda der Dialoglobby in Parteien, Universitäten, Justiz und Kirchen durchgesetzt werden. Untrügliche Zeichen für den Erfolg dieser Politik, die alle EU-Staaten und -Institutionen unter dem Dach der neuen Meta-Institution des undemokratischen und antichristlichen Proislamismus vereint, sind Tendenzen zu gewalttätiger Ghettoisierung in den Großstädten sowie in radikale Phobien und Antisemitismus ausufernde Aggression gegenüber der jüdisch-christlich grundierten Kultur. Sie entsprechen ideal der OIC-Spaltungsstrategie, die auf eine systematische Isolierung des Judentums bei gleichzeitiger Entchristlichung Europas abzielt.

Die Einbettung dieses Konzepts in den dominanten Finanzglobalismus zeigte der 15. September 2008, der Auslösertag der letzten, mit Abstand gravierendsten Finanzkrise. Als Nahost-Investoren innerhalb einer Stunde einen Betrag zwischen 500 und 600 Milliarden Dollar abzogen, wurde das Gewicht und Erpressungspotential des „Emerging Market“ Islam überdeutlich. Hätte die US-Zentralbank diesen massiven Liquiditätsabfluß nicht gestoppt, wäre die US-Wirtschaft und mit ihr das gesamte Westsystem nicht „nur“ in eine Krise geraten, sondern völlig zusammengebrochen.

4. Der islamische Umbau des Euro-Weltbildes

In dem Maße, in dem der OIC-geführte Islam den wirtschaftlichen Druck laufend erhöht, gewinnen im Euro-Islamischen Annäherungsprozeß seine politreligiösen Argumente an Deutungsmacht. Die Historikerin *Bat Yeor* legt nun ein neues, noch nicht veröffentlichtes Buch über diesen weltbildartigen Strukturwandel vor (*Al-Khilafa – Die kommende Macht in Europa*). Wir zitieren eine längere Passage aus dem französischen Originaltext, die von großer Bedeutung für unser Thema ist:

„Hier könnte man sich fragen, inwieweit das Konzept des Dhimmitums (Unterwerfung unter die Dominanz des Islam – d. Verf.) unsere aktuelle Zeit betrifft. Angetrieben durch die Petro-Milliarden und die Anbiederung der europäischen Regierungen, bedeutet die djihadistische Ideologie der globalen Eroberung einen breiten Impuls auf allen Schaubühnen der Welt, der durch die konkurrierenden Interessen der westlichen Mächte unterstützt wird. Der Motor dieser Dynamik ist die Organisation der Islam-Konferenz (Organization of Islamic Conference – OIC), die sich seit ihrer Gründung 1969 der Vernichtung Israels und der Eroberung des Okzidents verschrieben hat. Gegründet von 56 muslimischen Ländern, bildet die OIC einen Ausfluß der politreligiösen Muslimbruderschaft, die 1928 in Ägypten von Hassan al-Banna aus der Taufe gehoben wurde.

Die Geschichte des Dhimmitums, d.h. die Analyse der politischen, ökonomischen und sozialen Verknüpfungen, die die Völker unausweichlich zu Zielscheiben für den Djihad machen und in Dekadenz und Zerfall lenken, ist heute eine Geschichte, die in Europa verboten ist. Diese Verdunkelung ergibt sich aus der Weigerung der muslimischen Staaten, ihre eigene Geschichte als Imperialismus, Kolonialismus, Versklavung und Unterdrückung anzunehmen, so wie sie die Staaten und Historiker Europas und der Vereinigten Staaten für ihre Vergangenheit akzeptieren. In der Befürchtung, die OIC-Länder zu verärgern, verordnen die europäischen Führer ein historisches Islambild, dessen Konzepte von Krieg und Frieden eine andere Bedeutung als in der jüdisch-christlichen Zivilisation haben.

... (Hier ist Djihad) die Anstrengung auf dem Weg Allahs, sein Gesetz über die ganze Welt auszubreiten, was für die Muslime keinen Krieg, sondern eine fromme und gerechte Aktion sowie eine Pflicht des religiösen Gehorsams bedeutet. Die Aggressoren sind die Nichtmuslime, indem sie die Islamisierung ihrer Länder behindern. Sie sind für die Kriege verantwortlich, denn wenn sie sich den muslimischen Eroberungen nicht entgegenstellten, würden die Massaker vermieden, die sich aus diesen Kämpfen ergeben. Es würde Frieden herrschen, wenn sie dem Ruf des Islam (Da'wa) folgten, zur Konversion oder zur Unterwerfung. Daher ... bedeutet der Djihad eine Pflicht, mithin die Unterwerfung unter den Willen Allahs. So können nur die Nichtmuslime Kriege provozieren, indem sie sich dem Willen Allahs widersetzen und die Muslime zwingen, sie durch den Djihad zu bekämpfen.

... Studien, die sich nach westlichen Kriterien richten und auf objektive Tatsachen stützen, betreffend die Entwicklung des Djihad, die Eroberung der Territorien, die Behandlung der Versklavten, sind inakzeptabel und werden von den religiösen Dogmen gleichermaßen als Blasphemien verurteilt. Als Schöpfung des Lebens, Sprechens und Handelns des Propheten ist der Djihad – Ideologie, Strategie und Praxis – in die heiligen Texte des Islam – Koran und Sunna (Tradition des Islam – d. Verf.) – eingegangen. Als Ausfluß göttlicher Unfehlbarkeit bildet er eine heilige Kategorie der islamischen Zivilisation, jeglicher Kritik unzugänglich. Der europäische Analytiker und der gläubige Muslim können dieselben Fakten betrachten, ohne jemals übereinzustimmen, denn sie befinden sich in Denkgalaxien, die sich antipodisch gegenüberstehen.

Das offizielle Verbot in Europa, den Djihad gemäß westlicher Kriterien zu prüfen, um die zahlreichen, dorthin ausgewanderten Muslime nicht zu beleidigen, blockiert den Kontinent in einer Sackgasse. Europa verleugnet nicht nur die Fundamente und Kriterien des kritischen Denkens, also die Basis seiner Kultur, sondern es verbietet sich die aktuellen Phänomene zu begreifen, die durch die Unterdrückung der Vergangenheit entstehen.“

Im Weiteren schildert *Bat Yeor*, wie die IOC mit einer ähnlichen Rabulistik der Kultur Europas selbst zu Leibe rückt. Daß es hier um ein dynamisches, kaum bremsbares Weltbild geht, in dem die einheimischen Bevölkerungen keine wirkliche Rolle spielen, legt die Autorin chirurgisch kühl dar: die Isolierung der Juden und der Bibel, die Auflösung der jüdisch-christlichen Zivilisation, eine Kir-

che, die sich in der islamischen Expansion selbst marginalisiert, sowie ein Palästina ohne Israel:

„Wie Israel die Bibel innehat, so bekräftigt Muhammad den Koran als ein Buch, dessen unveränderte Version unerschaffen und in Wesenseinheit mit Allah besteht. Gemäß dem Koran entspricht die Geschichte des hebräischen Volkes der Geschichte der Muslime vor Muhammad. Der Prophet legt fest, daß die biblischen Personen muslimische Propheten sind und die Bibel – Altes und Neues Testament – keine Geschichtsfälschungen in bezug auf diejenigen biblischen Propheten sind, die im Koran als den Islam verkündende Muselmanen auftreten. Der Koran führt etliche arabisierte Namen an wie z.B. Abraham, Moses, David, Jesus. Allerdings erscheinen diese Personen als blutleere, inkonsistente Gestalten, in einem Raum und in einer Zeit ohne irgendwelche Richtungen und Kontinuität, eher als Vortäuschungen von lehrhaften Erzählungen.

Genauer gesagt besteht das Verbrechen des israelischen Volkes darin, eine Kompilation mehrerer, sich über die Jahrhunderte abstufer Bücher verfaßt zu haben, und darin die Umschwünge seiner Geschichte zu beschreiben, seines Glaubens, seines Rechts, seiner Sehnsüchte. Obwohl das Ganze mehr als ein Jahrtausend vor dem Koran abschließt, mit dem es praktisch überhaupt nichts zu tun hat, so wird es sich doch – gemäß islamischer Orthodoxie – als Falsifikation herausstellen.

Die islamische Bezeichnung der Juden und Christen als „Leute des Buches“ erscheint als erstaunlicher Beweis dieser Assimilation einer Religion an ein Buch, das im analphabetischen und heidnischen Arabien des 7. Jahrhunderts ein ungewöhnlicher Gegenstand war. Da sie den Islam verfälschten, die einzige und wahre Religion, gelehrt durch ihre muselmanischen Propheten, werden die Juden und Christen dazu verdammt, sich von ihrem starrsinnigen Irrtum zu trennen, indem ihnen die Schande des Dhimmitums, der vollständigen Unterdrückung, auferlegt wird, bis sie zu ihrem ersten Glauben, dem Islam, zurückgekehrt sind. Das wahre Judentum und das wahre Christentum ist der Islam, die erste und einzige monotheistische Religion, die für die gesamte Menschheit verkündet wurde.

Jede Bestätigung der biblischen Wahrheit bedeutet für die Muslime eine Herausforderung. Israel als deren Land, seine historischen Regionen, lassen die Bibel wieder aufleben, jenes Buch, das der Koran ersetzen muß. Während sie erbittert daran arbeiten, die Geschichte Israels aufzulösen, auf daß es schließlich zu seinem eigenen Verschwinden beitrage, bauen sie – mit der Hilfe der europäischen Dienstfunktionen – an Legenden, die die Bibel fortlaufend arabisieren.

Darin besteht das Fundament des Krieges gegen Israel. Was die Christen betrifft, so folgen sie (noch) dem Irrweg, der sie in die Nachfolge der hebräischen Bibel einordnet, denn ihr eigentlicher Ursprung ist mit Isa islamisch, jenem muslimischen Jesus des Koran und der Sunna. Christen, die Jesus verraten, indem sie seine koranische Botschaft zurückweisen, gelten als ebenso teuflisch wie die Juden. Jesus gehört zum Islam und nicht zum Judentum, das Christentum ist Teil der islamischen Welt. Dieser islamisch-christliche Bezug liegt der empörten und

feindseligen Ablehnung des Begriffs „jüdisch-christlich“ zugrunde, der das Christentum an den jüdischen Jesus bindet, an die Evangelien und die Bibel. Jesus gehört dagegen zum Koran und zu den Muslimen.

(Schon) die Führer Europas der Neun – Frankreich, Westdeutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Italien, Vereinigtes Königreich, Irland – verpflichteten sich unisono den Ländern der Arabischen Liga zu Verträgen der Vereinigung und Unterordnung in folgenden Punkten: Die EU erkannte die PLO an und engagierte sich für die Unterstützung Arafats. Diese Politik ließ Europa in eine Legitimation der djihadistischen Ideologie einschwenken und besiegelte die Entscheidung für Palästina und gegen Israel. Mit diesen Verträgen verpflichteten sich die Mitgliedsländer ebenso, die palästinensischen Terroristen nicht zu verfolgen, so wie diese davon absahen, Anschläge auf europäischem Boden zu verüben. Anders ausgedrückt: Die EU bürgte für den Terrorismus, wenn er Israel und andere Juden angriff. Diese politische Richtung bestimmte die Herausbildung und Verbreitung einer antisemitischen und pro-palästinensischen Kultur durch die Organe der EU selbst. Die Palästinisierung Europas auf der Basis von Doktrin, Lehre und Praxis ist den euro-arabischen Beziehungen damit vorhersehbar eingebaut.

Die EU hat sich mit der Politik des arabischen Blocks gleichgeschaltet, wobei sich zwangsläufig ein Zustand gemeinsamer, euro-arabischer Feindseligkeit einstellt und zugleich die Verbindungen zwischen der EU und Amerika abkühlen. Außerdem begann eine Politik der muslimischen Zuwanderung, die den Vereinbarungen zwischen der EU und der Arabischen Liga entsprach. Daran schlossen sich aus Gründen der Ökonomie und Sicherheit auch Länder an, die nicht zur EU gehören. Ohne Zweifel verbindet sich diese Art von Immigration mit dem Zwang durch die arabischen Industrieverträge und ist integraler Teil einer ökonomischen, ideologischen und politischen Strategie. Sie schaltet sich ihrerseits wiederum gleich mit der Strategie der OIC, die mit Antizionismus und der Förderung von Arabismus und Islam in Europa dominiert.“

5. Die kirchenfeindliche Propaganda

Da Medien, Politik und Wirtschaft dieses Programm inzwischen fast wörtlich nachsprechen, wird allmählich erkennbar, warum wir scheinbar etwas weit ausholen mußten, um einen Vorgang zu verdeutlichen, der sich langfristig und mehrschichtig vollzieht. Wir stehen vor einem komplexen Prozeßgefüge, das im wirtschaftlichen Deutungsrahmen den Islam zu einem der führenden „Emerging Markets“ an der finanzkulturellen Börse macht und ihm eindeutige Prioritäten im interkulturellen Wettbewerb einräumt. Dieser Trend dereguliert bzw. nivelliert alle Führungsebenen in Politik, Universität, Recht und Kirchen zu einer Dienst-einheit, einer Mischung aus Lobby und Dressurelite. Sie korrumpiert, entdemokratisiert und entchristlicht sich in dem Maße, in dem sie islamische Interessen zu ihren eigenen macht. Dabei wird die Macht schaffende und einträgliche Botschaft eines „toleranten Europa“ der Öffentlichkeit durch Medien eingetrichtert,

die von Ideologen dominiert sind und sich erkennbar radikalisieren, d.h. im Stile totalitärer Propaganda „argumentieren“.

Vor diesem kombinierten Hintergrund, der ideologisch radikalisierten und zugleich gut bezahlten Islamisierung Europas, sind die schrillen Haßkampagnen der Medien zu sehen, die im Januar 2009 gegen Israel und im Februar/März gegen Papst und Kirche abliefen. Begleitet von intellektuellen Bankrotterklärungen, die von der „Rehabilitation des Holocaust“ bis zur Piusbruderschaft als „Abu Ghraib des Vatikans“ (*Jörg Lau, DIE ZEIT*) reichten, ließen sie keinen Zweifel daran, daß die Eliten Europas und ihre medialen Vollstrecker die eigene Gesellschaft und Kultur als Feindbild ins Visier nehmen, weil sie auch das Feindbild der neuen islamischen Leitkultur sind. Gerade auch theologisch verbildeten Verschwörungstheoretikern scheint jedes Mittel recht, sich mit der Aura besonders geheimen Geheimwissens zu umgeben, solange es dem Papst schadet. So kann schon ein „ungenannter Monsignore“ und sein Raunen über „zahlreiche politische Zeichen“ genügen, „das Pontifikat des jetzigen Papstes ... als Mißerfolg erscheinen zu lassen“ (*Alexander Görlach, Cicero 1/09*).

Im so unübersehbaren wie zielgerichteten Stimmengewirr des kirchenfeindlichen „Dialogs“ ergreift oft auch *Hans Küng* das Wort, Papstfeind und Schöpfer des „Weltethos“, der sich als eine Art unfehlbarer Gegenpapst unserer Zeit profiliert. Unter „Weltethos“ versteht er „Gesinnung, Werte und Normen“, die sich mit einem „grundlegenden und universalen Prinzip von Humanität“ verbinden. Damit umschreibt er das Programm der globalisierten Hochesoterik, der elitären Herrschaftsideologie, die selbst keiner Ethik und Moral unterliegt, sondern sie seit jeher als Herrschaftsinstrumente nutzt, um das „Volk“ zu steuern und zu besteuern.

Vorliegend geht es um das Machtvehikel des Islam, das mitzulenken sich *Küng* zur Aufgabe gemacht hat. So wie der Islam zur Folie wird, vor der nun das europäische Selbstverständnis zu lesen ist, so kreist der Gegenpapst in einem Zirkel, den man „Küings Käfig“ nennen kann. Er entschuldigt die Gewalt des Islamgründers als Ausdruck „religiöser Ergriffenheit“, möchte die „Marke Christentum“ entsorgen und sieht keinen Grund, warum Christengott und Allah nicht austauschbar sein sollten (*Die Welt 5.2.09*). Warum er zögert, Imame die Messe lesen und Priester die Moschee-Gebetsübungen leiten zu lassen, verrät uns der Gegenpapst noch nicht.

Gleichwohl hat er Mitstreiter im Vatikan, wo Dialog-Kardinal *Jean-Louis Tauran*, „mit den Muslimen (in Europa) Gott zurückkommen“ sieht. Umso mehr fordert *Küng* den Rücktritt des Papstes, weil er, der „nur mit Jasagern umgeben“ sei, unweigerlich versagen müsse. Daß er selbst, wie Kenner der Szene bezeugen, in seiner Umgebung keine Neinsager duldet, bleibt verständlicherweise unerwähnt.

Während der Haßkampagne gegen den Papst trat immer wieder die islamkritische Haltung der Piusbruderschaft als eigentlicher Stolperstein in den Vordergrund. In kaum einer Stellungnahme zur *Williamson*-Affäre, in der es eigentlich um die Haltung der Kirche zum Holocaust gehen sollte, fehlte der Bezug auf die

von Gründer *Lefebvre* vererbte Ablehnung des Islam. Und ebenso wenig fehlte der Hinweis auf die orthodoxe Auffassung der Piusbrüder von den Juden als verstockten Sündern, die den Anschluß an das Christentum verpaßt hätten. Im Umkehrschluß öffnet sich der OIC hier eher die kuriose Chance, christophobe Juden vor den Karren ihres Projekts der Isolierung des Judentums zu spannen.

Während die Aufhebung der Exkommunikation keine „Rehabilitation“, welcher Einstellung auch immer bedeutet, sondern die persönliche Wiedenzulassung zu den Sakramenten, konzentriert sich die Haßkampagne auf Gesichtspunkte, aus denen heraus sich durch die manichäische Medienbrille eine Verantwortung des Papstes konstruieren läßt. Ein oft bemühtes Beispiel: Da die Piusbrüder Judenkritiker sind, und die Kirche die Karfreitagsfürbitte für die Juden nicht abgeschafft hat, ist der Papst nach dieser Lesart ein Judenfeind, insbesondere seit er die Exkommunikation der Pius-Bischöfe aufhob, was natürlich erst durch das *Williamson*-Interview zum Problem manipuliert wurde. Daß die Juden selbst mit dem täglich dreimaligen Alenu-Gebet den Gott der Bibel darum bitten, er möge Christen, Muslime, im Grunde alle Menschen erleuchten, seinen Namen anzurufen und sich ihm zu beugen, gerät in solchen Konstruktionen zur überflüssigen Randnotiz.

In den Trübungen aus Inkompetenz und Denunziation fischen die Spezialisten des medialen Kulturkampfes mit großer Inbrunst. Auf sie ist auch *Hans Küng*, den Zwängen eines Gegenpapstes folgend, in besonderem Maße angewiesen. So stützt er sich in Judenfragen u.a. auf den aus seiner Sicht „bedeutenden Rabbiner“ *Walter Homolka* (Interview Welt 5.2.09). Der erscheint seinerseits als Gegenrabbiner, denn prominente Juden lehnten diesen Konvertiten vehement ab, während ihm Exponenten des islamkompatiblen Kulturkampfes (Bertelsmann-Konzern, Deutsche Bank etc.) eine Laufbahn öffneten, die ohne hochesoterischen, d.h. spitzenelitären Rückenwind nicht möglich ist.

Während der Papst von Anbeginn des Pontifikats ganz andere Zeichen, nämlich der versöhnenden Annäherung an die Juden setzte, nimmt die Gegenseite davon keine Kenntnis. Vielmehr nutzt sie geeignete Vorgänge oder bastelt sie sich selbst, mit denen sich die OIC-Strategie fördern, nämlich einen Keil zwischen Juden und Christen treiben läßt. Logischerweise vertritt *Homolka* auch die Gegenrealität, in der „für den Papst das jüdisch-christliche Verhältnis ohne Wert ist“ (Spiegel 6/09).

6. Karikaturen der Kritik

Insofern erscheint die Pius-*Williamson*-Affäre im wahren Wortsinne wie gemalt, wie eine Aktionslandschaft, die man nach eigenem, d.h. so papstfeindlichem wie islamorientiertem, also insgesamt antisemitischem Gusto gestalten kann. Seiner Tradition gemäß meldet sich der säkulare Zentralrat der Juden in Deutschland hier – nicht nur in theologischen Fragen – umso häufiger zu Wort, je inkompetenter die Vertreter sind. Als besondere Lautsprecher traten das ehemalige Ratsmitglied *Michel Friedman* sowie der Generalsekretär und – nach eigener Einschätzung – „Berufsjuden“ *Stephan Kramer* auf, die ihr Denkniveau in gesteigert

medialem Exhibitionismus zur Schau stellten. Optimale Effizienz erreichte dieses Tandem, indem es sich gegenseitig interviewte und seine Vorurteile doppelt genäht vortrug.

Fast schon wie überzeichnende Karikaturen stehen sie für eine kuriose Spezies aus Moralapostel, Faktenleugner und Hütchenspieler, der die Medien in Bild und Schrift breiten Raum geben, weil sie der kulturfeindlichen Linie nützen. Für sie steht fest, daß sich fortan nicht nur alle Holocaust-Leugner auf den Papst, sondern auch alle Antisemiten auf den Vatikan berufen können (Hamburger Abendblatt 6.2.09). Da sich Wissen erübrigt, stellen diese Spezialisten nur rhetorische Fragen, die längst gegen die klerikalen Angeklagten entschieden sind.

Indem Nichtwissen den Ideologen in den Untiefen der Religionen und Kulturen wohlige Sicherheit verschafft, machen sie sich mit Verve über alles her, was nach „konservativer“ Kultur aussieht. Sie sind die Zugpferde des Expertentums, das alles beurteilt, indem es durch Unkenntnis vorverurteilt. Da man solches Nichtwissen der Gegenseite nicht einräumt, herrscht Zwangs- und Verschwörungdenken vor, deren „Logik“ verlangt, daß der Papst als unübersteigbares Antibild auch allwissend sein muß. Dies trug ihm das Doppelstigma des „Lügners und Heuchlers“ (*Michel Friedman*) ein, als die unerhörte Vermutung aufkam, von *Williamsons* pathologischer Weltsicht und dem konstruierten Interview etwa nicht hinreichend gewußt zu haben. Diese Version erscheint auch Gegenpapst *Küng* entlegen, allerdings weil er seinen Kontrahenten für einen ausgefuchsten Machtspieler hält.

Die Mainstream-Experten neigen dazu, in jedem intellektuell Überlegenen, und davon gibt es nicht wenige, Unheil zu wittern. So leuchtet ihnen unschwer ein, daß *Benedikt* vor seiner Ernennung „Chef des vatikanischen Geheimdienstes“ war, die Bezeichnung des „Berufsjuden“ für den Präfekten der Glaubenskongregation. Entsprechend bedrohlich erscheinen ihm auch die Piusbrüder selbst, die eigentlich der Verfassungsschutz beobachten sollte. Da der Papst mit seinem Gnadenakt, der von Ideologen nur als perfider Politschachzug gedeutet werden kann, deren obskurem Denken zufolge die Kirche angeblich in der Piusbruderschaft hat aufgehen lassen, wäre es also allein aus verschwörerischer Korrektheit überfällig, auch die Weltkirche durch alle Geheimdienste dieser Welt beobachten zu lassen.

Leicht erkennbar machen sich alle, die einen Hauch von nachvollziehbarer Vernunft in der Gegen-Gebetsmühle des unentwegten Haßgeredes entdecken wollen, zu den obligaten „Rassisten“, die vorliegend zu „Erfüllungsgehilfen“ des für alles Böse zuständigen Pontifex mutieren. So auch Bundestagspräsident *Norbert Lammert*, der es gewagt hatte, dem medialen Polemikgestöber Börsartigkeit zu unterstellen. Da diese freilich für die Kirche reserviert ist, machte sich der solcherart differenzierende Politiker zum Komplizen des Papstes, der „offensichtlich lieber Holocaust-Leugnern und Antisemiten die Hände schüttelt“ (*Kramer*). Daß der Pontifex etwa zeitgleich 51 Vertretern der größten jüdischen US-Verbände, die zu einer Demonstration der Solidarität nach Rom kamen, die Hände schüttelte, bescheinigte freilich dem eifrigen Tandem, eher zu den unteren Chargen der Dialoghierarchie zu gehören.

Kaum erstaunlich geraten die Köpfe des extremen Kurzschluß-Denkens rasch auch in die Nähe des radikalen Islam, der die gleichen Feindbilder verfolgt, dabei allerdings auch die Trittbrettfahrer des Mainstream, seien sie Juden, Christen oder Atheisten, mit einschließt. Wenngleich auf den unteren Sprossen der Führungsleiter tätig, bestätigen die medialen Kulturkämpfer gleichwohl die alte Regel, daß Eliten generell den Machterhalt und weniger die Moral des Gemeinwohls im Auge haben.

Dies führt zu der für manche überraschenden Erkenntnis, daß jüdische Eliten oft als Antisemiten auftreten, weil auch sie sich für ihr notorisch bedrängtes Volk nicht wirklich interessieren. Insofern läßt sich verstehen, daß sie über das Judentum selbst nichts wissen, weil dessen ganz besondere Ethik für sie eben auch besonders irrelevant ist. Darum gilt, daß sich mit der Forderung nach Loyalität zu den Juden, kombiniert mit der nach Toleranz für den Islam, Ämter, Pfründe und Einfluß im Mainstream fördern lassen. Da sich hier wiederum die Zeichen mehren, die Pläne des Iran zum Israel-Holocaust kleinzureden, leuchtet ein, daß man auf den Papst als „Antisemiten“ eindrischt und zugleich zum islamischen Antisemitismus und zum Euro-finanzierten, antijüdischen Kampf der Hamas und Hizbullah schweigt. So erstaunt nicht, daß offizielle Judenvertreter keine Probleme mit Antisemiten haben, von denen der Islamlobbyist *Steinbach* („Iran-Udo“), der das Warschauer Ghetto mit dem Schutzzaun in Israel verglich, eines der bekannteren Beispiele ist.

Die Freiheit von Wissen, Logik und Moral teilen solche Akteure mit den anderen Führungsebenen in den Institutionen, ob westlicher oder anderskultureller Art. Wiederholt taucht in den Kritiken die winzige Piusbruderschaft als „Gefahr für die freiheitliche Gesellschaft“ auf, die auf „Augenhöhe“ mit dem Millionenreservoir der islamischen Fundamentalisten gebracht wird. Dabei fehlen die Gründe, welche die Piusbrüder zu einer umstürzlerischen Gefahr machen sollen, während dies in Bezug auf die islamischen Fundamentalisten ein so gesichertes Faktum wie für den Mainstream gesichertes Tabu ist.

Ähnliches trifft auf die Vorwürfe zu, die die Piusbrüder als fossilen Verein gegen Frauenemanzipation, Abtreibung und Homophilie zeichnen. Daß sie diese „Phobien“ mit orthodoxem Judentum und Islam teilen, die weder frauen-, noch schwulenfreundlich sind, geschweige denn die Abtreibung erlauben, darf im „Denken“ der Kulturkämpfer nicht vorkommen. Denn deren breite Schwarz-Weiß-Blindzonen qualifizieren zum ideologischen Expertentum, das durch Nichtwissen und/oder Negieren die trendnützliche Inkompetenz sichert und sich sogar auf den Grundsatz des deutschen Verfassungsgerichts berufen könnte, wenn er denn geläufig wäre, nach dem die Abtreibung rechtswidrig, aber nicht strafbar ist.

7. Über die Kirche zum Machtkampf

Da der Trend den Trend nährt und alle Institutionen unter dem Doppelimpuls der wirtschaftlich-islamischen Imperative vereint, gibt es auch keinen Mangel an inkompetenten Experten, die sich als um so kompetenter profilieren können, je

pauschaler sie die Kirche angreifen. Diese Polung erzeugt eigendynamische Selbstverstärkungen, denn das Engagement für den neoliberalen Abbau des Gemeinwohls und der Ersatz durch eine atheistische, zugleich aber islamisierte Gesellschaft öffnet vielerlei Karrieren, Ämter und Pfründe. Dagegen stellt das alternative Engagement für traditionelle Mehrheiten, soziale Marktwirtschaft, herkömmliche Bildung und Toleranz für die Kirche ein Auslaufmodell mit geringer Aussicht auf islamisch korrekte Anschlußfähigkeit dar. Wer daran immer noch zweifelt, sollte dem Chor des Einheits-„Dialogs“ lauschen, an dessen europaweitem, christophobem Tenor die Kirchenvertreter laufend selbst mitwirken. Daß es noch nicht zum Abgesang gekommen ist, liegt allein am Pontifex, der Zeichen für den gewaltfreien Glauben setzte und vor gesellschaftlichen Tendenzen warnte, die den Weg in einen radikalen Kulturkampf vorzeichnen.

Ihren Part in diesem Trend spielt auch die Deutsche Bischofskonferenz, die den Dialog nach Konzilsart betreibt und sich sichtlich irritiert zeigte, als der ungeliebte „Panzerkardinal“ *Ratzinger* zum Papst gewählt wurde. Während sich in der Pius-Affäre spirituelle Fürsprecher des Papstes wie die Bischöfe *Meisner*, *Müller*, *Hanke* und *Marx* isolierten, konnten sich die offiziellen Vertreter, Konferenz-Vorsitzender *Zollitsch* und Altvorsitzender *Lehmann*, vor Interview-Anfragen kaum retten. Denn sie sind Gesprächspartner, die den Medien ideologiefeste Statements geben, also sich nicht wirklich hinter den Papst stellen. Weder gefiel *Zollitsch* dessen Regensburger Werbung für gewaltfreie Religionen, noch bekannte er generell solidarische Farbe für seinen Dienstherrn.

Wenngleich ihm der Pontifex angeblich „leid tat“, agierte Vorgänger *Lehmann* für seine Verhältnisse papstfreundlich. Er trug unbequeme Kritik an der zeitlichen Verdrehung vor, die man in *Williamsons* Holocaust-Leugnung, Interview und „Rehabilitierung“ hinein konstruiert hatte. Noch wichtiger war sein Hinweis auf den kolumbianischen Kardinal *Darío Castrillón Hoyos*, der schon von *Johannes Paul II.* beauftragt war, Gespräche mit der Piusbruderschaft zu führen. Indem er in deren Rückkehr einen persönlichen Erfolg gesehen haben mag, wurden vielleicht Nachlässigkeiten möglich, die die Kulturkämpfer nun dem Papst anlasten.

Von solchen Eitelkeiten, die „mehr politisches Fingerspitzengefühl“ im Vatikan (*Lehmann*) verhindert haben könnten, und für die Zukunft einen externen Kultur- und Medienrat nahelegen, blieb auch Bundeskanzlerin *Merkel* nicht verschont. Als Politikerin bekannt, die gern auf Kosten anderer punktet, betrieb sie wohlfeilen Machtkampf, als sie vom Papst „klare Worte“ gegen die Holocaust-Leugnung verlangte. Indem sie ihm damit unterstellte, Antisemitismus zu dulden, besserte sie ihr Imagekonto im Dienst der Euro-Eliten an OIC und Islam auf. Sie scheinen als Kontrollinstanz in den Kulissen zu stehen. Denn die Kanzlerin verband das Angenehme mit dem Nützlichen, indem sie ihre Papstschele im Rahmen einer Pressekonferenz, passenderweise mit dem kasachisch-muslimischen Öl-Despoten *Nasarbajew* öffentlich machte.

Während die Kirche mit dem Wechsel zu *Benedikt XVI.* aus Elitensicht sperriger geworden ist, hat die Kanzlerin mit Wirtschaft, Medien und Islam mächtige Partner im Rücken, die sie freilich nicht nur stützen, sondern offensichtlich auch

beeinflussen. Ihre Forderung an den Papst, die viele als Zeichen der Arroganz verstanden, läßt sich ebenso als Zeichen der Schwäche lesen, das die schwindende Souveränität des deutschen Staates signalisiert. Dies speziell auch unter dem Druck der Banken und nahöstlichen Gläubiger auf die Regierung, der die Kanzlerin bereits dazu brachte, laut über einen möglichen Staatsbankrott nachzudenken.

Eines steht dabei fest: Während sich dieser Staat verändert und verschuldet, wird der Trend, das Gleiche am Geist der Kirche zu bewerkstelligen, seine Wirkung nicht verfehlen. Wie die OIC ständig wiederholt, gilt hier die Bedingung, die Juden zu isolieren und die Christen zu islamisieren – ein Konzept, das im islamischen Raum – mit gelegentlichem Nachdruck – weitgehend verwirklicht ist. Glücklicherweise sind die Nichtwissenden, denn dieses Programm spiegelt die historisch bestätigte Nähe zu den Nazis, die einst verkündeten: „Wir müssen das Christentum ausrotten, um das Judentum zu besiegen“ (J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, 330).

So wie die Kirche im Dritten Reich stellt sich *Benedikt XVI.* den Diffamierungen durch den neuen Medienradikalismus entgegen. In seinem Brief an die Bischöfe vom 10.3.09 heißt es unter anderem: „Aus einer Einladung zur Versöhnung mit einer sich abspaltenden kirchlichen Gruppe war auf diese Weise das Umgekehrte geworden, ein scheinbarer Rückweg hinter alle Schritte der Versöhnung von Christen und Juden, die seit dem Konzil gegangen wurden und die mitzugehen und weiterzubringen von Anfang an ein Ziel meiner theologischen Arbeit gewesen war. ... Betrübt hat mich, daß auch Katholiken, die es eigentlich besser wissen konnten, mit sprungbereiter Feindseligkeit auf mich einschlagen zu müssen glaubten. Um so mehr danke ich den jüdischen Freunden, die geholfen haben, das Mißverständnis schnell aus der Welt zu schaffen ...“

Vor allem in der Schau des christlichen Gottes kehrt sich der Stellvertreter Petri diametral von der „kreativen Ambivalenz“ des Konzils, Vorgängers und Dialogs ab und stellt die jüdischen Wurzeln der Kirche unzweideutig in die Mitte der Welt:

„In unserer Zeit, in der der Glaube in weiten Teilen der Welt zu verlöschen droht wie eine Flamme, die keine Nahrung mehr findet, ist die allererste Priorität, Gott gegenwärtig zu machen, in dieser Welt und den Menschen den Zugang zu Gott zu öffnen. Nicht zu irgendeinem Gott, sondern zu dem Gott, der am Sinai gesprochen hat, zu dem Gott, dessen Gesicht wir in der Liebe bis zum Ende (Joh. 13, 1) im gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus erkennen.“

Dr. Hans-Peter Raddatz, Orientalist, Volkswirt und Systemanalytiker, ist Ko-Autor der „Encyclopaedia of Islam“ und Autor zahlreicher Bücher über den Islam.

Bericht und Gespräch

Andreas M. Rauch

Zum Religions- und Ethikunterricht in Berlin

I. Geschichtliches

Die Auseinandersetzung um den konfessionellen Religionsunterricht stellt sich als ein Phänomen der aufgeklärten, modernen und pluralistischen Gesellschaft dar, vor allem in West- und Mitteleuropa. Die Antike kannte nur private Schulen wie die griechischen Rhetorik-Schulen à la *Platon* und *Aristoteles* sowie das (Knaben-)Gymnasium, welches auch der körperlichen Ertüchtigung diente, oder eben den häuslichen Privatunterricht für Angehörige der Oberschicht. In der antiken Welt war Bildung eine Sache von wenigen für wenige. Mit dem Ende der römischen Antike und der Schließung der Rhetorik-Schule des *Aristoteles* in Athen – die teilweise schon zu einer Universität aufgewachsen war – durch den oströmischen Kaiser *Justinian I.* im Jahr 529 n. Chr., brach in Europa das ‚dunkle‘ Mittelalter insoweit an, als Bildung praktisch nicht mehr an die nachwachsenden Generationen vermittelt wurde.

Selbst so mächtige Herrscher wie Kaiser *Karl der Große* vermochten weder zu lesen noch zu schreiben. Einzig einige gelehrte Mönche, die seit dem 8. Jahrhundert verstärkt eigene Klosterschulen und ab dem 11. Jahrhundert auch Philosophisch-Theologische Hochschulen betrieben, waren des Lesens und Schreibens mächtig. Die Allgemeinbildung im Mittelalter war so schlecht, daß viel technisches und literarisches Wissen verloren ging – etwa das Wissen über die Schriften des *Aristoteles* oder über die römischen Bewässerungs- und Thermenanlagen. Damit einher gingen die Schwierigkeiten der Masse des Volkes Gottes (*populus dei*) mit der lateinischen Messe und mit einer in Latein verfaßten Bibel.

Eine politische und theologische Zäsur setzte hier *Martin Luther* mit seiner Übersetzung der Bibel in die deutsche Sprache. Die zeitgleich anzusetzende Erfindung des Buchdruckes wurde zügig praktiziert und ermöglichte eine rasche Verbreitung der deutschen Lutherbibel in Deutschland. Der Geist des Humanismus und die Erinnerung an die Antike führten zu einem Anwachsen von Bildung in Europa. Doch erst zu Ende des 18. Jahrhunderts – etwa unter König *Friedrich II.* von Preußen und durch die Bildungsreformen der Freiherren *von Hardenberg* und *von Stein* – gelang mit der Errichtung der Volksschule so etwas wie eine Etablierung von Allgemeinbildung in der Bevölkerung. Seither kennen wir auch den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen für die allgemeine Bevölkerung

von Preußen, der ansonsten nur an privaten Klosterschulen erteilt wurde. Zugleich war das Fach Religion an Schulen immer wieder politischen Auseinandersetzungen ausgesetzt, so etwa im Kulturkampf des Deutschen Kaiserreichs. Erst das Reichskonkordat von 1933 schuf hier eine wirkliche Rechtssicherheit – allerdings unter politisch schwierigen und aus heutiger Sicht mitunter fragwürdigen Rahmenbedingungen. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes heißt es im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933:

„Artikel 21 - Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Rechtsbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgelegt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Artikel 22 - Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.“

Da die Bundesrepublik Deutschland Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist, gelten diese beiden Bestimmungen grundsätzlich bis heute. Veränderungen und Ergänzungen in Fragen des Religionsunterrichtes werden in neuen Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhl und einzelnen Bundesländern bis heute festgelegt.

II. Bundesrepublikanisches

In der Bundesrepublik Deutschland kommt dem Thema Religionsunterricht Verfassungsrang zu. Die deutschen Verfassungsväter standen bei ihren Beratungen in Herrenchiemsee noch ganz persönlich unter dem Eindruck der Schrecken der nationalsozialistischen Herrschaft. Die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland waren durch das *Hitler*-Regime in eine Verfolgungssituation gekommen. Viele Priester und Ordensleute wurden verhaftet und ließen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ihr Leben. In einzelnen Konzentrationslagern wie etwa in Dachau gab es Priester-Baracken, in denen nur Geistliche interniert waren. Der Film „Der neunte Tag“, der von den Leiden und den Gewissensnöten eines luxemburgischen Priesters und seines Bischofs handelt, stellt ein beredetes und sinnfälliges Filmdokument für die Verfolgung von katholischen Geistlichen in der Zeit des Nationalsozialismus dar. Die braune Ideologie

der Nationalsozialisten nahm immer stärker quasi-religiöse Züge an, weshalb an vielen öffentlichen Schulen nur noch wenig konfessioneller Unterricht und an den nationalsozialistischen „Ordensschulen“ gar kein Religionsunterricht erteilt wurde. Allerdings fanden auch Verstrickungen der Kirchen mit dem Nationalsozialismus statt, vor allem durch die evangelische Kirche und durch eine Institution wie etwa dem „Reichsbischof Müller“.

Nach dem II. Weltkrieg waren die beiden christlichen Kirchen als einzige noch einigermaßen glaubwürdige moralische Instanzen der Bundesrepublik Deutschland aus den Wirren und dem Untergang der *Hitler*-Herrschaft übrig geblieben. Damit die beiden christlichen Kirchen nie wieder in eine Notsituation wie während der Jahre der *Hitler*-Diktatur geraten sollten, sollten sie selbst und auch der Religionsunterricht in besonderer Weise geschützt werden. Diese „balancierte Trennung“ von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich also vor allem aus der geschichtlichen Erfahrung der Jahre 1933-1945.

Wenn wir vom Verfassungsrang des Religionsunterrichtes sprechen, so sind hierbei die Artikel 4, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem Art. 7, Abs. 2 und 3 GG entscheidend:

„Artikel 4 - (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 7 - (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Es gehört also zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Faches katholische oder evangelische Religionslehre in Deutschland, daß dieses als einziges Schulfach Verfassungsrang besitzt. Das bedeutet, daß kein anderes Unterrichtsfach durch das Grundgesetz bestimmt oder abgesichert wurde. Um es noch einmal ganz deutlich zu sagen: geschützt ist durch die Verfassung nur der konfessionelle Religionsunterricht, kein irgendwie „überkonfessionelles Fach“ Religion.

Über den konfessionellen Religionsunterricht wurde gerade in den vergangenen Jahren vielfach gestritten. In der religionspädagogischen Fachliteratur gibt es hierzu eine Fülle von Veröffentlichungen. Dabei treten drei Perspektiven hervor:

- Konfessioneller Religionsunterricht stellt sich in der Konsequenz als eine positive Gestalt von Religion dar (religionstheoretische These). Er läßt die Hoffnungsperspektive der christlichen Kirche erkennen und verhält sich kritisch-konstruktiv zum Zeitgeist.
- Konfessioneller Religionsunterricht bietet die Möglichkeit für Beheimatung und Begegnung von Menschen mit oft unterschiedlicher Herkunft (identitätstheoretische These). Er setzt sich reflektierend mit den Quellen des christlichen

Glaubens und der Lehre der Kirche auseinander, um einen eigenen Standpunkt und eine eigene religiöse Identität zu entwickeln.

- Konfessioneller Religionsunterricht stellt sich als Ausdruck spezifischer Vorstellungen von Lehrenden dar (professionstheoretische These). Er bietet einen differenzierten Diskurs mit Mitmenschen anderer Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen sowie mit Aussagen gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Strömungen.

III. Problemlagen

Grundsätzlich gelten für den Religionsunterricht die Richtlinien der jeweiligen Religionsgemeinschaft, wobei ein Lehrer nicht gegen seinen Willen mit der Lehre dieses Fach beauftragt werden darf. Die Lehrbücher sind im Einvernehmen zwischen Kirche und Staat zu veröffentlichen. Es besteht die Möglichkeit einer „Befreiung“ vom Religionsunterricht, die in der Regel für die betreffenden Schüler zum Besuch des Faches „Praktische Philosophie“ führt. In diesem Sinne besteht eine so genannte „res mixta“, also ein Zusammenwirken von Kirche und Staat beim Fach Religionslehre. Kürzungen im Unterricht dürfen nicht einseitig zu Lasten der Religionslehre ausfallen.

Aus kirchlicher Sicht lassen sich jedoch in jüngster Zeit in allen Bundesländern verschiedene Problemlagen hinsichtlich des konfessionellen Religionsunterrichtes erkennen:

- So fällt der Religionsunterricht an vielen Schulen entweder jahrgangsweise aus, obwohl entsprechende Lehrkräfte vorhanden sind, oder er findet nicht statt, weil Stellen nicht ausgeschrieben werden.

- Es wird beobachtet, daß bei der Neueinstellung von Fachlehrern andere Unterrichtsfächer deutlich bevorzugt werden.

- Religionsunterricht findet zunehmend im Klassenverband statt, daher in einer nach Bekenntnissen und Religionen bunt gemischten Gruppe, die oft auch Schüler ohne Religionszugehörigkeit umfaßt. Da sitzen mitunter im Religionsunterricht evangelische, katholische, bekenntnislose und muslimische Schüler und Schülerinnen nebeneinander. Ein verbindliches Curriculum für eine solche Lerngruppe existiert aber nicht und ist auch nicht im Lehrplan vorgesehen. Wesentliche konfessionelle Inhalte bleiben unberücksichtigt. Zudem wird damit das rechtlich vorgeschriebene Kriterium der kirchlichen Lehrerlaubnis bzw. der *missio canonica* für Religionslehrer umgangen.

- Vielfach kann beobachtet werden, daß Schülern von der Wahl des Faches Katholische Religionslehre als Abiturfach abgeraten wird. An betroffenen Schulen fällt der Religionsunterricht in der Jahrgangsstufe 13 ganz aus, weil er auch nicht zwingend für diese Jahrgangsstufe vorgeschrieben ist.

- Es kommt immer mehr so genanntes „ökumenisches“ Unterrichtsmaterial zum Einsatz, obwohl hierfür weder von staatlicher noch von kirchlicher Seite eine Zulassung vorliegt und auch entsprechende Lehrpläne (curricula) fehlen.

- Lehrkräfte, die sich für den konfessionellen Religionsunterricht stark machen, werden häufig von Schulleitungen bei Beförderungen benachteiligt und durch schlechte Arbeitsbedingungen ‚abgestraft‘.

- Einzelne Schulen führen eigenmächtig ein neues ‚Fach Interkulturelles Lernen‘ ein, für welches es weder eine wissenschaftliche Grundlegung noch eine entsprechende Fachdidaktik und damit zusammenhängend auch keine Ausbildung gibt.

Werden Schulleiter von Kirchenverwaltungen oder Eltern auf diese Mißstände angesprochen, so wird zwar die Verletzung von Verwaltungsvorschriften eingeräumt. Doch meist heißt es dann weiter, daß es eben Sachzwänge gegeben habe, also Dinge auf den Weg gebracht werden mußten, um größere Übel zu verhindern. Als ein größeres Übel wird beispielsweise angesehen, wenn etwa Klassenverbände und damit soziale Gemeinschaften durch die Trennung in verschiedene Religionsgruppen ‚aufgebrochen‘ würden. Oder es wird ein bewußtes Engagement für die Ökumene angeführt. Aber auch schulökonomische Gründe (z.B. Mangel an Stellen) werden genannt. Mitunter schlagen auch weltanschauliche Überzeugungen der jeweiligen Schulleitung durch, was auch deshalb problematisch ist, da die Schulen durch das Modell der „selbständigen und eigenverantwortlichen Schule“ mehr Entscheidungskompetenzen bekommen.

Religion stellt sich gegenwärtig in Deutschland als ein „schwieriges“ Fach dar. Das liegt nicht am Fach per se, sondern an den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen von Säkularisierung, Wertewandel und Konfessionalisierung, die eben auch und im besonderen Maße auf das Schulfach „Religion“ wirken. Zudem wird die Frage nach der Religion zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch immer für viele Schulleitungen, Schüler und Eltern rasch zur Grundsatzfrage, ganz im Sinne des „Faust“ von *Johann Wolfgang von Goethe*, wo *Gretchen* ihren *Heinrich* fragt: „Nun sag’. Wie hast du’s mit der Religion? Du bist ein herzlich guter Mann, Allein ich glaub’, du hältst nicht viel davon.“ In einer Gesellschaft, die immer weniger von christlichen Werten geprägt wird und in der immer weniger Eltern ihren christlichen Glauben an ihre Kinder weitergeben, wird die Religion zu einer Grundsatzfrage: Woran orientieren sich Menschen heute, welche Werte und Normen gelten noch, und worin wird der Sinn von Leben und Tod in der menschlichen Existenz gesehen?

Eine andere Ebene kommt hinsichtlich der Lehrerausbildung zum Tragen. In den vergangenen Jahren wurden zu wenig Lehrer ausgebildet. Vor allem in den achtziger Jahren galt der Lehrerberuf als wenig zukunftsweisend, besonders wegen der geringen Chancen auf Einstellung in den Schuldienst. Das hat sich inzwischen grundsätzlich geändert. „Katholische Religionslehre“ gehört wie etwa Latein inzwischen zu den Mangelfächern in zahlreichen deutschen Bundesländern.

Eine weitere Problemlage kommt durch die Rolle des Faches Religion in einzelnen Schultypen zum Vorschein. So beträgt der Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen im Fach Katholische Religionslehre rund 25 Prozent an Gymnasien und Gesamtschulen, rund 40 Prozent an Real- und Hauptschulen und bis zu 75 Prozent an Berufsschulen. Diese Zahlen spiegeln aber nicht die ganze Wirklich-

keit wider. Viele Schulleiter melden katholischen oder evangelischen Religionsunterricht gemäß dem Anteil der Religionslehrer am Lehrerkollegium; dabei bleibt unberücksichtigt, daß viele Lehrer mit der Fakultas Religionslehre gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang unterrichten. Hinzu kommt der immer stärker werdende Trend, daß der konfessionelle Religionsunterricht zugunsten eines „ökumenischen“ Religionsunterrichtes aufgegeben wird. Dazu trägt die angespannte Gesamtsituation an Schulen bei. Die Grundversorgung einer Schule errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Lehrer. Klassen dürfen in der Sekundarstufe I bis zu 32 Schüler umfassen, auch wenn dann kaum noch Unterricht möglich ist. Da es selten so volle Klassen gibt, gerät praktisch jede Schule in eine Unterversorgung. Insbesondere wird bei den Nebenfächern wie Kunst, Musik, Sport und Religion eingespart.

Vor dieser schwierigen Gesamtsituation, die eine permanente Unterfinanzierung des deutschen Bildungssystems widerspiegelt, stellt sich oftmals ein getrennter evangelischer und katholischer Religionsunterricht als nicht durchführbar dar, vor allem wenn eine Religionsgruppe an Schülerzahlen zu klein ist und entsprechend negativ auf die Grundversorgung einer Schule durchschlägt. Aber auch in der Wahrnehmung vieler Schulleiter spielt Religion eben nur eine Nebenrolle im schulischen Fächerkanon. Und auch die Bistümer haben teilweise aufgrund von Sparmaßnahmen nicht die Kraft, sich hier mit jeder Schule und jedem Schulleiter im einzelnen auseinanderzusetzen. Und wenn, werden Kräfte konzentriert dort eingesetzt, wo noch katholisches Milieu vorhanden und erhalten werden kann. Dies ist eben vor allem an Gymnasien noch der Fall, wenn auch der Prozeß der Säkularisierung hier stark voranschreitet und wöchentliche Schulmessen kaum noch gefeiert werden. An Berufsschulen wird mitunter seit Jahrzehnten ökumenischer Religionsunterricht erteilt; Schulmessen hat es oftmals dort noch nie gegeben, allenfalls ökumenische Gottesdienste. Ein katholisches Milieu war dort nie ausgeprägt, weshalb auch ein kirchliches Engagement entsprechend schwierig ist.

IV. Hintergründe für die „Pro-Reli-Initiative“ in Berlin

Da Schulangelegenheiten unter die kulturelle Hoheit der einzelnen Bundesländer fallen, werden Einzelfragen des Religionsunterrichtes zwischen Kirche und den einzelnen Landesregierungen geregelt. Allerdings greift hier noch eine Sonderregelung des Artikels 141 GG, in dem es in der so genannten „Bremer Klausel“ heißt:

„Artikel 141 - Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“

Betroffen sind hierbei die Bundesländer Berlin und Bremen, in denen es durch alliierte Bestimmung an öffentlichen Schulen keine Verpflichtung zur Teilnahme am Fach Religionslehre gab. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß eben Deutschland mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 noch nicht über seine vollständige Souveränität verfügte, sondern erst nach dem Ende des Ost-

Westkonflikts und mit der Unterzeichnung der 2+4-Verträge im Jahr 1990. Insofern brach Alliiertes Recht noch das nationale deutsche Recht.

Da im 2+4-Vertrag von 1990/91 – also von der Bundesrepublik Deutschland, der damaligen DDR sowie Großbritannien, USA, Frankreich und Sowjetrußland – keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, blieben die entsprechenden Regelungen weiterhin bis heute wirksam – zum großen Ärger der beiden christlichen Kirchen. Aber nicht nur in dieser Frage blieb der 2+4-Vertrag unbefriedigend; auch hinsichtlich der Forderungen von Alteigentümern, deren Enteignung in den Jahren 1945-1949 durch diesen Vertrag untermauert wurde, stellen sich bis heute Fragen – insbesondere jene, ob die Russen tatsächlich *Helmut Kohl* diese Klausel abgetrotzt hatten, was *Michael Gorbatschow* bestreitet.

So gilt in Berlin nach wie vor das letzte Gesetz, welches der alliierte Kontrollrat vor der Teilung Berlins am 26. Juni 1948 bestätigte. In diesem „Schulgesetz für Groß-Berlin“ wird bestimmt, daß „Religionsunterricht Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist“. 1959 gestattete die Große Koalition unter *Willy Brandt* den Freidenkern in Berlin, an der Schule „Lebenskunde“ als Religionsunterricht zu erteilen. Berlin zahlt dem Humanistischen Verband Deutschlands (HVD) wie den Kirchen 80 Prozent der Personalkosten für den Unterricht. Berlin ist an der Auswahl der Lehrer nicht beteiligt und kontrolliert den Unterricht nicht. 1985 besuchten 178 Schüler diesen lebenskundlichen Unterricht. 1990 waren es 2000 und im Jahr 2008 sind es 40.700 Schüler und Schülerinnen. Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß die beiden christlichen Kirchen zusammen rund eine Millionen Mitglieder haben, die islamischen Gemeinschaften 211.000 Mitglieder, die Orthodoxen 13.000 und die Juden 12.000 Mitglieder. Zwei Drittel der 3,4 Millionen Einwohner Berlins gehören also keiner Konfession an.

V. Die Pro-Reli-Initiative in Berlin 2008/2009

In Berlin trat zum Schuljahr 2006/07 eine Neuerung ein insoweit, als Oberbürgermeister *Klaus Wowereit* mit seiner SPD/PDS-geführten Koalition das Pflichtfach Ethik ab der 7. Klasse einführte. Die Teilnehmerzahlen, die der Senat von Berlin für den Religionsunterricht veröffentlichte, sorgen in Berlin für Auseinandersetzungen um das Pflichtfach Ethik. Der Senat von Berlin hat in einem Bericht ans Abgeordnetenhaus festgestellt, daß die Beteiligung am freiwilligen Religionsunterricht zwischen 2005 und 2007 um ein Prozent gesunken sei. Er hat dabei die Gesamtschülerzahl der Klassen 7 bis 10 zugrunde gelegt. Die FDP-Abgeordnete *Mieke Senftleben* kritisierte dieses Verfahren: Ethik sei schließlich erst in den Klassen 7 und 8 obligatorisches Fach, so daß der Senat kein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Effekten der Einführung des Faches Ethik auf die Teilnahme der zusätzlichen freiwilligen Religionsunterricht gebe. Nach einer Mitteilung der evangelischen Kirche gibt es aber einen deutlichen Rückgang beim evangelischen Religionsunterricht. Weil der Religionsunterricht an Randstunden oder in den Nachmittag verlegt würde, verzichteten viele Schüler wegen der ohnehin großen Belastung durch die verkürzte Schulzeit auf die Teilnahme.

Bischof *Wolfgang Huber*: „Bis zu 25 Prozent der Jugendlichen verließen den freiwilligen konfessionellen Unterricht.“

Deshalb setzt sich seit dem Sommer 2008 eine Initiative „Pro Reli“ dafür ein, die Wahlfreiheit zwischen Ethik und Religion jeweils als ordentliche Schulfächer durchzusetzen. Dies ist auch Anliegen der katholischen Kirche in Deutschland. Erzbischof *Robert Zollitsch* begrüßte im Namen der Bischöfe die Initiative, die einen Volksentscheid zum Religionsunterricht in der Bundeshauptstadt erreichen will. Für diesen Volksentscheid benötigte die Initiative bis 21. Januar 2009 mindestens 170.000 Unterschriften, wenn es zu einem Volksentscheid kommen sollte. Damit der Religionsunterricht in der Bundeshauptstadt ein ordentliches Lehrfach wird, müßten dann mindestens rund 610.000 Berliner dafür stimmen. Im Juni 2009 würde dann parallel zu den Europawahlen in einem Volksentscheid über das entsprechende Gesetz entschieden. Unterstützer der Initiative „Pro Reli“ sind u.a.: die Deutsche Bischofskonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland, die Jüdische Gemeinde zu Berlin, der Dachverband der Türkisch-islamischen Union sowie die Berliner Landesverbände von CDU und FDP.

Die Initiative „Pro Reli“ nennt sieben Gründe für ein Volksbegehren:

- die freie Wahl zwischen Religionslehre und Ethik-Unterricht,
- den Respekt vor der kulturellen Vielfalt in der Stadt Berlin,
- die Förderung der Toleranz, auch gegenüber Gläubigen,
- ein authentisches Zeugnis der Wertevermittlung aus christlicher Sicht,
- eine Wahrung der weltanschaulichen Neutralität des Staates,
- die Verhinderung eines staatlichen Monopolanspruches und
- die Bekämpfung jedweden Fundamentalismus.

Diese Argumente zeigen, daß es den Kirchen nicht um die Durchsetzung von fundamentalistischen Positionen oder konservativen Gesellschaftspositionen geht, sondern um die Wahrung von Grundfreiheiten in einem demokratischen Staat. Die Sammlung der Unterschriften lief zuerst schwerfällig an. Zur Hälfte der viermonatigen Aktionszeit Anfang Dezember 2008 waren 70.000 Unterschriften gesammelt, kurz vor Weihnachten waren es dann 100.000 Unterschriften. Mit der „Christen für Pro-Ethik“-Initiative bläst der „Pro-Reli“-Initiative ein scharfer Gegenwind entgegen. Zum Stichtag 21. Januar 2009 war es dann doch geschafft: die Initiative „Pro Reli“ konnte mit 309.000 Unterschriften den Erfolg ihrer Aktion feiern.

Nur im Religionsunterricht erfahren die Schüler etwas über das Altertum und biblische Geschichte, etwa über die Ägypter aus der Zeit des Moses. Ein Mangel an Religionsunterricht bedeutet mithin also auch einen Verlust an Geschichtswissen und Geschichtsbewußtsein – vor allem hinsichtlich der Alten Geschichte.

Die christlichen Kirchen im gesellschaftlichen Diskurs

Bereits in den 1990er Jahren gab es in Berlin leidenschaftliche Debatten um das Schulfach Religionslehre an Schulen. Grund waren die häufig erst in der siebten

bis neunten Stunde angesiedelten Religionsstunden als Bekenntnisunterricht. Das neue Pflichtfach Ethik – vor allem durch den HVD unterrichtet – stellt eine neue Herausforderung für die Kirchen dar, die sich in der „Pro-Reli-Initiative“ für Religionsunterricht als Pflichtfach an Berliner Schulen engagieren.

Charakteristisch für die Situation in Berlin ist vor allem eine antikirchliche Einstellung, ja geradezu ein antikirchlicher Effekt: Alles, was von den christlichen Kirchen ausgeht, scheint in Berlin gleich mit dem Makel der Einschränkung von Freiheitsrechten und angeblich fundamentalistischen Positionen behaftet zu sein. Vor allem von breiten Teilen der Berliner SPD – nicht der Bundes-SPD – und der Partei „Die Linke“ wird diese Stimmung in die Öffentlichkeit transportiert. Vielfach wird den Kirchen ungerechtfertigter Weise ideologisches oder gar totalitäres Denken vorgeworfen, und entsprechend emotional und verbissen gestaltet sich die öffentliche Diskussion.

Diese Stimmungslage in Berlin veränderte sich mit dem Ehrenmord an *Hatun Sürücü*, die von ihrem Bruder umgebracht wurde, weil sie angeblich „unislamisch“ gelebt habe. Das Erschrecken in Berlins Öffentlichkeit war groß, als festgestellt wurde, daß es auf Schulhöfen durchaus einige muslimische Schüler gab, die das Verbrechen rechtfertigten. Damals erkannten zahlreiche Politiker und Bürger Berlins, daß das jahrzehntelang mit beförderte religiöse Vakuum in der Gesellschaft und an den Schulen – gemäß dem Motto ‚Religionsunterricht oder Eisdiel‘ – nicht zu einem vernünftigen Miteinander der Religionen führte, sondern eine Leere in der Sinn- und Werteorientierung von Menschen der nachgewachsenen Generationen geführt hat. Zudem mehren sich die Anzeichen dafür, daß in Berlin die Toleranzhaltung des „Leben und Leben lassen“, sich also nicht in das Leben anderer einzumischen, auf Dauer doch nicht funktioniert. Vielmehr wurde dadurch religiösem Separatismus und Extremismus vor allem unter Muslimen, aber auch das Leben in Parallelgesellschaften wie etwa im Berliner Stadtteil Kreuzberg, Tür und Tor geöffnet.

Hinzu kommt die große Masse der konfessionslosen Bürger in Berlin. Aber auch unter den in den Kirchenstatistiken geführten Christen gibt es nur wenige, die sich wirklich engagieren. Als Indikator gilt hier regelmäßig der sonntägliche Gottesdienstbesuch: Bayern liegt hier ganz vorne, Berlin auf den alleruntersten Rängen. Und im Falle Berlins gilt es noch zwischen West- und Ostberlin zu unterscheiden: in Ost-Berlin besteht ein katholisches Milieu praktisch seit der Gründung der DDR kaum noch, allenfalls in einigen wenigen Enklaven um den Erzbischof von Berlin herum, während sich in West-Berlin einige wenige Gemeinden durchgängig behaupten konnten (z.B. in Steglitz und Grunewald).

In Berlin geht es aber nicht nur um den Religionsunterricht der christlichen Kirchen. Vielmehr führt der hohe Anteil an Muslimen in Berlin zu weiterführenden Fragestellungen, etwa der Frage eines Schulfaches „Islamkunde“ oder eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichtes. Letzterer würde unter den besonderen Schutz des Grundgesetz-Artikels 7, Absatz 3 fallen. Allerdings konnten sich bisher die muslimischen Verbände nicht auf eine einheitliche Linie in der Frage des Religionsunterrichtes einigen. So gibt es bisher nur von den Aleviten und der mit Verdacht auf Extremismus eingestuften „Islamischen Föde-

ration“ Religionsunterricht für muslimische Schüler. Derzeit existiert in keinem deutschen Bundesland ein flächendeckender islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Lediglich in Nordrhein-Westfalen wird derzeit an rund 140 Schulen Islamkunde auf freiwilliger Grundlage angeboten.

Darüber hinaus haben viele Fragestellungen, die in Berlin aufgeworfen werden, eine bundespolitische Dimension oder zumindest eine bundespolitische Signalwirkung. Das gilt eben auch für die Frage des Religionsunterrichtes. Eine Niederlage in Berlin wäre eine Niederlage für die christlichen Kirchen insgesamt. Vor allem deshalb, weil sich bei der Initiative „Pro Reli“ auch die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche einbrachten.

Um dieses öffentliche Engagement der Kirchen in der Frage des Religionsunterrichtes gab es zahlreiche kritische Stimmen. In einem Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15. Januar 2009 des Berliner Hochschullehrers für öffentliches Recht, *Bernhard Schlink*, schwingt dabei ein antikirchlicher Affekt mit. *Schlink* meint, die Kirchen hätten in Berlin schon verloren, da sie sich mit der „Pro-Reli“-Initiative an einer politischen Aktion beteiligen würden, sich also zum politischen Akteur degradieren ließen. In diesem Zusammenhang schreckt *Schlink* auch vor falschen Behauptungen nicht zurück, etwa wenn er davon spricht, „Pro-Reli“ würde Propaganda mit allen Verzerrungen, Entstellungen und Lügen betreiben. Tatsächlich bedeutet in der jetzigen Lage das Fach „Ethik“ Zwangsunterricht, da eine Abmeldung hiervon zugunsten von Religion nicht möglich ist. Falsch ist auch *Schlinks* Behauptung, „die Verpflichtung auf Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach habe sich erledigt“. *Schlinks* Wahrnehmung, durch „Pro-Reli“ sei die Integrität der christlichen Kirchen in Deutschland beschädigt, läßt sich ebenfalls nicht aufrechterhalten. Die Wahrung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen stellt in einer pluralistischen Gesellschaft einen Grundpfeiler für kirchliche Sozialisation dar.

Einen ähnlich negativen Duktus hatte auch ein Artikel von *Martin Klesmann* in der Berliner Zeitung vom 19. Januar 2009 unter der Überschrift: „Die Kirche selbst nimmt durch Pro Reli Schaden.“ *Klesmann* zieht die Unbescholtenheit der christlichen Kirchen in Frage, wenn sie sich in den politischen Raum vorwage. Daß aber die Kirchen einen Verkündigungsauftrag innehaben, der in die gesellschaftspolitische Wirklichkeit greift, läßt der Autor unberücksichtigt.

In einem Punkt könnten sich jedoch kritische Stimmen bewahrheiten. Sollte das Volksbegehren zum Religionsunterricht im Sommer 2009 durchkommen, so könnte der konfessionelle Religionsunterricht in eine unmittelbare Konkurrenzsituation mit dem Fach Ethik geraten. Es läßt sich nicht ausschließen, daß dies zu einem Verdrängungswettbewerb zu Lasten des ohnehin etwas randständigen konfessionellen Religionsunterrichtes in Berlin geschieht.

Im Januar 2009 wurde im Herder-Verlag das Buch „Die Katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert“ von *Erwin Gatz*, Rektor des *Campo Santo Teutonico* in Rom und Direktor des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, veröffentlicht. Diese Publikation stellt einen Beleg für die Wichtigkeit von konfessionellem Religionsunterricht in Deutschland im 20. Jahrhundert dar. Christli-

che Sozialisierung findet zuerst in der Familie, dann im christlichen Gemeindeleben und dann auch im Religionsunterricht statt. Im Religionsunterricht wird vieles mit Inhalt und Argumenten unterfüttert, was zuvor den Schülern nur oberflächlich bekannt war. Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Religionsunterrichtes als Ort der Wertevermittlung wuchs seit den Tagen der europäischen Aufklärung in der modernen, pluralistischen Bildungs- und Mediengesellschaft deutlich an und erreichte im 20. Jahrhundert in Deutschland eine bislang nicht dagewesene Bedeutung. Deshalb mußte die Frage des Religionsunterrichtes zwangsläufig zu einem Gegenstand der öffentlichen und damit politischen Auseinandersetzung, zu einem Politikum werden.

Nicht nur die Tatsache, daß Bundeskanzlerin *Angela Merkel* und SPD-Kanzlerkandidat Außenminister *Frank Walter Steinmeier* die „Pro-Reli“-Initiative unterschrieben und damit stützten, signalisiert die Breite der Unterstützung für die Kirchen in der Gesellschaft. Auch sonst kann die Unterschriftenaktion als klares Signal für die Akzeptanz von Religionsunterricht in Deutschland gewertet werden und als Erfolg für die beiden christlichen Kirchen in Deutschland insgesamt. Zugleich zeugt die „Pro-Reli“-Initiative vom engagierten Zusammengehen mit anderen politischen Gruppen und Religionsgemeinschaften wie den Juden und Muslimen in Berlin.

Aus dem Blick sollte auch nicht verlorengehen, worum es im christlichen Religionsunterricht geht. Den Schülern soll die umfassende Friedensbotschaft Jesu von der Gottes- und Nächstenliebe vermittelt werden, die zunächst als Anspruch an jeden einzelnen Christen zu verstehen ist, und die sich nicht eingrenzt auf den kirchlichen Raum und die Gemeinschaft der Christen, sondern an alle Menschen „seiner Gnade“, also an alle Menschen guten Willens ergeht (Lukas 2,14).

Professor ehrenhalber Dr. Andreas M. Rauch ist Senior Research Fellow am Forschungsinstitut für Politische Wissenschaft der Universität zu Köln und als Religionslehrer am Gymnasium tätig.

Otto Paul Hornstein

Die HIV/AIDS-Pandemie

Als 1981, zuerst in den USA, rätselhafte Erkrankungen mit den Symptomen allgemeiner Immunschwäche und ungewöhnlicher Infektionen und Hauttumore medizinisch-wissenschaftliches Aufsehen erregten, dauerte es dank beispielloser internationaler Forschungsanstrengungen nur zwei Jahre, bis die mikrobiologische Ursache, ein neues „Retrovirus“ identifiziert war. Die rasche Aufklärung einer zuvor unbekanntem Infektionskrankheit ließ hoffen, ihrer mit einem ähnlich zügig entwickelten Impfstoff bald Herr zu werden. Dies erwies sich leider als Illusion, da trotz riesiger Finanzinvestitionen in unermüdlich forcierte Forschungsprojekte – scheinbar paradox – noch immer kein tauglicher Impfstoff gegen den HIV-1 genannten Virusaggressor verfügbar ist.

Jedoch sind viele wissenschaftliche Einblicke in die molekulare Feinstruktur und Anpassungsweise dieses inzwischen global verbreiteten – „pandemisch“ gewordenen – Killervirus HIV (=Human Immunodeficiency Virus) gelungen und bisher mehr als zwanzig kombiniert wirksame Hemmstoffe (Virustatika) entwickelt worden, die – wenn auch häufig mit unerwünschten Nebenwirkungen behaftet – bei dauerhafter Einnahme jahrzehntelange Lebensverlängerung mit zunächst fast normaler „Lebensqualität“ ermöglichen. Und doch mußte bei der im August 2008 in Mexico City abgehaltenen 17. Weltaidskonferenz zugegeben werden, daß die in mehreren Subtypen vorhandenen HI-Viren noch immer persistieren und die Zahl der Neuinfektionen in vielen armen und auch reichen Ländern wieder zunimmt.

Zum Vorverständnis: Viren sind winzige parasitäre Zellschmarotzer, die den Stoffwechsel und die produktiven Fähigkeiten bestimmter Zielzellen im Organismus „mißbrauchen“, indem sie ihre eigene (meist DNS-haltige) Erbinformation in die des Zellkerns so integrieren können, daß sie die Zelle von der Ein- bis zur Ausschleusung zu ihrer (ggf. zerstörten) Produktionsstätte umprogrammieren. Die neuen Viruskopien gelangen mit Körperflüssigkeiten (Blut, Lymphe, Speichel, bei manchen Virusarten auch Sperma, Scheiden- oder Analsekret) zu weiteren Zielzellen im Organismus, bis sie von dessen rasch alarmiertem Immunsystem (mit speziellen Abwehrzellen und blockierenden Antibiotika) in der Regel vernichtet und eliminiert werden. Mittels Antibiotika sind Viren – anders als Bakterien – nicht zu beseitigen. Jedoch eignen sich zur Vorbeugung von Virusinfektionen spezifische Gegenstoffe (Antikörper), deren frühe Zufuhr (per Impfung) meist „passiv“ schützende Immunisierung bewirkt.

Einige von den viralen Grundeigenschaften abweichende Besonderheiten erklären ihre extreme Gefährlichkeit:

- Die Zielzellen sind just die gegen alle mikrobiologischen Infektionserreger gerichteten *Abwehrzellen des Immunsystems*. Durch deren fortschreitende Zer-

störung wird die anti-infektiöse (und zunehmend auch anti-tumoröse) Abwehrkraft des Körpers immer mehr, bis zum fast schutzlosen AIDS-Stadium geschwächt.

- Die eindringenden HI-Viren (zur Gruppe der Viren mit RNS-Genom gehörend) sind durch ein spezifisches Enzym (reverse Transkriptase) fähig, ihre RNS in DNS so „umzuschreiben“, daß diese nach enzymatischer „Integration“ in die DNS-Erbsubstanz der Zielzellen (sie somit umnutzend) neue Kopien – wieder mit RNS und spezifischer Enzymgarnitur ausgestattet – produzieren und freisetzen.

- Alle bisher entdeckten HIV-Subtypen sind zu rascher Strukturwandlung (Mutationen) der von den Immunzellen und Antikörpern identifizierten Zielmoleküle der Virushülle imstande. Diese das Immunsystem irreführende „Maskerade“ erklärt die *Unwirksamkeit* aller bisherigen Impfversuche: Die prompte Tarnung macht die viralen Zielstrukturen für die „Zellpolizei“ des Immunsystems unerkennbar.

Immerhin ist es seit zwölf Jahren gelungen, dank therapeutischer Kombination molekular veränderter HIV-Strukturelemente die virale Vermehrungskraft so zu reduzieren, daß sich – zusammen mit intensiver Behandlung der vielen Sekundärinfektionen – in den Industrieländern die durchschnittliche Überlebenszeit der Patienten mehr als verdoppelt und das Ausmaß der Immunschwäche verringert hat. Leider gilt dies nicht für die große Mehrheit der Betroffenen in den armen Ländern, besonders in Zentral- und Südafrika.

Neuerdings ist es in verschiedenen molekularbiologischen Zellexperimenten (an Labormäusen) gelungen, teils Invasions-, teils Reifungsprozesse der HI-Viren so zu drosseln, daß sie am Eintritt in die Zielzellen weitgehend gehemmt bzw. die eingedrungenen Viren vorzeitig abgebaut werden. Trotz dieser beachtlichen Erfolge bleibt die Weiterentwicklung bis zur humanmedizinischen Anwendungsreife fraglich, zumindest sehr langwierig. Und selbst wenn es gelingt, das HI-Provirus aus dem infizierten Genom der Zielzelle enzymatisch herauszuschneiden – auch dies wird derzeit versucht –, muß mit unabsehbaren Nebenwirkungen bei den Versuchstieren gerechnet werden.

Zu den wesentlichen Gründen, warum die HIV-Pandemie trotz therapeutischer Teilerfolge global weiterbesteht, zählt die fast ausschließlich *sexuelle Übertragung der Infektion* und deren wenig wirksame Prävention. Obwohl seit Jahrzehnten in vielen Ländern mit großen Propagandakampagnen für „safer sex“ durch Kondomgebrauch geworben wird, ist nur anfänglich eine Verringerung der Neuinfektionen erreicht worden. Seit der Jahrhundertwende nehmen diese sogar jährlich wieder zu. Die treibenden Gründe sind vielschichtig: Unverkennbar haben nachlassende „Angst vor Aids“, entsprechend abgestumpftes Interesse an Kondomgebrauch, sexuelle Promiskuität (bereits unter vielen Jugendlichen) und hedonistischer Lebensstil, sowie die gesellschaftlich permissive Verharmlosung homosexueller Kontakte (besonders zwischen Männern) zu dieser fatalen Entwicklung beigetragen. Gleichwohl wird sie im Sozialklima breiter, zu moralischer Beliebigkeit neigender Gesellschaftsschichten ignoriert oder „toleriert“.

Seit der letzten Weltaidskonferenz wird nun eine medikamentöse „Prä-Expositionsprophylaxe“ propagiert, also die „rechtzeitige“ Einnahme eines „Cocktails“ antiretroviraler Medikamente vor Geschlechtsverkehr. Realistisch denkende Experten halten dieses nicht nur sehr kostspielige, sondern auch kaum kontrollierbare Massenexperiment für mehr als fragwürdig, zumal die Rate der Neuinfektionen höchstens im Zusammenwirken mehrerer Präventiv- und Therapieformen zu senken sei. Auch gelangt schon bisher in den armen Ländern – besonders in Zentral- und Südafrika mit weltweit größter HIV/AIDS-Häufigkeit – höchstens ein Drittel der Betroffenen in ausreichend wirksame medikamentöse Behandlung. Zudem wird in weiten Teilen der schwarzafrikanischen Bevölkerung der Gebrauch von Kondomen – trotz aufdringlicher Werbung – abgelehnt. Dürfen wir diese Menschen deshalb als „uneinsichtig“ verachten? Dies wäre überheblich und ungerecht.

Humane Vernunft ist nötig –statt einseitiger Forschungsgläubigkeit

Es ist nicht länger zu übersehen: Noch so viel Finanztransfer und noch so gewaltige Forschungsanstrengungen allein können die HIV-Pandemie nicht wirksam eindämmen. Als Menschen mit unvergleichlicher, aber vor Hybris und Irrtum nicht gefeierter Würde sind wir keine manipulierbaren Bio-Automaten. Als freie Subjekte brauchen wir einen geistig-seelischen *Ordnungsrahmen* zur Disziplinierung eigener Willkür, zur Zügelung tendenzieller Maßlosigkeit, und zur Sinn-erfüllung der Freiheit. Wenn *Liebe* – Grundelement unserer personalen Existenz – mit egozentrischer Lustbefriedigung (Hedonismus), mit sexueller Beliebigkeit und entsprechender Fremdausbeutung gleichgesetzt wird, verliert sie ihren Sinn, ihre verantwortungsbewußte Achtsamkeit – und somit die Grundlage wahren Glücks und Vertrauens. Auch noch so viele und gute, aber wandelbare Rechts-gesetze garantieren für sich allein keine dauerhafte zwischenmenschliche Ordnung.

Doch es gibt die *Zehn Gebote* – oft vergessen –, die Christen als Gottes Weisung für uns Menschen anerkennen. Sie bieten, auch unter verschiedenen Namen, stabile Normen und Vernunftgründe für das religions- und kulturübergreifende Zusammenleben der Menschheit. Sie könnten in ihrer grandiosen Einprägsamkeit eine sichere Richtung zeigen und eine tragfähige Basis verantwortlicher Handlungen und Übereinkünfte zum sittlichen Wohl der Völkergemeinschaft sein. Es ist an der Zeit, auch die Wirtschafts- und Gesundheitsmanager an diese elementare Gewissensinstanz zu erinnern.

Bei der Weltaidskonferenz wurde kritisiert, daß die der UNAIDS (einer Anti-Aids-Organisation) überwiesenen Dollarmilliarden bevorzugt wieder fragwürdigen HIV-Präventionsprogrammen nützen, obwohl mehr als neunzig Prozent (!) der gefährdeten Menschen auf der Welt von ihnen gar nicht erreicht würden. Der UNAIDS-Präsident betonte, täglich würden sich dreimal so viele Menschen mit HIV infizieren als eine antiretrovirale Behandlung beginnen – zur Begründung, „um jeden Preis“ gegen das HI-Virus weiterzukämpfen. Kann noch so viel Geld die Vernunft ersetzen? In den Medien wurden zwar die sozialen Einflußfaktoren

auf die Ausbreitung der Weltseuche erwähnt, aber meist nur marginal auch die verhaltensändernden Mahnungen von „Pro Life“-Organisationen.

Als 1979 das Hauptwerk des deutsch-amerikanischen Philosophen *Hans Jonas* (1903-1996), betitelt „Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation“ erschien, gefolgt von weiteren grundlegenden Werken, darunter „Technik, Medizin und Ethik. Praxis des Prinzips Verantwortung“ (1987), horchten auch Politiker auf. Das Thema dieses großen, 1933 aus Deutschland emigrierten Denkers geht jedoch über ökologische Aspekte hinaus, denn *Jonas* zielte auf die vernunftgemäße, auch metaphysische Fragen nicht ignorierende Anwendung sittlicher Normen im technologischen Neuland von Humanbiologie und Medizin. Während derzeit molekulargenetische und biotechnische Errungenschaften primär fortschrittsgläubige Zeitgenossen begeistern, werden kritisch-prospektive Fragen zu wenig erwogen. So ist es im Zeitalter der zum geistigen Relativismus tendierenden Postmoderne um *Jonas*‘ fundamentale Mahnungen eher still geworden. Sie werden verdrängt.

Persönlich halte ich als Arzt, der auch als Hochschullehrer vieljährige berufliche Erfahrungen mit Geschlechtskrankheiten einschließlich HIV/AIDS erworben hat und sich bewußt ist, daß die betroffenen Patienten (ebenso wie andere Patienten) außer begründeter Therapie mitmenschliche Zuwendung und ärztlichen Rat benötigen, zur sinnvollen HIV-Prävention auch offenes Ansprechen moralischer *Pflichten und Schranken* für richtig – was den Angesprochenen das Recht zu Zustimmung oder Ablehnung läßt. Doch sei auf den beachtlichen Erfolg einer im zentralafrikanischen Staat Uganda von Kirche und Regierung gemeinsam und konsequent geführten Aufklärungskampagne gegen die verwahrlosende Permissivität sexueller Zügellosigkeit hingewiesen: Dort sanken seit 1996 (Beginn der Aktion) die HIV-Neuinfektionen von 22 auf derzeit 6,2 Prozent. Ein Beispiel nachhaltiger ethischer Aufklärung in einem armen Land!

Hierzulande gehört, besonders unter Jugendlichen, viel Mut und Selbstachtung dazu, sich zu vorehelicher sexueller *Enthaltsamkeit* und auch später zu verantwortungsbewußter *Treue* zu bekennen. Gerade ältere Menschen sollten dort, wo ihre Lebenserfahrung noch gilt (z. B. bei Enkelkindern), solche aufrechte Haltung ehren und zu stärken suchen. Die HIV/AIDS-Pandemie ist kein unvermeidlicher biologischer „Betriebsunfall“ in der Menschheitsgeschichte, ihre Ausbreitung ist eine *soziopathologische Folge* vermeintlich zur Zügellosigkeit berechtigender Scheinautonomie. Aber Freiheit in Maßlosigkeit und ohne Verantwortung ist unecht, sie verblendet und macht rücksichtslos. Viele Zeitgenossen fürchten (mit Grund) ein wirtschaftliches Desaster, nur wenige sehen die vitalen Zukunftsgefahren für die Menschheit. Auch die HIV/AIDS-Pandemie ist ein *Memento* an der Wand zukünftiger Gesundheit. Können wir uns das Wegschauen weiterhin leisten? Ich empfinde es als Verantwortung und menschliche Pflicht, vor der jungen Generation hier nicht zu versagen.

Prof. Dr. Otto Hornstein lehrte Dermatologie und Venerologie und war Direktor der Hautklinik der Universität Erlangen-Nürnberg.

Besprechungen

Kirche und Totalitarismus

Markus Huttner warnt in differenzierten Studien zu Totalitarismus und NS-Kirchenkampf vor „moralisierenden Verdikten der Nachgeborenen“. In den Arbeiten der „postreligiösen Historiker unserer Zeit“ (*Thomas Nipperdey*) wurden Religion, Kirche und Frömmigkeit zu einer Randprovinz geschichtlicher Wirklichkeit, der in den maßgeblichen allgemeinhistorischen Gesamtdarstellungen – mit der vielzitierten Ausnahme von *Nipperdeys* großer Trilogie über Deutschland im 19. Jahrhundert – kaum mehr Raum gegeben wurde. Als *Markus Huttner*, bei *Konrad Repgen* in Bonn promovierter Historiker, diesen Befund 1996 in einem Aufsatz über „Demokratien und totalitäre Systeme“ beklagte, ahnte der damals 35jährige wissenschaftliche Mitarbeiter *Ulrich von Hehls* in Leipzig nicht, daß ihm nur noch zehn Jahre bleiben würden, um dieses Defizit aufarbeiten zu helfen. Eine im Herbst 2005 diagnostizierte heimtückische Krankheit ließ ihn vergeblich auf eine verbleibende Phase leidlicher, die Fertigstellung seiner Habilitationsschrift ermöglichender Arbeitsfähigkeit hoffen.

Das opus magnum „Geschichte als akademische Disziplin. Historische Studien und historisches Studium an der Universität Leipzig vom 16. bis zum 19. Jahrhundert“ wurde 2007 posthum veröffentlicht. Noch unter *Huttners* engagierter Mitarbeit und Anteilnahme in der letzten Lebensphase entstand die hier anzuzeigende Sammlung kleinerer Schriften. Sie wurde nach seinem Tod am 31. Mai 2006 von seinen Weggefährten *Thomas Brockmann* (Bayreuth), *Christoph Kampmann* (Marburg) und *Antje Oschmann* (Bonn) 2007 „stellver-

trehend für den großen in- und ausländischen Freundeskreis von *Markus Huttner* der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgelegt“.

Markus Huttner: Gesammelte Studien zur Zeit- und Universitätsgeschichte, Aschendorff, Münster 2007, 514 S.

Sie ist allerdings auch einem weiteren Publikum anzuempfehlen, wendet sie sich doch in präziser, allgemein verständlicher Sprache und analytischer Schärfe Themen zu, die immer wieder auch in der Medienöffentlichkeit oft hitzig und leider wenig sachkundig debattiert werden: der Totalitarismustheorie, dem Kirchenkampf der Nationalsozialisten, speziell des SS-Sicherheitsdienstes, sowie dessen Perzeption im Ausland, vor allem in Großbritannien; der Widerstandsdebatte in der deutschen zeitgeschichtlichen Katholizismusforschung und der Rolle der Religion in der Moderne.

Die zweite Hälfte des Buches beschäftigt sich mit der „Universität zwischen Frühneuzeit und Moderne“, setzt den „Mythos Humboldt“ und das Modell der preußischen Reformuniversitäten im frühen 19. Jahrhundert auf den Prüfstand und untersucht „Historische Gesellschaften und die Entstehung historischer Seminare“ sowie „Vorlesungsverzeichnisse als historische Quelle“. Drei Beiträge zur Geschichte der Geschichtswissenschaften in Leipzig und drei biographische Miniaturen über *Johann Gottlob Böhme* (1717-1780), *Frederick Augustus Voigt* (1892-1957) und *Norman Ebbutt* (1894-1968) geben Zeugnis von der Weite und Vielfältigkeit des Interessen- und Forschungsfeldes, das sich *Markus Huttner* in den nur 16 Jahren seiner Publikationstätigkeit erschlossen hat. Im Widerspruch zu heute gängigen Klischees und falschen Verähnlichungen

betont *Huttner*, daß „man dem Proprium totalitärer Herrschaft gerade nicht gerecht wird, wenn man diese als extreme Konzentration und Steigerung staatlicher Macht begreift. Denn die aggressive Machtdynamik moderner Gewaltregime führe nicht zu einer Stärkung der Staatsautorität, sondern zu deren Aushöhlung, wenn nicht gar völligen Zerstörung“ (42).

Den pseudoreligiösen Charakter des totalitären Staates arbeitete bereits 1935 der britische Ökumeniker und Missions-theologe *Joseph Oldham* in einer kirchlich weit verbreiteten Schrift heraus: „The totalitarian state (...) declares itself to be not only a state but also a Church“ (41). So wundert es nicht, „daß gerade Kirchen und andere religiös motivierte Gemeinschaften der Gleichschaltungsdynamik moderner Gewaltregime eine singuläre Beharrungskraft entgegenzusetzen vermochten. Infolge dieses Resistenzpotentials wurde die Kirchenpolitik in Diktaturen, die einen weltanschaulichen Omnikompetenzanspruch erhoben und sich dadurch gleichsam selbst eine religiöse Dimension zulegten, regelmäßig zu einem besonders umkämpften Terrain“ (44).

Als Hemmnis für den kirchlichen Widerstand gegen die braune Herausforderung erwies sich gerade in Deutschland mit seiner Präsenz einer starken moskauhörigen KPD „der Dämon des Kommunismus“. „Für viele deutsche Kirchenführer war der Schatten Moskauer eine ganz akut empfundene Bedrohung“ – würde doch „Deutschland wohl das erste Invasionsgebiet des Bolschewismus sein“, hieß es etwa in einer Botschaft der deutschen katholischen Bischöfe an ihre Amtsbrüder im Ausland vom 15. September 1931 (49). Der „Negativbegriff Bolschewismus“ weitete sich im katholischen Deutschland seit den 20er Jahren geradezu „zu einer

Sammelbezeichnung für religions- und kirchenfeindliche Bestrebungen unterschiedlichster Couleur“ aus (50). Die antikirchlichen Exzesse des Spanischen Bürgerkrieges 1936 erleichterten zwar die kirchenpolitische Instrumentalisierung der Bolschewismusfurcht durch das NS-Regime, und Kardinal *Faulhaber* stimmte gar der von *Hitler* propagierten Deutung des Sowjetkommunismus als jüdisch inspiriertes Phänomen zu (52), wogegen der Mailänder Kardinal *Ildefonso Schuster* den kolonialistischen Raubzug des Duce gegen Abessinien als „nationale und katholische Mission“ pries, in der „das Banner Italiens auf den Schlachtfeldern Äthiopiens das Kreuz Christi zum Siege“ führen werde (53).

Doch schon kurze Zeit später gaben die deutschen Bischöfe ihre seit dem Frühjahr 1933 vom Kalkül der Selbstbewahrung geprägte Strategie des „institutionellen Legalismus“ mit ihrer Unterscheidung von gottgewollter Obrigkeit und weltanschaulich abgelehnter NSDAP auf. Der in den Räumen eines Reichsministeriums verübte politische Mord an einem prominenten Repräsentanten des Laienkatholizismus (*Erich Klausener*) und die Diffamierungskampagne gegen katholische Ordensangehörige und Priester (Sittlichkeitsprozesse) schärfte das Bewußtsein für die Eigenart der nationalsozialistischen Parteidiktatur. Deren Charakter wurde nun in einer Denkschrift des Kölner Kardinals *Schulte* (16.1.1937) präzise erfaßt: „Der entscheidende Träger des politischen Willens im Dritten Reich ist nicht die Regierung, sondern die Partei“; deren Ziel sei „grundsätzlich und definitiv die Vernichtung des Christentums und insbesondere der katholischen Religion“ (59).

Gegen die medienvermittelte, selbst bei Abiturienten und Stipendiaten von Begabtenförderungswerken (!) heute anzu-

treffende Meinung, die evangelische Kirche habe sich im Dritten Reich tapferer geschlagen als die katholische, betont *Huttners*, daß „die Infiltration des kirchlichen Binnenraumes mit nationalsozialistischer Ideologie“ im deutschen Protestantismus „ein ganz anderes Ausmaß erreichte (...): Bei den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 eroberten die von Hitler und der NSDAP massiv unterstützten Deutschchristen in fast allen Wahlgremien überwältigende Mehrheiten. Nur in den drei Landeskirchen von Bayern, Hannover und Württemberg konnten sich die alten Kirchenleitungen im Amt halten“ (60).

Dagegen zeige ein Aufruf von dreizehn katholischen Massenorganisationen zu den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 – die „bereits zu Hitlers Bedingungen ausgetragen“ wurden –, daß der in seinem Bedeutungsgehalt erweiterte Bolschewismusbegriff auch eine antiextremistische Stoßrichtung erhalten konnte, indem er nämlich dazu benutzt wurde, die religionsfeindliche Wesensverwandtschaft von „rotem“ und „braunem Bolschewismus“ herauszustellen: „In bemerkenswerter Schärfe“ hielten die Katholiken den hinter der amtierenden „nationalen Regierung“ stehenden politischen Kräften vor, sie ahmten den „Bolschewismus nach“, statt ihn „von innen her zu überwinden“ (51).

Wie eine historisch-politische Fußnote zum heutigen Streit um die embryonale Stammzellforschung liest sich ein Zitat *Kurt Nowaks*, der die konfessionell unterschiedlichen Reaktionen auf die nationalsozialistischen Zwangssterilisationen auf die Formel bringt, „die Protestanten mit ihrer ‚modernitätsoffenen‘ Haltung den Erkenntnissen der Biologie gegenüber“ seien „einem menschenrechtswidrigen Atavismus“ verfallen, „während der Katholizismus aufgrund seines ‚Konservatismus‘ die Fahne der

Menschenrechte und damit der politischen Moderne“ hochgehalten habe (155). Jedenfalls kamen 2008 die Proteste weniger evangelischer Landesbischöfe (*Friedrich, Weber, July*) gegen die „Stichtagsverschiebung“ zur erleichterten Verzweckung menschlicher Embryonen ungefähr aus jenen Kirchenprovinzen, die sich 75 Jahre zuvor *Hitlers* „Deutschchristentum“ verweigerten.

Vielleicht würde *Markus Huttners* behutsame Distanzierung von *Nowak* („Grenzen modernisierungstheoretischer Analysen werden dort sichtbar“) insofern heute noch dezenter ausfallen und ganz hinter sein Zugeständnis zurücktreten, *Nowak* habe „hier scharfsinnig die Ambivalenz der Modernisierungskategorie erkannt“ (155). Immer wieder bestechen *Huttners* Analysen durch die Außenperspektive auf den NS-Kirchenkampf. Dabei wird auch eine gewisse Wirksamkeit internationaler Proteste und umgekehrt die Wirkung des inneren Widerstandes nach außen deutlich. Eine von Bischof *George Bell* (Chichester) und Erzbischof *Lang* von Canterbury gegenüber der deutschen Botschaft in London ausgesprochene ultimative Warnung vor einem völligen Abbruch der Beziehungen zur Deutschen Evangelischen Kirche, habe im Oktober 1934 wesentlich dazu beigetragen, daß die gewaltsame Eingliederung der intakten Landeskirchen Bayerns und Württembergs in die deutsch-christlich beherrschte Reichskirche auf Veranlassung *Hitlers* gestoppt wurde (65).

Ein vom Berliner Bischof *Preysing* entworfenes Adventshirtenwort, „das dem Unrechtsregime Ende 1942 den Spiegel von Recht und Gerechtigkeit vorhielt und dazu bezeichnenderweise nicht mehr konkordatsrechtlich, sondern naturrechtlich argumentierte“, wurde nicht nur über den deutschen Dienst der Londoner BBC verbreitet, sondern in

vollem Wortlaut im US-amerikanischen Repräsentantenhaus verlesen. Und die weltweit Aufsehen erregenden Predigten des Münsteraner Bischofs *Galen* wurden 1943 von *George Bell* im House of Lords als „kaum zu entkräftende Belege für entschiedenen kirchlichen Widerspruch gegen Hitlers Diktatur zitiert“ (77).

*Huttner*s Blick über Deutschland hinaus „auf die in England oder den USA anzutreffenden kirchlich-religiösen Bewußtseinsformen“ kann gegen einen landläufigen antikirchlichen Soupçon auch zeigen, „daß das Festhalten an kulturhegemonialen christlichen Gestaltungsansprüchen im Prinzip durchaus vereinbar war mit einem positiven Verhältnis zur demokratischen Staatsform“ (154). Gerade dieser gesellschaftspolitische Anspruch befähigte ja insbesondere die katholische Kirche zu ihrem Widerstand gegen den Machtanspruch totalitärer Ideologien ebenso wie gegen die heutige Tendenz, die Kirche aus der politischen Öffentlichkeit zu verdrängen, weil und wo sie sich bequemen Mehrheitsmeinungen oder Unterwerfungsansprüchen der political correctness entgegen stemmt. Alle menschlichen Muster von Anpassung und Widerstand, Opportunismus und Tapferkeit kann man jedenfalls auch im demokratischen Rechtsstaat beobachten und lassen es völlig unangebracht erscheinen, unsere heute gepriesene „Zivilcourage“ in Republik, Kirche oder Betrieb als gegenüber früher irgendwie „höher entwickelt“ zu betrachten. Das Gegenteil könnte der Fall sein, schon mangels verteidigungswerter Grundüberzeugungen und erst recht mangels einer Persönlichkeitsstärke, die aus intakten Beziehungs-, Familien- oder Glaubensgeborgenheiten sowie aus einer fundierten Bildung erwächst.

In diesem Sinne trifft die Kritik des viel zu früh verstorbenen Historikers Markus

Huttner ins Schwarze, daß Verhaltensdispositionen früherer Generationen heute „durch moralisierende Verdikte sogleich mit der Urteilsfreudigkeit der ‚Nachgeborenen‘ an Maßstäben gemessen“ werden, deren allgemeine Akzeptanz wesentlich erst einer – von außen opferreich erkämpften – Überwindung der nationalsozialistischen Unrechtherrschaft zu verdanken ist (186).

Andreas Püttmann

Solschenizyn

Zwischen Kaltem Krieg und Glasnost, zwischen Einsamkeit und Hoffnung: der russische Schriftsteller, Chronist und Literaturnobelpreisträger (1970) *Alexander Solschenizyn* (1918-2008) schildert im dritten Band seiner Lebenserinnerungen – nach den russischen Jahren „Die Eiche und das Kalb“ (1975) und den ersten Jahren nach der Ausbürgerung „Zwischen zwei Mühlsteinen. Mein Leben im Exil“ (2005; vgl. *Die Neue Ordnung* 60, 2006, Seite 319f.) – nun seine Jahre im amerikanischen Cavendish/Vermont bis zur Heimkehr in seine russische Heimat (1976-1994):

Alexander Solschenizyn, Meine amerikanischen Jahre. Aus dem Russischen von Andrea Wöhr und Fedor B. Poljakov. Verlag Langen Müller München 2007, 571 S.

Wie kaum ein anderer ist *Solschenizyn* ein Zeuge des 20. Jahrhunderts mit all seinen Widersprüchlichkeiten. Wer Rußland auch in *Putin*-Zeiten verstehen will, kommt an diesem großen Patrioten und Chronisten nicht vorbei. Wer *Peter Scholl-Latours* „Rußland im Zangenriff“ (Propyläen 2006) mit Zustimmung gelesen hat, findet nun die bestätigende Vertiefung. Obwohl er in Vermont einen Großteil seiner mehrbändigen Revoluti-

onsgeschichte „Das Rote Rad“ unter Benutzung wichtiger Archive verfassen kann, kommt *Solschenizyn* wie schon in den ersten Schweizer Jahren nicht zur Ruhe und bleibt angefochten. Als groß-russischer Nationalist und Antisemit wird er von westlichen Medien und linksliberalen Intellektuellen beschuldigt, während Moskaus Kommunisten ihn für einen Agenten der CIA halten. So bleibt seine Existenz weiter zwischen den „Mühlsteinen“ der relativen Freiheit der kapitalistischen USA und dem Totalitarismus der Sowjetunion aufgerieben und muß sich immer wieder gegen Dif-famierungen wehren. Das Buch erzählt von Begegnungen mit Freunden und Feinden, von Versuchen, ihn für den Kalten Krieg zu instrumentalisieren, und wie ihn die durch *Gorbatschow* seit 1985 in Gang gesetzte Entwicklung 1994 in sein ersehntes Rußland zurück-brachte – auf dem Landweg von Alaska her und nur vom russischen Volk begrüßt und empfangen. Er verbat sich irgendwelche Grußworte durch Mos-kauer Repräsentanten. Doch blickt er am Ende auch versöhnlich auf Amerika: „Leb wohl, gesegnetes Vermont, das so gut zu uns gewesen ist!“ (S. 540). Das Buch ist eine Fundgrube an bisher wenig bekannten Hintergründen, die zum Wendejahr 1989 und zum Zusammenbruch der Sowjetunion führten. Im Anhang sind als Dokumente brisante Schreiben unter anderen an *Ronald Reagan* und ein Briefwechsel mit *Boris Jelzin* wiedergegeben. Westliche Sichtweisen von Politik, Kultur und Wirtschaft können – trotz Universalgeltung der Menschenrechte – auf Rußland genauso wenig wie auf China einfach linear übertragen werden. *Solschenizyn*, der als Autor des „Archipel Gulag“ und mit dem Appell „Lebt nicht mit der Lüge!“ den Kommunismus herausgefordert hatte, braucht da gewiß keine Belehrung. Er weiß auch die Rolle der

polnischen Gewerkschaftsbewegung „Solidarnosc“ und des slawischen Papstes für den Zusammenbruch des Kommunismus zu würdigen. 1993 hat *Johannes Paul II.* seinen ihm lange Verbündeten in Privataudienz empfangen, wobei in aller Offenheit ökumenische Probleme der russisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche angesprochen wurden. Dabei wird eine Kollaboration einzelner katholischer Kirchenführer mit dem die orthodoxe Kirche in den Jahren 1922 bis 1927 verfolgenden frühen *Stalin* erwähnt. „Meine Bemerkungen waren für den Papst ersichtlich nicht neu, dennoch ließen sie einen düsteren Schatten über sein Gesicht huschen“ (S. 535).

Solschenizyns biographisches und schriftstellerisches Werk ist zum Verständnis der Geschichte Rußlands im 20. Jahrhundert und darüber hinaus unverzichtbar. Es beleuchtet aber auch gerade für uns Deutsche wieder Werte wie Wahrheit, Heimat, Patriotismus, Gemeinschaft und Zivilcourage.

Stefan Hartmann

Sterbehilfe

In der öffentlichen und politischen Diskussion werden die Probleme um die Sterbehilfe fast nur unter dem Aspekt der Selbstbestimmung des Patienten verhandelt. Auch die von mehreren fraktionsübergreifenden Gruppen im Bundestag eingebrachten Vorschläge zur Patientenverfügung bewegen sich um diesen zentralen Gesichtspunkt. Diesem Thema widmet der bekannte Tübinger Moralthologe *Dietmar Mieth* eine Schrift:

Dietmar Mieth: Grenzenlose Selbstbestimmung? Der Wille und die Würde Sterbender. Patmos Verlag Düsseldorf 2008, 116 S.

Es ist ein umsichtiges Buch, das sich allen bekannten Einwänden und differenzierten Auffassungen eingehend widmet und nicht einfachhin die bekannten christlichen Positionen zur Euthanasie plakativ den anderen Meinungen gegenüberstellt. Allerdings ist diese Besonnenheit auch erkauft durch häufige Wiederholungen im Fortgang der Kapitel – ein zu vernachlässigender Nachteil.

Das Adjektiv grenzenlos zeigt bereits an, daß das Hauptanliegen des Autors seine Stellungnahme gegen eine individualistisch enggeführte Selbstbestimmung des Patienten ist, dessen Patientenverfügung alle anderen absolut bindet. Ihm geht es nicht nur um die bekannte Frage, ob der in gesunden Tagen geäußerte Wille auch noch im Zustand der Geschäftsunfähigkeit gelten kann, den er im einzelnen gar nicht vorher kennen konnte, sondern ganz grundsätzlich darum, daß Selbstbestimmung immer eingebettet ist in kommunikative und soziale Zusammenhänge und außerdem immer im Zusammenhang mit der medizinischen und pflegerischen Fürsorge steht, vor allem dann, wenn der aktuelle Wille des Patienten nicht mehr zu ermitteln ist. Im Hintergrund steht hier der Autonomiebegriff von *Kant*, nach dem Autonomie zugleich heißt, sich auf etwas, das die Menschen gemeinsam und allgemein bindet, aus Einsicht verpflichten. In dem Eintreten für aktive Sterbehilfe ist Autonomie längst instrumentalisiert und zur Propaganda geworden.

Mieth hält den Unterschied von passiver und aktiver Sterbehilfe ganz eindeutig aufrecht, gibt aber zu, daß es Grauzonen gibt, besonders in der Reichweitenbegrenzung auf den bevorstehenden Tod, aber auch im aktiven Abstellen eines Geräts, das den Sterbeprozess nur verlängern würde. Aber er warnt eindring-

lich davor, solche Extrem- und Grenzfälle, die dem moralischen Gewissensurteil und allenfalls dem einzelnen Richter zu überlassen sind, zu einer allgemein erleichternden Gesetzesregel zu machen. Solche rechtlichen Erlaubnisse höhlen das Moral- und Rechtsbewußtsein aus und gefährden den Lebensschutz, wie man es beim Abtreibungsrecht feststellen kann. Hilfreich ist die Feststellung: Wenn man die Reichweite des vorausverfügbaren Behandlungsverzichts auf den Prozeß begrenzt, in welchem das Sterben schon in das Leben hineinragt, dann verkürzt man nur das Sterben und nicht das Leben.

Ausführliche Überlegungen befassen sich mit der Menschenwürde, die immer wieder als Begründung für „menschwürdiges Sterben“ und aktive Sterbehilfe erhalten muß. *Mieth* warnt davor, diesen Begriff abstrakt und unmittelbar als Argument heranzuziehen, er muß durch anthropologische Details konkretisiert werden, ohne daß eine empirische Anthropologie die Menschenwürde begründen könnte. Diese ist vielmehr, wie bei *Kant*, vorgegeben, verlangt aber eine Ausdifferenzierung, für die der Name „Menschenbilder“ steht. Biblische Betrachtungen zum Tötungsverbot und Lebensschutz vervollständigen die umfassende und feinfühlig abhandlung, die zum Besten gehört, was zurzeit zum Thema gedruckt vorliegt.

Hans Joachim Türk

Wirtschaftsethik

Die im renommierten Gabler-Verlag veröffentlichte Dissertationsschrift des Zisterziensermönches *Justinus C. Pech* gehört zu denjenigen Werken, auf die ein Geisteswissenschaftler wohl erst nach einem Hinweis aufmerksam wird. Dies liegt nicht nur daran, daß der Autor

an der Handelshochschule Leipzig (einer Management- schule) promoviert wurde und sein Doktorvater, *Manfred Kirchg- org*, Professor für Marketing ist, sondern auch an der philosophischen Fokussie- rung auf den in der Forschung eher weniger reflektierten französischen Philosophen *Maurice Blondel* († 1949). Dennoch oder gerade deshalb lohnt sich die Lektüre dieses fächerübergreifenden monographischen Bandes.

Justinus C. Pech, Bedeutung der Wirtschaftsethik für die marktorien- tierte Unternehmensführung, Gabler, Wiesbaden 2007

In einer international vernetzten Wirt- schaft, in der ökonomische Entwicklun- gen – wie jüngst erneut beobachtbar – nicht an nationalen Grenzen haltmachen, stellt sich die Frage nach tragfähigen wirtschaftsethischen Konzepten zwei- felsfrei immer drängender. Ausgangs- punkt für die Arbeit *Pechs* sind das Skandal-, das Herausforderungs- und das Ökonomisierungsargument, wie der Autor im Kapitel A darlegt. Diesen drei Kategorien ordnet er Umweltverschmut- zung, Massenarbeitslosigkeit und die Ökonomisierung der Lebenswelten zu (S. 3 ff.). Zwar ließen sich mit *Andrew Crane* und *Dirk Matten* noch weitere Aspekte explizieren, gleichwohl über- zeugen die ins Feld geführten Argumen- te, ist *Pech* doch zuallererst an einer Verhältnisbestimmung zwischen Wirt- schaftswissenschaften und Philosophie gelegen. Darauf aufbauend setzt er sich schlaglichtartig mit den Defiziten der Wirtschaftsethik auseinander. Die marktorientierte Unternehmensführung wird indes zum Bezugsrahmen der Ar- beit bestimmt.

Als zu analysierende wirtschaftsethische Modelle wählt der Autor die drei inter- national diskutierten Konzeptionen von *Karl Homann*, *Horst Steinmann* und

Peter Ulrich. Obwohl die Begründung der Selektion gerade dieser drei nicht US-amerikanischen Ansätze zunächst noch etwas unklar bleibt (S. 49), bestä- tigt sich jene heuristische Vorauswahl letztlich in überzeugender Weise, da sowohl die individual- und unterneh- mens- als auch die ordnungsethische Ebene eine vernetzte Integrierung erfah- ren können. Da die Fachliteratur jene genannten drei Modelle bekanntermaßen seit mehr als einer Dekade intensiv diskutiert, baut *Pech* bewußt und völlig zu Recht auf dieses komplexe For- schungsdesign auf, ohne sich in Einzel- heiten zu verstricken. So legt er sich selbstredend auf keine Definition von Wirtschaftsethik der vorangegangenen Autoren fest, um implizit eine diesbe- züglich hermeneutische Vorentschei- dung zu vermeiden. Weil seine darum entwickelte eigene definitorische Positi- onsbestimmung durch ihre inhaltliche wie sprachliche Klarheit besticht, bleibt für zukünftige Diskussionen dieses Phänomens eine breite Rekurrierung auf sie zu wünschen. Daher sei sie hier in Gänze zitiert: „Wirtschaftsethik ist die methodisch-kritische, prinzipielle Refle- xion über den Gegenstandsbereich des Wirtschaftens auf allen drei Ebenen (Mikro-, Meso- und Makroebene) und seinen normativ-ethischen Handlungs- grundlagen. Umgesetzt versteht sie sich damit in ihrer rationalen Vorgehenswei- se als eine Synthese aus wirtschaftswis- senschaftlicher und ethischer Theorie“ (S. 47). Jenseits der inhaltlichen Sub- stanz, die allezeit nachvollziehbar bleibt, läßt gerade die Wortwahl der metho- disch-kritischen, prinzipiellen Reflexion die mentale Nähe *Pechs* zu seinem phi- losophischen Lehrer Professor em. *Jörg Splitt* an der Jesuitenhochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main erken- nen.

Im zweiten Kapitel (B) seiner Arbeit stellt der Autor jene drei Ansätze en

Detail dar; er analysiert deren Schwerpunktsetzungen anhand einer beeindruckenden Kenntnis der Sekundärliteratur; und er scheut sich nicht, diese Konzepte aus wirtschaftswissenschaftlicher und philosophischer Sicht mit erfrischender Nüchternheit zu kritisieren. Dennoch überrascht den Geisteswissenschaftler die dabei wohltuende Tiefe der philosophischen und sozialwissenschaftlichen Einsichten, ohne freilich die Unternehmenspraxis aus dem Blick zu verlieren. Um dem Leser fernerhin keine weitere theorielastige Analyse zu präsentieren, unterzieht *Pech* die Modelle *Homanns*, *Steinmanns* und *Ulrichs* einem Praxistest, der anhand einer eigens generierten Hypothese vorbereitet und durch klare Abbildungen wiederum auch in den theoretischen Bezugsrahmen eingegliedert wird.

Einen ersten Hauptschwerpunkt setzt der Autor im dritten Kapitel (C). Mittels einer empirischen Erhebung expliziert er, inwieweit die genannten Konzepte in der Unternehmenspraxis realisiert werden bzw. werden könnten: Dank 25 mit hochkarätigen Vertretern der deutschen Wirtschaft geführten Interviews konstituiert sich ein klares Bild der praktischen Anwendbarkeit. *Pech* identifiziert an dieser Stelle auch Ausprägungsformen wirtschaftsethischer Grundeinstellungen und Handlungen, die ihm später als Grundlage für seinen eigenen Ansatz dienen sollen. Angesichts jener empirischen Basis rundet der Autor seine Kritik noch einmal vom Standpunkt der Unternehmenspraxis ab. Auch hierbei muß er konstatieren, daß ein Quantum der wirtschaftsethischen Konzepte kaum mehr haltbar scheint. Dennoch disqualifiziert *Pech* nicht nur einzelne Argumentationspunkte. Vielmehr benennt er das akribisch herausgefilterte Tragfähige, Umsetzbare und somit Bewahrenswerte, nämlich z. B. die (begrenzten!) Regelungsmöglichkeiten auf der Ordnungs-

ebene. Ein derartiges Vorgehen rückt in seinem ersten Ergebnis die Individualethik wieder neu in den Mittelpunkt. „Alle Bemühungen um eine gelungene Rahmenordnung und die Einrichtung von Unternehmensleitlinien [würden] nicht ausreichen, wenn es nicht gelingt, Führungskräfte und Mitarbeiter von Unternehmen von der Richtigkeit ethischen Handelns zu überzeugen“, so bemerkt *Pech* (S. 213). Für die Unternehmensvertreter könne das Befolgen von Regeln noch kein ethisches Verhalten sein. Genau hier greife *Homanns* Konzept zu kurz. Diese Forderung nach einer Individualethik bildet die Grundlage für die nachfolgende Befragung des philosophischen Werkes „L’action“ *Maurice Blondels*.

Für den Philosophen bildet zweifelsohne das vierte Kapitel (D) die entscheidende Bezugsebene dieser Arbeit, führt *Pech* doch hier seine grundlegende Beurteilung der Diskursethik aus. Darüber hinaus stellt gerade sie einen unverkennbaren Konnexpunkt zu den Erträgen von *Steinmann* und *Ulrich* dar. Vorbehalte, welche schon die Vertreter der Praxis an diesen Konzepten geäußert haben, finden dabei erneute Bestätigung. Die diesbezüglichen Ausführungen entbehren zwar ein wenig der Detailfreudigkeit, der Verweis auf die Sekundärliteratur allerdings vermag es, diesen Mangel auszugleichen. Im Anschluß daran erläutert der Autor die Grundzüge für einen, seinen, integrierenden Ansatz. Mit Emphase hebt er sich von einem wirtschaftsethischen ohne philosophische Reflexion ab, der sich eine solche ‚Wirtschaftsethik‘ „eo ipso“ ausschliesse (S. 240). Im Kontext seiner Darlegungen der wichtigsten Ergebnisse *Maurice Blondels*, bezieht er sich auf die Arbeiten von *Ulrich Hommes*, *Peter Henrici*, *Anton E. van Hooff*, *Albert Raffelt*, *Peter Reifenberg*, *Jörg Splett* und *Hansjürgen Verweyen*. *Pech* macht sich das Anlie-

gen der befragten Unternehmensvertreter zu eigen und entwickelt Grundzüge für einen integrierten Ansatz der Wirtschaftsethik. Dabei rückt er die „Phänomenologie der Existenz“ in den Mittelpunkt seiner Analyse, denn der Mensch wäre das einzige Wesen, das seine Taten reflektieren könne. Anhand einer Abweichungsanalyse zwischen Gewolltem und Vollzogenem sei der Mensch in der Lage, sich über das Erreichen seines eigenen Anspruchs gewahr zu werden. Diese spannende Diskussion um die Relation aus Handlung und Freiheit allerdings, so bleibt kritisch anzumerken, fällt etwas kurz aus (S. 256 f.).

Das Abschlusskapitel (E) bietet eine Würdigung der eruierten Untersuchungsergebnisse und zugleich einen einnehmenden Ausblick für die weitere

Forschung. Die fruchtbare Koinzidenz der für den Forschungsgegenstand der Wirtschaftsethik so fundamentalen Teildisziplinen Betriebswirtschaftslehre, Philosophie und Theologie findet man selten in den Interessenlagen einer Person vereinigt. *Justinus C. Pech* war im Managementbereich tätig und ist jetzt Mönch in einer Zisterzienserabtei. Dieses Wissen und Denken merkt man der vorgelegten Studie an. Der Autor sollte jedoch ein Namens- und Sachregister anfügen. In einer dem Buch zu wünschenden zweiten Auflage bliebe daran zu denken. Dieser Mangel schmälert freilich nicht den ausgesprochen hohen Erkenntniswert – für Betriebswirte wie für Geisteswissenschaftler.

Jörg Sonntag

